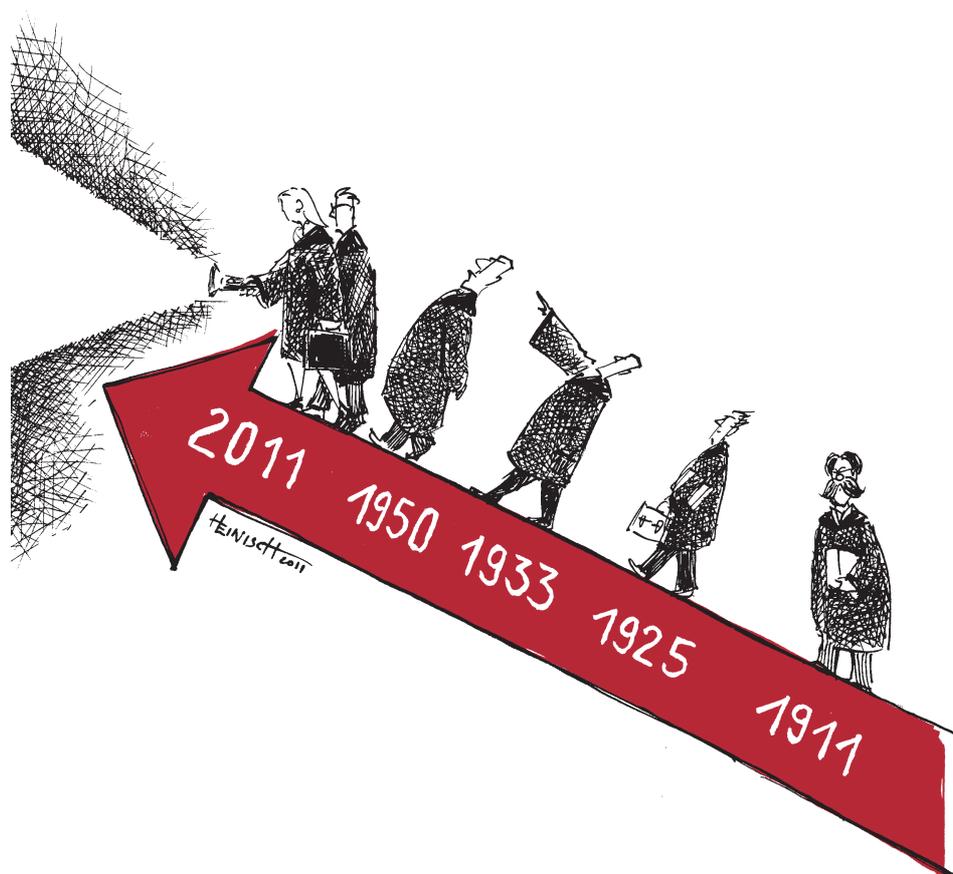


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

April · 4/2011



Der BAV – ein Jahrhundertwerk

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

60. Jahrgang



GEMEINSAM BESSER.

DIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN RECHTSANWALT

KONSEQUENTES **ABRECHNUNGSMANAGEMENT**

Wir übernehmen für Sie die komplette Rechnungsabwicklung und kümmern uns professionell um den Forderungseinzug. Sie stellen uns einfach Ihre Abrechnungsdaten online, per Fax oder per Post zur Verfügung. Den Rest erledigen wir!

Warten Sie nicht länger auf Ihre Vergütung: Auf Wunsch sichert unser Sofortauszahlungsservice Ihre regelmäßige Liquidität sofort nach Rechnungsstellung und gibt Ihnen finanzielle Planungssicherheit für Ihre Kanzlei.

Die Rechnung ist noch unterwegs und Ihr Honorar ist schon da.



www.pvs-ra.de

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Chères Consoeurs,
chers Confrères!

Dass die elsässische Kapitale Straßburg kulturell, historisch und kulinarisch ein Erlebnis ist, ist hinlänglich bekannt. In diesem Jahr gibt es jedoch einen zusätzlichen Anlass für die Reise dorthin: den **Deutschen Anwaltstag in Straßburg vom 2. – 4. Juni 2011**.

Das Motto des diesjährigen Deutschen Anwaltstags in Frankreich heißt **„Anwälte in Europa – Partner ohne Grenzen“**. Die europäischen Bezüge sind in allen Gebieten der anwaltlichen Praxis präsent – viele der auf dem DAT angebotenen (FAO-) Fortbildungsveranstaltungen zu sämtlichen Fachrichtungen befassen sich mit diesen Themen.

Auch für die rechtspolitische und verfassungsrechtliche Diskussion ist Europa ein zentrales und teilweise kontroverses Themenfeld. Die Diskussion

wird auch auf dem Deutschen Anwaltstag vorangebracht: Über das Thema **„EuGH oder BVerfG – Wer hat das letzte Wort?“** diskutiert dort erstmals persönlich der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Herr Prof. Dr. Andreas Voßkuhle mit dem Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs, Herrn Prof. Dr. Vassilios Skouris.

Anwaltliche Tätigkeit lebt nicht zuletzt vom Umgang mit der Sprache. Auf dem Deutschen Anwaltstag können Sie sich wieder dem **DAV-Redewettstreit** stellen. In diesem Jahr kann man aus drei vorgegebenen Themen auswählen oder ein eigenes Thema selbst festlegen: 1. Kann das Volk es wirklich besser? Sollte eine Volksbefragung auch demokratische Entscheidungen des Parlaments abändern dürfen? 2. Was wir von Frankreich lernen können. 3. Sollte das Prinzip „Ärzte ohne Grenzen“ auf Anwälte übertragen werden? Doch Vorsicht - mit der Entgegennahme des ersten Preises geht traditionell die eh-

renhafte Verpflichtung einher, die Rede in der Zentralveranstaltung des Deutschen Anwaltstages vorzutragen. Festredner dort ist übrigens der Europa-Parlamentarier **Daniel Cohn-Bendit**, früher auch bekannt unter dem Namen „Dany le Rouge“.

Nähere Informationen zu Programm, Anmeldung, Teilnahme am Rednerwettbewerb unter **www.anwaltverein.de/DAT**.

A bientôt à Strasbourg!

Ihr Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im April 2011

Der Berliner Anwaltsverein vor 1900

von Rechtsanwalt Reinhard Hillebrand Seite 109

Mediation und Rechtsschutzversicherung

von Rechtsanwältin Monika Maria Risch Seite 116

„Ein einzigartiges Gremium der Kommunikation“

Interview zur Satzungsversammlung mit Rechtsanwältin Ulrike Zecher Seite 129

Rechtsberater und Rechtsanwälte in Polen

Fragen an Rechtsanwalt Michal Stepniewski, den Vorsitzenden der Warschauer Rechtsberaterkammer Seite 132

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema	Veranstaltungen des BAV	123	Wissen
Der Berliner Anwaltsverein vor 1900 107	Mitgeteilt		Pferderecht - ein veritables Rechtsgebiet 137
Aktuell	Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 124		Forum
Mediation und Rechtsschutzversicherung 116	Notarkammer Berlin 125		Osterrätsel 139
R+V-Rechtsschutzversicherung ermöglicht Mediation 116	Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg 125		Berühmte Juristen 139
EU-Kommission verlangt Änderungen im deutschen Erbschaftsteuerrecht 117			Leserbriefe 140
Gesetzgebungsoutsourcing Rechnungshof kritisiert Vergabepraxis der Ministerien 119			Bücher
Senatsverwaltung für Justiz sucht Vertrauensperson 119			Buchbesprechungen 141
Terminänderung bei Polittalk 120			Termine
BAVintern	Kammerton		Terminkalender 143
Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Arzthaftungsrecht 120	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 128		Beilagenhinweis
Auftaktveranstaltung Arbeitskreis Verwaltungsrecht 121	Urteile		Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma
Hong Kong Law Society zu Besuch 122	Vorwurf der „Beutelschneiderei“ verletzt die Anwaltsehre 134		Juristische Fachseminare, Bonn, bei.
Erfolgreiche Mitarbeit im Verkehrszivil-, Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht 122	Überwachte Anwaltspost bei JVA als faktischem Prozessgegner 135		Wir bitten um freundliche Beachtung
	Zur Kostenerstattung für einen auswärtigen Vertrauensanwalt eines ausländischen Prozessbeteiligten 136		

Dieser Ausgabe ist auf den
Mittelseiten das
Jahresregister 2010
beigeheftet.
Wir bitten um Beachtung.

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Der Berliner Anwaltsverein vor 1900

Reinhard Hillebrand

Im Jahre 2003 hat der Berliner Anwaltsverein e.V. sein 150jähriges Jubiläum gefeiert. Die zugrunde liegende Annahme einer Gründung im Jahre 1853 stützte sich auf eine Erwähnung dieses Jahres in Verzeichnissen von Anwaltsvereinigungen aus den Jahren 1924 und 1937. Die Anfänge des Vereins im 19. Jahrhundert liegen „im Dunklen“;¹ erst mit dem Erscheinen der „Blätter für

Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts“ im Jahre 1890 verdichten sich allmählich die Nachrichten über das Vereinsleben. In der Festschrift im Jahre 2003 wurde die Zeit bis 1879 mit „Wirken im Stillen“ umschrieben.²



Um einige Bruchstücke lässt sich die Kenntnis von der Frühgeschichte des Berliner Anwaltsvereins erweitern. In Preußen hatten die Justizkommissare, die sich seit dem 1. April 1849 Rechtsanwälte nannten, vor dem 1. Oktober 1879 die Eigenschaft von Beamten. Ihnen standen nicht mehr Rechte zu, als ihnen der Staat zubilligte, und die öffentliche Erörterung von Standesangelegenheiten gehörte lange nicht dazu. Bekannt sind die gescheiterten Versuche, in den vierziger Jahren einen Zusammenschluss von Anwälten zu erreichen.³ Der Zeitpunkt der Gründung des Berliner Anwaltsvereins kann bis in das Jahr 1851 zurückverfolgt werden. Der Verein äußerte in der Fachwelt „das erste Lebenszeichen“ durch ein Rundschreiben vom 10. März 1855 an die preußischen Anwälte, in dem acht Rechtsfragen zur Diskussion gestellt wurden, die von den Appellationsgerichten eine unterschiedliche Behandlung erfuhren; in der Einleitung hieß es: „Es besteht hierselbst seit vier Jahren ein Verein der Berliner Rechtsanwälte und Notare, welcher die Förderung der Collegialität und die Wahrung der Standesehre wie der gemeinsamen Standesinteressen bezweckt. Den Vorstand desselben bilden die hier wohnenden jezeitigen Mitglieder des hiesigen Ehrenraths.“⁴ Der Verein giebt zugleich Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch der auf dem Gebiete der praktischen Rechtswissenschaft gemachten Erfahrungen und zu gemeinsamen Schritten, wo es sich um Abhülfe wahrgenommener Mängel handelt. In allen diesen Beziehungen erfreut sich unsere Gesellschaft trotz der

fehlenden Corporations-Rechte schon mancher guten Erfolge.“⁵ Nach einer anderen Fundstelle hätte die Gründung am Freitag, den 17. März 1854 stattgefunden haben können. Denn am Sonnabend, den 17. März 1894 beging der Berliner Anwaltsverein im Hotel „Friedrichshof“, Friedrichstraße 93, „unter starker Beteiligung seiner Mitglieder das Fest seines 40jährigen Bestehens.“⁶ Ein Grund für eine mögliche Verzögerung der Gedenkveranstaltung im Jahre 1894 um bis zu drei Jahre ist nicht erkennbar; üblicherweise wurden Jubiläen mit preußischer Pünktlichkeit gefeiert,⁷ und abgesehen von schriftlichen Unterlagen, die bis zu dieser Zeit noch überliefert worden sein dürften, lebte zwar vier Jahrzehnte später keiner der Berliner Anwälte und Notare aus dem Jahre 1854 mehr, aber es gab im Jahre 1894 einige Anwälte und Notare in Berlin, die dort das Jahr 1854 jenseits des Schulalters am Beginn ihrer Berufslaufbahn erlebt hatten und über die Tradition aus eigener Erinnerung hätten berichten können.⁸

Berlin hatte in der Volkszählung am 3. Dezember 1852 438.958 Einwohner und Anfang 1854 waren in der Stadt insgesamt 69 Anwälte und Notare ansässig, darunter 15 am Obertribunal, 10 am Kammergericht, 40 am Stadtgericht, von denen 22 bzw. einer auch am Kammer- bzw. Kreisgericht zugelassen waren, und vier am Kreisgericht.⁹ Ausgehend vom Streit um die Türkei schlugen seit Sommer 1853 die europäischen Völker im Krimkrieg aufeinander. Unter König Friedrich Wilhelm IV., der sich nach außen hin neutral hielt, herrschte in Preußen, nachdem die Märzrevolution 1848 gescheitert war, innenpolitisch die Reaktion. Die Konservativen triumphierten, die Liberalen verzagten, die Demokraten litten. In Berlin hatte die Polizei mit Präsident Karl Ludwig von Hinckel-

- 1 Friedrich Scholz: „Das verschollene Vereinsregister“, Berliner Anwaltsblatt 1991, S.140
- 2 Carsten Langenfeld: „Berliner Anwaltsverein 1853 bis 1953 – Aufbau, Auflösung und Neuanfang“, in: „Festschrift zum 150-jährigen Jubiläum des Berliner Anwaltsverein e.V.“, Bonn 2003, S.233 ff.
- 3 vgl. Adolf Weißler: „Geschichte der Rechtsanwaltschaft“, Leipzig 1905, S.507 ff.
- 4 Der Ehrenrat der Justizkommissare im Bezirk des Kammergerichts war auf der Grundlage der Verordnung vom 30. April 1847 (PrGS 1847, S.196) erstmals am 29. Juni 1847 gewählt worden (vgl. Amtsblatt Potsdam 1847, S.226, S.242).
- 5 Juristische Monatsschrift für Preußisches Recht und dessen Praxis Bd.1 (1855), S.227 ff. (Zitat S.227 mit Vorbemerkung der Redaktion über „das erste Lebenszeichen“ des Vereins)
- 6 „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 20. März 1894, S.3
- 7 Es feierte z.B. die „Kreuz-Zeitung“, die am 1. Juli 1848 erstmals erschienen war, am 1. Juli 1873 ihr 25jähriges Bestehen.
- 8 Neben mehr als einem Dutzend Studenten hatten Anfang 1854 in Berlin ein Auskultator (Julius Lazarus), acht Referendare (Theodor Dirksen, Heinrich Gerth, Heinrich Joseph Horwitz, Friedrich Krebs, Carl Friedrich Lütkemüller, Hermann Makower, Siegmund Meyer und Richard Wilke), ein Assessor (Hermann Wenzig), ein Staatsanwaltschaftsgehilfe (Gustav Haagen), ein Staatsanwalt (Hermann Riem), ein Kreisrichter (Maurice Humbert) und ein Stadtrichter (Heinrich Golz) gelebt, die noch im Frühjahr 1894 in Berlin Rechtsanwälte und Notare bzw. Nur-Notare (Riem, Wenzig) waren.
- 9 vgl. Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger 1854, S.319 f.

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

dey und Direktor Wilhelm Stieber das Sagen, vor deren Gewaltmaßnahmen sich auch die Justiz duckte. Das Vereinsgesetz vom 11.März 1850¹⁰ führte eine strenge Staatsaufsicht für organisierte Zusammenschlüsse von Teilen der Bevölkerung ein. An berufsständischen Vereinigungen auf privatrechtlicher Grundlage hatte Berlin im Jahre 1854 Vereine der Architekten, Handwerker, Künstler und Lehrer.¹¹

In dem Zeitungsbericht über die Feier im Jahre 1894 wurde weiter geschrieben: „Der Vorsitzende des Vereins Justizrat M.Levy, der zu gleicher Zeit auf eine 40jährige Amtstätigkeit und eine 30jährige Advokatur zurückblicken kann, gab zunächst eine Darstellung der Entwicklung des Vereins. Die Vereinsversammlungen waren bis in die siebenziger Jahre hinein oft bequem an einem Tisch unterzubringen, ja, es kam, wie sich aus dem noch vorhandenen denkwürdigen Protokoll ergibt, einmal vor, daß bei einer ‚Generalversammlung‘ nur der Schriftführer des Vereins, Justizrat Fretzdorff allein ‚versammelt‘ war, der

sich nun selbst Rechnung legte, gegen die Rechnung Erinnerungen erhob, diese schließlich für unbegründet erklärte und sich dann selbst Entlastung erklärte. Erst seit 1879 wurde die Beteiligung andauernd stärker. Im Jahre 1880 übernahm Justizrat Eismann, dann Ju-

stizrat von Simson (Sohn des Reichsgerichtspräsidenten) und 1890 Justizrat Levy den Vorsitz. Neben der Vertretung der Standesinteressen erhöhten namentlich die regelmäßig auf die Tagesordnung gesetzten Vorträge über wichtige rechtswissenschaftliche Fragen das Interesse an dem Verein, der nunmehr über 500 Mitglieder erreicht hat. Mit Worten innigen Dankes gedachte der Vorsitzende namentlich auch der Verdienste des Geheimen Justizrates von Wilmowski um den Verein, dem er auch nach seinem Ausscheiden aus dem Justizdienst als Ehrenmitglied in unveränderter Teilnahme treu geblieben sei. Leider sei er durch Krankheit verhindert, dem Feste beizuwohnen. Der Vorsitzende schloß mit einem Hoch auf das Blühen und Gedeihen des Vereins. Justizrat Lesse,¹² Vorsitzender des Vorstands der Anwaltskammer, brachte sodann, indem er auf die unausgesetzten eifrigen und von so glücklichen Erfolgen begleiteten Bemühungen des Vereinsvorsitzenden hinwies, unter lebhaftem Beifall ein Hoch auf Justizrat Levy aus, worauf Rechtsanwalt Albert Träger¹³ der

Berliner Advokatur im allgemeinen und insbesondere auch dem Leiter des Festes, Rechtsanwalt Max Jacobsohn,¹⁴ einen Trinkspruch weihte, während Rechtsanwalt Müseler¹⁵ auf den Justizrat Lesse

sprach. Großen Beifalls erfreute sich die von Rechtsanwalt Dr.Nelson¹⁶ entworfene Tischkarte mit humoristischen Szenen aus dem Anwaltsleben.“¹⁷

Dem Verein erwuchs bald nach seiner Gründung Konkurrenz auf gesellschaftlicher und standespolitischer Ebene. Im Jahre 1859 wurde die Berliner Juristische Gesellschaft gegründet, der Deutsche Juristentag traf sich zuerst 1860 in Berlin, im Jahre 1862 wurde über einen „Samstagsclub“ von Juristen in der preußischen Hauptstadt berichtet,¹⁸ und 1870 kam ein Akademisch-Juristischer Verein hinzu.¹⁹ Zu einer Vertretung der Berufsinteressen entwickelte sich der am 23.August 1861 in Berlin gegründete Preußische Anwaltsverein, zu dessen Vorsitzenden Dr.Franz Hinschius (1807-1877) gewählt wurde. Von den 183 An-

10 PrGS 1850, S.279

11 vgl. Allgemeiner Wohnungs-Anzeiger 1854, S.326 f.

12 Theodor Lesse (1827-1904) war von 1869 bis 1902 Rechtsanwalt in Berlin.

13 Albert Traeger (1830-1912) war seit 1891 Rechtsanwalt in Berlin.

14 Max Jacobsohn (um 1851-1930) war seit 1879 Rechtsanwalt in Berlin.

15 Julius Müseler (1848-1901) war seit 1879 Rechtsanwalt in Berlin.

16 Dr.Heinrich Nelson (1854-1929) war seit 1880 Rechtsanwalt in Berlin.

17 Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 20.März 1894, S.3

18 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 13.September 1862, S.2

19 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 19.Februar 1891, S.3, zum 21.Stiftungsfest am 15.Februar 1891

20 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 17.August 1861, S.2

21 vgl. Zeitschrift für Rechtspflege und Gesetzgebung in Preußen 1867, S.436

22 vgl. Zeitschrift für Rechtspflege und Gesetzgebung in Preußen 1868, S.95 ff.

23 Weißler, a.a.O., S.554

24 Labes, geboren um 1810 und zuvor Land- und Stadtgerichtsrat in Danzig, war seit November 1846 Notar und Justizkommissar am Stadtgericht Berlin mit dem Titel Justizrat (vgl. JMBl. 1846, S.202). Er bekam im Januar 1864 den Roten Adlerorden IV.Klasse (vgl. JMBl. 1864, S.23) und starb im Juni 1869 (vgl. JMBl. 1869, S.126).

FACHÜBERSETZUNGEN

- Präzise • Kostenoptimiert
- Zeitnah • Datenbankgestützt

Dr. Ulrike Horstmann · LSI Translations
Schustehrusstraße 1, 10585 Berlin
www.lsi-translations.com · info@lsi-translations.com



wälten aus dem ganzen Land, die bis zum 5. August 1861 ihren Beitritt zum Verein angekündigt hatten, kamen 12 aus Berlin, und zwar Theodor Busse-
 nius, Carl Dorn, Ludwig Jung und Leopold Volkmar vom Obertribunal sowie vom Kammer- bzw. Stadtgericht Eduard Caspar, Dr. Heinrich Golz, Dr. Franz Hinchius, Otto Lewald, Ludwig Meyn, Louis Simonson, Carl Slevogt und Rudolf Ulfert.²⁰ Am 2. Januar 1862 erschien erstmals die „Preußische Anwalts-Zeitung“, die 1867 von der „Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen“ abgelöst wurde. Mit Stand vom 7. Juni 1867 waren in Berlin 16 Anwälte dem Verein Preußischer Rechts-Anwälte angeschlossen, der im gesamten Land 239 Mitglieder verzeichnete.²¹ Es waren am Obertribunal Bussenius, Dorn, Hermann Mecke, Carl Rödenbeck und Gustav Wolff sowie am Kammer- bzw. Stadtgericht Emil Moritz Brachvogel, Siegfried Hammerfeld, Dr. Hinchius, Aurel Holthoff, Klemm, Hermann Makower, Felix Primker, Ferdinand Otto Schwarz, Maximilian Karl Wilke und Wilhelm Gustav Wolff. Der Organisationsgrad war eher niedrig; am Obertribunal war rund ein Drittel der Anwälte und an den drei erst- und zweitinstanzlichen Gerichten lediglich ungefähr ein Fünftel der Anwälte Mitglied. Es war das gleiche Jahr, in dem die Schrift von Rudolf Gneist über „Die freie Advokatur“ erschien, über die am 9. November und 14. Dezember 1867 in zwei Sitzungen der Juristischen Gesellschaft diskutiert wurde, und kein einziger der rund 100 erschienenen Juristen lehnte dieses Prinzip ab.²²

Der Berliner Anwaltsverein führte, wie es Adolf Weißler formulierte, in den Jahren vor 1879 „ein unbedeutendes unbemerktes Dasein“.²³ Welche Personen den Verein prägten, ergibt sich für die Anfangszeit aus dem Rundschreiben vom 10. März 1855, das unterzeichnet war von einigen der angesehensten Anwälte Berlins, und zwar Theodor Geppert, Carl Heinrich Bode, Carl Friedrich Gall, Carl Hellwig, Carl Lüdicke, Friedrich August

von Tempelhoff, Carl August Wilke, Bernhard Fretzdorff und dem Schriftführer J. Labes.²⁴ Was die in der Festrede des Jahres 1894 genannten Personen betrifft, war der spätere Schriftführer, Rechtsanwalt und Notar Fretzdorff, ab Ende 1848 fast vier Jahrzehnte lang bis zu seinem Tode am 11. April 1888 in Berlin niedergelassen und 1855 wurde ihm der Titel Justizrat verliehen. Justizrat Gustav von Wilmowski (1818-1896) war von 1872 bis 1891 Rechtsanwalt

und Notar in Berlin. Öffentliche Wortmeldungen des Vereins waren selten. Justizrat Karl Robert (1825-1890), seit 1866 Anwalt und Notar in Berlin, löste eine solche Willensbekundung des Vereins in einer grundsätzlichen Auseinandersetzung über die Stellung der Strafverteidiger aus. Die II. Deputation des Stadtgerichts verurteilte am 11. April 1868 den Kaufmannslehrling Franz Hermann Kämpfe und den Bremser Robert Heinrich Christian Georgi wegen Dieb-

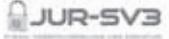
RA-MICRO

Berlin-Brandenburg GmbH

Am Amtsgericht Charlottenburg



Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
 Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
 Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
 Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss



RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
 Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

stahls und Betrug bzw. Hehlerei zu jeweils vier Monaten Gefängnis. Georgi hatte sein früheres Geständnis widerrufen, wurde aber durch die Beweisaufnahme belastet, und Robert hatte kurzfristig die Vertretung von Kämpfe übernommen. Robert war nur während eines Teils der Verhandlung anwesend und

konnte in seinem Plädoyer, das mit einem Antrag auf Freispruch endete, nicht alle zur Sprache gekommenen Einzelheiten würdigen. In einem Hinweis des Vorsitzenden, Stadtgerichtsrat Busse, eine solche Verteidigung habe er noch niemals gehört, „erblickte er einen Verweis, protestierte mit Heftigkeit dagegen,

weil er auch früher Richter und Vorsitzender eines Gerichtshofes gewesen sei“, worauf Busse sich seinerseits zum Vorwurf provoziert fühlte, Robert habe öffentlich die Wahrheit verfälscht.²⁵ Der Anwaltsverein sollte eine Sondersitzung einberufen, weil die Anschuldigung gegen Robert alle Vorstellung übersteige. Die Anregung hierzu gab am 14. April 1868 Rechtsanwalt Schwarz, und zwar gegenüber Justizrat Labes.²⁶

Ende 1868 brachte Justizrat Carl Dorn (1816-1893) die Auflösung des preussischen Anwaltsvereins in Vorschlag, nachdem Dr.Franz Hinschius und dessen Sohn, Dr.Paul Hinschius (1835-1898), die Niederlegung der Redaktion der „Zeitschrift für Rechtspflege und

25 „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 16.April 1868, S.1

26 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 21.April 1868, S.2; dies. vom 23.April 1868, S.2

27 vgl. Zeitschrift für Rechtspflege und Gesetzgebung in Preußen 1868, S.800 f. (Zitat S.800). Dorn war Schriftführer des Vereins.

28 vgl. Zeitschrift für Rechtspflege und Gesetzgebung in Preußen 1869, S.111 (Ankündigung), S.212 (Einladung), S.600 ff. (Bericht)

29 vgl. „Verhandlungen des Preussischen Anwaltsvereins über den Entwurf einer Prozess-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für den Norddeutschen Bund“, Berlin 1870

30 „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 4.Dezember 1869, S.2

31 vgl. JW 1873, S.57; Weißler, a.a.O., S.566

32 vgl. Anlage zu JMBl. Nr.1 vom 2.Januar 1880, S.3

33 vgl. JMBl. 1880, S.94

34 vgl. JMBl. 1883, S.337

35 vgl. JMBl. 1886, S.342

36 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 3.April 1883, S.2. Am 19.April 1883 fand eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt, die den Entwurf billigte (vgl. dies. vom 24.April 1883, S.3). Insgesamt 42 Berliner Anwälte unterzeichneten die Petition an den Reichstag, dem der Gesetzentwurf beigefügt war (vgl. dies. vom 8.Mai 1883, S.2).

37 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 1. Mai 1886, S.2

38 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 20. Juli 1886, S.2



HDI
GERLING

Firmen

Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Gesetzgebung in Preußen“ zum Jahressende angekündigt hatten im Hinblick auf „die geringe Theilnahme, welche eine überwiegend große Zahl der Rechtsanwälte dem Vereine und dessen Zeitschrift schenkt“.27 Am 24.Mai 1869 wurde dennoch auf dem 6.Anwaltstag in Berlin, der sich im Meserschen Saal von Arnims Hotel, Unter den Linden 44, traf, einstimmig das Fortbestehen des Vereins beschlossen.28 Im Vorfeld des nächsten Anwaltstages am 21. und 22.Dezember 1869 in Berlin, der an gleicher Stelle zusammenkam, um über den Entwurf einer Prozeß-Ordnung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu diskutieren,29 wurde über den preußischen Anwaltsverein geschrieben, er „konnte bisher nicht recht zur Blüthe kommen, selbst der Anschluss der Anwälte in Berlin war ein nur geringer, in letzter Zeit aber scheint der Anwaltsverein mehr Interesse gewonnen zu haben“, und in Berlin seien rund 30 Anwälte dem Verein angeschlossen.30 Durch Beschluss einer Versammlung vom 29.Dezember 1872 löste sich der preußische zugunsten des deutschen Anwaltsvereins auf.31

Die Freigabe der Zulassungen am 1.Oktober 1879 führte nicht nur zu einem sprunghaften Ansteigen der Anwaltszahlen, sondern auch zu einer Neubelebung des Vereinslebens in Berlin. Im Jahre 1880 übernahm Justizrat Carl Eisermann (1827-1895), der im Herbst 1879 von Frankfurt/Oder nach Berlin gekommen war,32 den Vorsitz des Berliner Anwaltsvereins. Ihn löste zu einem nicht bekannten Zeitpunkt Rechtsanwalt und Kreisrichter a.D. August von Simson (1837-1927) ab, der im Frühjahr 1880 in Berlin am Landgericht I zugelassen worden war,33 im Jahre 1883 auch Notar wurde,34 drei Jahre später den Titel Justizrat erhielt35 und bis 1890 den Anwaltsverein leitete.

Die Aufgaben vermehrten sich in dem Umfang, in dem die Reichsgesetzgebung tätig wurde oder auch untätig blieb. Es stellte z.B. im Frühjahr 1883 eine Kommission des Berliner Anwaltsvereins einen Gesetzesentwurf zur bisher ungeregelten Entschädigung für un-

schuldiger erlittene Untersuchungs- und Straftat vor; Referent war Dr.Edmund Friedemann, Vorsitzender und Kofeferent Dr.Leonhardt Jacobi, beteiligt waren ferner Justizrat Heinrich Gerth und die Anwälte Hugo Gerschel, Carl Geschke, Gustav Kaufmann, Hermann Kleinholz, Dr.Felix Landau, August Munckel und Dr.Erich Sello.36

Rechtsanwalt Otto Hentig (1852-1934) verursachte im Jahre 1886 die „Brillanttauben-Affäre“. Im Februar 1886 hatte er in einer zwanglosen Unterhaltung nach Abschluss eines Treffens des Anwaltsvereins im „Löwenbrau“, Französische Straße 25/26 an der Ecke zur Charlottenstraße, den Eindruck vermittelt, er sei wegen der Eveline Gräfin von Schwanefeld geb. vom Hagen auf einem Hoffest von der Ehefrau eines hohen Beamten gestohlenen Brillant-Brosche in Form einer Taube anwaltlich konsultiert worden. Das „Berliner Tageblatt“ veröffentlichte daraufhin einen Artikel, in dem die Geschichte vom Diebstahl, der sich anschließend nicht bewahrheitete, trotz eines zwischenzeitlichen Dementis des Polizeipräsidiums als Tatsache dargestellt wurde; am 29.April 1886 verurteilte das Schöffengericht am Amtsgericht I den Redakteur Sigismund Perl zu drei Tagen und den Berichterstatte Dr.Max Wolff zu zwei Wochen Haft wegen durch die Presse begangenen groben Unfugs.37 In zweiter Instanz, in der die Angeklagten durch die Anwälte Paul Michaelis und Josef Stranz vertreten waren und als

Entlastungszeugen Justizrat Carl Eisermann und Rechtsanwalt Max Jacobsohn auftraten, kam das Landgericht I am 19.Juli 1886 zum Freispruch, weil zwar grober Unfug begangen worden sei, jedoch für die Journalisten kein Grund vorgelegen hätte, an der Erzählung von Rechtsanwalt Hentig zu zweifeln.38

Von 1890 bis zu seiner Ermordung am 18.Oktober 1896 war Justizrat Meyer Levy Vorsitzender des Anwaltsvereins. Ein Bestandteil seines Amtes war die Wahrnehmung repräsentativer Pflichten gegenüber Mitgliedern der Anwaltschaft; er gratulierte z.B. am 16.April 1890 Maurice Humbert (1819-1897) im Namen des Vereins zum 50jährigen Dienstjubiläum und Otto Koffka (1816-1899) am 23.März 1896 zum 80.Geburtstag. Sein Nachfolger an der Spitze des Vereins war Hermann Makower, der am 1.April 1897 starb. In der Neuwahl zum Vorstand des Anwaltsvereins am

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54-55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-881 8181 · Fax +49/30-882 5823

21. Oktober 1897 wurde Justizrat Dr. Julian Goldschmidt (1843-1901) zum Vorsitzenden, Rechtsanwalt Gotthold Ule zum Stellvertreter, zum Schriftführer Rechtsanwalt Georg Kempf und zu dessen Stellvertreter Rechtsanwalt Karl Wilke gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder wurden Justizrat Hermann Adel sowie die Anwälte Max Jacobsohn, Max Salinger, Dr. Hermann Staub und Josef Stranz.³⁹ Dr. Goldschmidt nahm in seiner Eigenschaft als Vereinsvorsitzender im August 1897 am Internationalen Anwaltskongress in Brüssel teil.⁴⁰

Schwerpunkte der Tätigkeit des Anwaltsvereins am Ende des Jahrhunderts waren die Fortbildung der Anwaltschaft, die Äußerung zur Rechtspolitik im nationalen und internationalen Rahmen sowie die Wahrnehmung der Interessen der Anwaltschaft gegenüber Verwaltung und Gerichten.

In den monatlichen Versammlungen des Anwaltsvereins wurden regelmäßig Vorträge gehalten, u.a. von Hermann Oberneck am 8. Januar 1891 über den Entwurf der Grundbuchordnung,⁴¹ von Karl Kette im April 1893 „über die Rentengüter und die historische Entwicklung unserer agrarischen Gesetzgebung“,⁴² von Gustav von Wilmowski und Louis Wreschner am 24. Mai 1894 über die freie Advokatur,⁴³ von Moritz Carstens im Sommer 1894 über die Errichtung von „Fachschulen für die jungen Bureaubeamten der Rechtsanwälte“⁴⁴ und von Julius Rausnitz im Oktober 1895 über den Entwurf des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.⁴⁵

Der im ersten Anlauf abgebrochene Heinze-Prozeß vor dem Schwurgericht am Landgericht I im Jahre 1891, der im Prostituiertenmilieu spielte, wuchs sich

zu einer staatspolitischen Angelegenheit aus, in der Kaiser Wilhelm II. auf eine Besserung der sittlichen Zustände einzuwirken suchte und der Reichstag einige Jahre vergeblich zu einer Gesetzesverschärfung aufgerufen wurde.⁴⁶ Außerdem erging seitens des Justizministers eine Verfügung, wonach vorwiegend Anwälte am Kammergericht für Officialverteidigungen herangezogen werden sollten.⁴⁷ Eine der Streitfragen aus dem gleichen Verfahren, ob Anwälte ihren Mandanten zur Verweigerung der Aussage raten dürfen, erhob der An-

waltsverein zum Gegenstand einer Begutachtung durch die Anwälte Albert Traeger, Max Wronker und Dr. Max Meschelsohn.⁴⁸

Wegen der Verlegung von 24 Prozeßabteilungen des Amtsgerichts I von der Jüdenstraße in das Hotel Germania am Alexanderplatz kam der Anwaltsverein am 4. Mai 1893 zu einer Protestversammlung zusammen.⁴⁹

Das vom Berliner Anwaltsverein gepachtete „Klublokal“ im „Hotel zu den Vier Jahreszeiten“, Prinz-Albrecht-

39 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 24. Oktober 1897, S.2

40 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 24. Oktober 1897, S.2. Dr. Goldschmidt war seit Herbst 1879 in Berlin zugelassen. Er hatte in der Stellvertretung von Justizrat Lesse für die Anwaltskammer bereits an einer Konferenz der Vorsitzenden aller europäischen Anwaltskammern in Brüssel teilgenommen, die am 23. Dezember 1894 begann (vgl. dies. vom 22. Dezember 1894, Beilage, S.3), und über seine Erlebnisse in Brüssel berichtete er am 21. Februar 1895 im Anwaltsverein (vgl. dies. vom 19. Februar 1895, S.3; vgl. auch JW 1895, S.37).

41 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 13. Januar 1891, S.3

42 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 27. April 1893, S.2

43 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 29. Mai 1894, S.2. Am 19. März 1894 bat der Justizminister die Anwaltskammern um Äußerung; in Berlin sprach sich der Vorstand der Kammer gegen die Einführung eines numerus clausus aus, aber für eine Vorbereitungszeit, wobei letztere Einschätzung von der Anwaltskammer am 28. Juni 1894 mit 88 gegen 49 Stimmen verworfen wurde (vgl. dies. vom 25. August 1894, S.2; Theodor Lesse: „Die preussische Rechtsanwaltschaft während der letzten 50 Jahre“, in: „Festschrift für Richard Wilke“, Berlin 1900, S.187 ff.; Kenneth F. Ledford: „From general estate to special interest German Lawyers 1878-1933“, Cambridge 2006, S.251 ff.). Auf dem Anwaltstag am 11. und 12. September 1894 in Stuttgart, wo Meyer Levy ein Referat hielt, wurde mit 91 gegen 61 Stimmen die Einführung eines Vorbereitungsdienstes abgelehnt (vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 13. September 1894, S.2).

44 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 26. Juni 1894, S.3

45 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 26. Oktober 1895, 1. Beilage, S.3

46 Nachdem die vorherigen Anläufe zur Verschärfung des Strafrechts gescheitert waren, stimmte der Reichstag erst am 22. Mai 1900 mit § 181a StGB der Einführung eines Tatbestandes für Zuhälterei zu (vgl. z.B. Carl Hubert Werner: „Die lex Heinze und ihre Geschichte“, Dortmund 1935).

47 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 3. April 1894, S.3

48 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 12. November 1891, S.2. In der Sitzung des Anwaltsvereins vom 12. November 1891 wurde die Frage kontrovers erörtert (vgl. dies. vom 14. November 1891, S.2).

49 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 4. Mai 1893, S.2

50 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 5. September 1893, S.3

51 „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 14. Oktober 1893, S.2

52 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 17. Mai 1894, S.2. Brausewetter, der die letzte Gerichtsverhandlung am 17. Dezember 1895 leitete, wurde am Ende des Monats in eine Irrenanstalt gebracht und starb am 18. Januar 1896 (vgl. dies. vom 21. Januar 1896, S.3).

53 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 24. Mai 1894, S.3

54 Edwin Niemir, zuvor Amtsgerichtsrat in Oderberg, war vom 1. Juli 1892 bis 1. Oktober 1898 in Rixdorf tätig und wurde dann Landgerichtsrat am Landgericht Berlin II. Anfang 1907 pensioniert (vgl. JMBI. 1907, S.7), fiel er der Tobsucht anheim (vgl. „Berliner Tageblatt“ –Abendausgabe– vom 4. März 1909, S.5).

55 „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 12. März 1896, S.3

56 vgl. „Berliner Gerichts-Zeitung“ vom 14. März 1896, S.2 f.

**Redaktions-
schluss:**

Immer am
20. des Vormonats

Thema

Straße 4/5, wurde am 1. Oktober 1893 feierlich eingeweiht,⁵⁰ das „täglich von 11 Uhr vormittags an zur Verfügung der Mitglieder und deren Gäste steht. Damit ist eine lange gewünschte Konzentration für geschäftliche und gesellige Interessen der Herren Anwälte geschaffen.“⁵¹

Der aufgrund seiner Verfahrensgestaltung umstrittene Landgerichtsdirektor Robert Brausewetter, Strafkammervorsitzender am Landgericht I, sorgte u.a. im Prozeß gegen Adam und Genossen für Aufregung in Anwaltskreisen; Justizrat Hermann Kleinholz beantragte eine außerordentliche Versammlung des Anwaltsvereins,⁵² die am 21. Mai 1894 mit 300 Besuchern durchgeführt wurde und mit einer Protestresolution an den Justizminister endete.⁵³

Ein Konflikt zwischen Rechtsanwalt Hermann Klibanski und Amtsgerichtsrat Edwin Niemir in Rixdorf,⁵⁴ der auf eine Ver-

handlung vor dem Amtsgericht im Oktober 1894 zurückging, wurde am 12. März 1896 zum Thema einer außerordentlichen Versammlung des Anwaltsvereins im Hotel „Zu den Vier Jahreszeiten“. „Der amtierende Richter übte in öffentlicher Sitzung über die Art, in welcher der Anwalt die Rechte der Partei wahrnahm, eine Kritik aus, durch die dieser sich verletzt fühlte. Der Anwalt führte Beschwerde bei dem Präsidenten des Landgerichts, der den Richter zur Äußerung hierüber aufforderte. In seiner Antwort erklärte der Richter, das Auftreten des Anwaltes stände ‚selbst unter dem Niveau desjenigen der jungen Berliner Anwalte‘ und sei eines ‚Revolveranwaltes‘ würdig. Dieses vertrauliche Aktenstück wurde –wie der Richter später erklärte, ‚aus Versehen‘- den Gerichtsakten eingehaftet und dadurch weiteren Kreisen und auch dem betreffenden Anwalt bekannt.“ Eine Privatklage gegen Niemir blieb in allen Instanzen er-

folglos, eine Beschwerde beim Justizminister führte lediglich zu einer Rüge hinsichtlich der Aufnahme der Stellungnahme in die Akte, und eine Beschwerde bei der Anwaltskammer brachte die Antwort, „es ließe sich in der Sache nichts mehr thun“.⁵⁵ In der von rund 300 Anwälten besuchten Versammlung brachte Rechtsanwalt Louis Wreschner auch sein Bedauern über die Untätigkeit des Kammervorstandes zum Ausdruck und wurde eine Resolution angenommen, die ein Einschreiten der Kammer forderte.⁵⁶ Die Spannungen wurden schließlich aufgrund einer Erklärung des Richters beigelegt.⁵⁷

Weitere Einzelheiten aus den Anfängen des Berliner Anwaltsvereins wären zu wünschen, um ein besseres Bild der Vergangenheit zu liefern. Für die Gegenwart und Zukunft muss die Forderung lauten: „Anwälte, schreibt Memoiren!“

Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Die hohen Qualitäts- und Abwicklungsstandards der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001:2008 vom TÜV Rheinland erfolgreich zertifiziert. Das bietet unseren Kunden die Sicherheit, dass alle Aufträge nach den gleichen hohen Maßstäben bearbeitet und abgewickelt werden.



Berlin	Hamburg	München
Kurfürstendamm 52 10707 Berlin Fon +49 (0) 30 · 311 74 73 0 Fax +49 (0) 30 · 311 74 73 30	Valentinskamp 24 20354 Hamburg Fon +49 (0) 40 · 31 11 29 03 Fax +49 (0) 40 · 31 11 22 00	Maximilianstraße 35a 80539 München Fon +49 (0) 89 · 24 21 84 72 Fax +49 (0) 89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG

www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

Aktuell

Mediation und Rechtsschutzversicherung

Monika Maria Risch

Die Bundesregierung hat am 12.1.2011 ein Gesetz zur Förderung der Mediation beschlossen. Der Regierungsentwurf (RegE) ist auf der Internet-Seite des BMJ einzusehen (Bearbeitungsstand 8.12.2010).¹



§ 2 des Entwurfs regelt das Verfahren und die Aufgaben des Mediators. Nach Abs. 4 bestimmen die Parteien im „allseitigen Einverständnis“, welche weiteren Personen in die Mediation einbezogen werden können, d.h. an den Mediationsverhandlungen teilnehmen dürfen. Die Anwesenheit von Rechtsanwälten an der außergerichtlichen Mediation ist also nur gestattet, wenn alle Beteiligten hiermit einverstanden sind.

Es stellt sich die Frage, inwieweit die Kosten einer etwaigen anwaltlichen Be-

gleitung der Mediation vom Rechtsschutzversicherer zu tragen sind. Im Rahmen eines Rechtsschutzversicherungsvertrags verpflichtet sich der Versicherer (VR), die „erforderlichen“ Leistungen für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten – gegen Prämienzahlung – zu übernehmen. Im welchem Umfang dies zu geschehen hat, regelt der zwischen dem VR und dem Versicherungsnehmer (VN) geschlossene Vertrag.

Der VN wird also zukünftig die Leistung eines Rechtsanwalts, einer Rechtsanwältin auf Kosten des Rechtsschutzversicherers im Rahmen einer Mediation nur in Anspruch nehmen können, wenn er dies zuvor mit dem VR so vereinbart hat. Weiterhin stellt sich die Frage, wer die Kosten des Mediators trägt, denn für „Gottes Lohn“ wird dieser sicherlich nicht tätig.

Die Rechtsschutzversicherer gehen nun teilweise dazu über, in ihren Bedingungswerken vorzusehen, dass ein von

ihnen bestimmter Mediator einzubinden ist, ehe die Kosten einer anwaltlichen Vertretung übernommen werden; die Mediatoren sind häufig beim Rechtsschutzversicherer angestellt oder gehören ihm wirtschaftlich verbundenen Organisationen an.

Abgesehen davon, wie ein solches Verfahren in der Praxis umgesetzt werden soll, wenn beide Kontrahenten eines Konflikts bei unterschiedlichen Unternehmen rechtsschutzversichert sind und die jeweils die Einschaltung eines hausinternen Mediators vorsehen, stellt sich auch die Frage, inwieweit ein vom Rechtsschutzversicherer einer Partei ausgewählter Mediator, die vom Gesetz geforderte Unabhängigkeit haben soll. Ein weiteres Problem ist, dass es keine einheitliche Ausbildung für Mediatoren gibt, es sich also um eine ungeschützte Bezeichnung handelt.

Besonderer Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang § 3 RegE zu, der die Offenbarungspflichten und Tätigkeitsbeschränkungen des Mediators regelt:

„Umstände, die die Unabhängigkeit und Neutralität der einzelnen Mediatorin bzw. des einzelnen Mediators beeinträchtigen können, sind insb. persönliche und geschäftliche Verbindungen zu einer Partei oder ein finanzielles oder sonstiges eigenes Interesse am Ergebnis der Mediation“ (vgl. Begr. z. RegE, § 3).

R+V-Rechtsschutzversicherung ermöglicht Mediation

Ganz passend zum Beitrag von Frau Kollegin Risch erreichte uns die Pressemitteilung eines Rechtsschutzversicherers. Unter dem Motto „Sprechen statt streiten“ kündigt die R+V Rechtsschutzversicherung an, die außergerichtliche Mediation für Neukunden ab sofort beitragsfrei mitzuversichern. Bestandskunden können ihren Tarif umstellen.

Die R+V übernimmt danach ab Januar 2011 die Kosten für ein Mediationsverfahren mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung und vermittelt nach eigener Aussage einen unabhängigen Mediator. Dieser soll die Entscheidung den streitenden Parteien überlassen und selbst keine Lösungsvorschläge machen. Einsatzfelder für die außergerichtliche Mediation sieht die R+V vor allem im Arbeitsrecht, Miet- und Nachbarschaftsrecht, aber auch im Vertragsrecht. Werde im Rahmen der Mediation keine Lösung erzielt, könne Kunde nach wie vor über seine Rechtsschutzversicherung die Streitsache vor den Richter bringen, so das Versicherungsverprechen der R+V.

TV

¹ In der zwischenzeitlich ergangenen Stellungnahme des Bundesrats (Beschluss-Drs. 60/11 v. 18.3.2011) soll laut Bundesrat zu Artikel 1 § 2 Absatz 4 folgender Satz angefügt werden: *„In den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 sind die Prozessbevollmächtigten der Parteien keine Dritten im Sinne dieser Regelung.“* Da diese Ergänzung bei Verfassen des Beitrags nicht bekannt war, bleibt dieser Umstand hier unberücksichtigt.

Es steht zu vermuten, dass die Angebote der Assekuranz nicht primär im Interesse des VN erfolgen, sondern die Ausgaben des VR deutlich reduzieren sollen. Ein Mediator aber, der bei einem Rechtsschutzversicherer angestellt ist und/oder dessen Weisungen unterliegt, von ihm finanziell abhängig ist, kann daher nicht neutral sein, scheidet nach dem RegE eigentlich wohl aus.

Anders sieht dies bei dem Rechtsanwalt aus, den der Rechtssuchende frei wählt und der durch das gesetzliche Leitbild seines Berufes verpflichtet ist, (nur) die Interessen des Mandanten wahrzunehmen. Im Rahmen des Rechtsschutzversicherungsvertrags hat der VR doch seinem Vertragspartner versprochen, ihn von den Kosten, die durch die Tätigkeit dieses unabhängigen Anwalts entstehen, freizustellen.

Die Mediation mag in manchen Fällen geeignet sein, Konflikte zu lösen, ohne dass Gerichte angerufen werden. Eine Mediation ohne anwaltliche Begleitung kann aber nicht im Interesse des Rechtssuchenden sein, weil dieser nur in Kenntnis seiner Rechte frei entscheiden kann, ob er diese Form der Konfliktlösung oder eine richterliche Entscheidung wünscht. Dass der Rechtsweg die für den VR teurere Variante ist, liegt auf der Hand.

Leider regelt der Regierungsentwurf nicht, wer die Kosten der Mediation trägt. Ganz offensichtlich hat die Lobbyarbeit der Assekuranz insoweit Früchte getragen, zumal sie bei der Neuregelung des RDG keinen Erfolg verbuchen konnte, sind doch Rechtsdienstleistungen den Rechtsschutzversicherern auch als „Nebenleistungen“ untersagt. Nunmehr soll die Assekuranz also quasi durch die „Hintertür“ wohl doch noch die Möglichkeit haben, an Konfliktlösungen beteiligt zu werden. Die mögliche Ausklammerung der Anwaltschaft wird insoweit von der Bundesregierung zumindest in Kauf genommen.

Wohin die Reise gehen soll, ist nicht zuletzt an dem Umstand abzulesen, dass am Vorabend des Verbandstages des GDV im November 2010 ein Rechtsschutzversicherer zu einer Podiumsdiskussion zum Thema „Mediationsgesetz“ eingeladen hatte; auf dem Podium hatten neben einer Regierungsvertreterin mehrere Vertreter der Assekuranz Platz genommen, ein Vertreter des GDV, ein Rechtslehrer und ein Vertreter des Richterbundes – allerdings war kein Rechts-

anwalt und keine Rechtsanwältin aufs Podium geladen worden.

Honi soit qui mal y pense...

Die Autorin Rechtsanwältin und Fachanwältin für Versicherungsrecht in Berlin

EU-Kommission verlangt Änderungen im deutschen Erbschaftsteuerrecht

Die Europäische Kommission hat Deutschland aufgefordert, seine Erbschaft- und Schenkungsteuerbestimmungen zu ändern, weil dadurch Bewohner anderer EU-Mitgliedstaaten diskriminiert werden. Dies geht aus einer am 14.3.2011 veröffentlichten Pressemitteilung der Kommission (IP/11/294) hervor.

Die Aufforderung der Kommission erging in Form einer „mit Gründen versehenen Stellungnahme“, dem zweiten Schritt eines Vertragsverletzungsverfahrens. Sollte die Kommission innerhalb der gesetzten Zweimonatsfrist keine zufriedenstellende Antwort erhalten, droht der Bundesrepublik eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof.

Geringerer Freibetrag für beschränkt steuerpflichtige Nicht-Inländer

Stein des Anstoßes ist die unterschiedliche Besteuerung des Erwerbes von gebietsansässigen (sog. „Steuerinländern“) und gebietsfremden Erwerbern (Nicht-Inländern) in § 16 ErbStG: Nach deutschem Recht wird in Deutschland ansässigen Deutschen (unbeschränkte Steuerpflicht) ein - je nach Verwandtschaftsgrad gestaffelter - persönlicher Freibetrag bei der Erbschaft- oder Schenkungsteuer in Höhe von 20.000 EUR bis 500.000 EUR gewährt, § 16 Abs. 1 ErbStG, während der Freibetrag bei beschränkt Steuerpflichtigen nur 2.000 EUR beträgt, § 16 Abs. 2 ErbStG. Beschränkte Steuerpflicht besteht, wenn weder der Erblasser zur Zeit seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder noch

Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder länger als 5 Jahre im Ausland leben, ohne deutsche Auslandsbeamte zu sein (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Bei der beschränkten Steuerpflicht unterliegt nur das sog. Inlandsvermögen der Erbschaftsteuer, also inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen, inländisches Grund- und Betriebsvermögen sowie Anteile an einer inländischen Kapitalgesellschaft bei einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent. Bankguthaben bei einem deutschen Kreditinstitut sind dagegen kein Inlandsvermögen und unterliegen daher für beschränkt Steuerpflichtige nicht der Erbschaftsteuer. Bei beschränkter Steuerpflicht nach § 2



Angebote unter: www.BerlinLicht.eu

Licht Design LEUCHTEN
PLANUNG
INSTALLATION
...der Lichtbringer! seit 1978

Berliner Str. 36 (B96) Tel.: 030 - 40 00 87 42
D-13467 Berlin-Hermsdorf www.BerlinLicht.eu

Occhio-System: Puro · Sento · Divo · Più | Catellani & Smith
TOBIAS GRAU | IP44 | BRUCK* | LUMINA | Basis | serien.lighting u.v.a.

Abs. 1 Nr. 3 ErbStG kommt es somit nicht auf die Steuerklasse, d.h. auf Verwandtschaft oder Nähe des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker, sondern allein auf den Wohnsitz der steuerpflichtigen Personen an.

Nach Auffassung der Kommission ist diese Differenzierung nach dem Wohnsitz des deutschen Gesetzgebers diskriminierend und stellt eine ungerechtfertigte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar, der in Artikel 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verankert ist. Derartige Bestimmungen könnten im Ausland ansässige Deutsche davon abhalten, in Deutschland zu investieren.

Vertragsverletzungsverfahren

Das Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) ist in drei Stufen gegliedert:

- das Aufforderungsschreiben bzw. Mahnschreiben,
- die mit Gründen versehene Stellungnahme
- und die Anrufung des Gerichtshofs.

Auch wenn sie kein Vertragsverletzungsverfahren einleitet, kann die Kom-

Redaktionsschluss: Immer am 20. des Vormonats

mission - sofern sie es für sinnvoll erachtet - eine Mitteilung zu einer bestimmten Situation veröffentlichen, die sie als Verstoß gegen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ansieht. Sie kann jedoch auch nach Abschluss eines Verfahrens die Gründe für ihr Handeln darlegen oder die Öffentlichkeit über die erzielten Ergebnisse unterrichten.

Freier Kapitalverkehr: Die Rechtssache Mattner

Bereits vor knapp einem Jahr hatte der Europäische Gerichtshof in Luxemburg entschieden, dass die unterschiedliche Behandlung von Gebietsansässigen und Gebietsfremden - beschränkt steuerpflichtigen Personen gewährt das deutsche ErbStG lediglich einen pauschalen Bagatellfreibetrag i.H.v. 1.100 EUR bzw. 2.000 EUR für Erwerbe nach dem 31.12.2008 - bei der Bestimmung des Schenkungsteuerfreibetrags nach § 16 Abs. 2 ErbStG gegen Gemeinschaftsrecht verstößt (EuGH, Urteil v. 22.04.2010, C-510/08).

Der EuGH sieht in der unterschiedlichen Höhe des Freibetrags und der damit einhergehenden höheren Besteuerung der Schenkung unter Gebietsfremden einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot. Indem die Anwendung eines Freibetrags auf die Steuerbemessungsgrundlage für die betreffende Immobilie vom Wohnsitz des Schenkers und des Schenkungsempfängers zum Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung abhängig gemacht werde, stelle die höhere Besteuerung der Schenkung unter Gebietsfremden zudem eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs dar. Art. 56 EG i.V.m. Art. 58 EG (seit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages am 1.12.2009: Art. 63 i.V.m. Art. 65 AEUV, Anm. d. Verf.) stehe einer nationalen Regelung entgegen, nach der der Freibetrag im Fall der Schenkung eines im Inland belegenen Grundstücks dann, wenn Schenker und Schenkungsempfänger zur Zeit der Ausführung der Schenkung ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat hatten, niedriger ist als der Freibetrag, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn zumindest einer von ihnen zu diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz im Inland gehabt hätte.

Anlass der EuGH-Entscheidung war seinerzeit ein Vorlagebeschluss des FG Düsseldorf (Beschluss v. 14.11.2008 - 4 K 2226/08 Erb) gewesen, in dem das FG

Wir sind für Sie da:
www.ramicro24.de

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

Kostenloses Fachseminar am 6. Mai 2011: Versicherungskommunikation für Anwälte

(mit verkehrsrechtlichem Schwerpunkt)
in Kooperation mit e.Consult AG, Saarbrücken

ra-micro: einfach, preiswert, unschlagbar gut.

Infoveranstaltungen für Interessenten
am 13. Mai und 1. Juni 2011
oder nach individueller Absprache

RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de



Michael Schucklies
und Team



Wir sind für Sie da! ... Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH... im Herzen Berlins



dem EuGH die Frage vorgelegt hatte, ob das EU-Recht der nationalen Regelung eines Mitgliedstaates entgegenstehe, die beim Erwerb eines im Inland belegenen Grundstücks von einer gebietsfremden Person für den gebietsfremden Erwerber nur einen Freibetrag von 1.100 EUR (ab 01.01.2009: 2.000 EUR) vorsieht, während bei der Zuwendung desselben Grundstücks ein Freibetrag von 205.000 EUR (Höhe des Kinderfreibetrages bis zum 31.08.2008, Anm. d. Verf.) gewährt würde, wenn der Schenker oder der Erwerber zurzeit der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat gehabt hätte.

Der Bundesfinanzhof hatte die Regelung des § 16 Abs. 2 ErbStG im Jahr 2005 von Verfassungs wegen nicht beanstandet, insbesondere keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gesehen, eine mögliche Unvereinbarkeit mit höherrangigem Gemeinschaftsrecht aber ausdrücklich offen gelassen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 21.09.2005, II R56/03).

Thomas Vetter,
Rechtsanwalt

Gesetzgebungsoutsourcing

Rechnungshof kritisiert Vergabepraxis der Ministerien

Der Bundesrechnungshof hat die Auftragsvergabe von Bundesministerien an externe Berater wie Anwaltskanzleien und Unternehmensberatungen kritisiert. Zudem monierten die Rechnungsprüfer zum Teil haarsträubend hohe Spesenrechnungen, ohne dass es hierfür eine Begrenzung in den Beraterverträgen gebe. Viele der an Anwaltskanzleien und Beratungsfirmen vergebenen Aufträge würden im Vorfeld nicht ordentlich ausgeschrieben und nicht ausreichend begründet, heißt es in dem von der Financial Times Deutschland zitierten Bericht.

Lukrative Aufträge vom Bund

Zwar sei gegen den Einsatz externer Berater im Prinzip nichts einzuwenden und die Zahl von 33 extern vergebenen Aufträgen angesichts von 537 Gesetzesverfahren kein Grund zur Klage. Auch dürfte der in dem Bericht „in einem Fall“ erwähnte Stundenlohn von 382 Euro viele Kollegen nicht gleich in Ohnmacht fallen lassen. Dass aber für die Protokollierung einer Verkehrsausschusssitzung insgesamt 17.200 Euro an Steuergeldern (für immerhin 45 Stunden Arbeit) abgerechnet wurden, sei aber dann doch des Guten zu viel.

Apropos: Auch der frühere Minister zu Guttenberg war in seiner Zeit als Wirtschaftsminister über einen Fall von zumindest fragwürdigem Gesetzgebungsoutsourcing - nun ja - gestolpert. Die Mitarbeit einer prominenten Großkanzlei an einem Gesetz zur staatlichen Zwangsverwaltung maroder Banken war im Jahr 2009 Anlass für eine Anhörung des Haushaltsausschusses gewesen. Die seinerzeitige Reaktion des Ministers kommt bekannt vor: Der ihm gemachte Vorwurf sei „schlichtweg absurd“. Die externen Anwälte hätten das Gesetz nicht geschrieben. „Gesetze zu schreiben und die Vorgaben zu geben, wo es hingehen soll, das muss man selber machen“, er würde jedenfalls „jederzeit wieder mit externen Beratern zusammenarbeiten“, wenn Eile geboten sei und die interne Sachkompetenz fehle.

Thomas Vetter

Senatsverwaltung für Justiz sucht Vertrauensperson

Das Land Berlin beabsichtigt, demnächst für zunächst zwei Jahre eine Vertrauensperson einzusetzen, an die sich alle Bürgerinnen und Bürger – auch anonym – wenden können, die Hinweise auf eine Korruptionstat oder auf Verwaltungsfehlverhalten im unmittelbaren Vorfeld von Korruption im Bereich der Hauptverwaltung geben wollen. Die Aufgabe soll gegen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jährlich bis zu 6.000 Euro von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin wahrgenommen werden.

Formale Anforderungen:

- Zulassung als Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin seit mindestens 10 Jahren

NEU in 2011

Fachanwalts-Lehrgang Steuerrecht

► **Berlin** 19.05.2011 - 14.01.2012

- Dresden 06.10.2011 - 21.04.2012
- Hamburg 08.09.2011 - 31.03.2012
- Stuttgart 05.05.2011 - 10.12.2011

In Kooperation mit:

iws Institut für Wirtschaft und Steuer GmbH
► Der Ausbilder für Steuerberater



„Wir konnten mit IWS, Institut für Wirtschaft und Steuer GmbH, einen starken Partner im Steuerrecht gewinnen.“

Ursula Bopp, Geschäftsführerin

Neben den Anforderungen seitens der FAO beinhaltet unser Lehrgang darüber hinaus die steuerlichen Bezüge zum **Handels-, Gesellschafts- und Erbrecht**, um einen Zusammenhang zu Ihrer täglichen Arbeit herzustellen.

Weitere Informationen: www.ARBER-seminare.de

ARBER seminars
Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0
Fax 07066 - 90 08 22
Kontakt@ARBER-seminare.de
www.ARBER-seminare.de

- Betrieb einer eigenen Kanzlei (bzw. Teilhaber)

Folgende fachliche Anforderungen sollten möglichst erfüllt werden:

- Qualifikation als Fachanwalt/ Fachanwältin für Strafrecht oder Verwaltungsrecht
- Kommunikationsfähigkeit
- Erfahrungen im Konfliktmanagement
- Strafrechtliche Rechtskenntnisse, insbesondere hinsichtlich Korruptionsdelikten
- Erfahrungen mit Korruptionssachverhalten
- Kenntnisse im Haushalts- und Vergaberecht des Landes Berlin
- Kenntnisse im Zuständigkeits- und Organisationsrecht des Landes Berlin
- Kenntnisse über die Abläufe in Verwaltungsbehörden

Eine Aufgabenbeschreibung und weitere Informationen können unter http://www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/justiz_aktuell.html eingesehen werden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte unter Beifügung eines Lebenslaufes bis zum 15. Mai 2011 an die Senatsverwaltung für Justiz, Referat II C, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin.

Terminänderung bei Polittalk

Im letzten Heft haben wir einen Polittalk mit Vertretern der einzelnen Fraktionen zur Vorbereitung auf die Abgeordnetenhauswahlen im September angekündigt, der jeweils am 6. April (mit Frank Ralf Jahnke, SPD), am 23. Mai (mit Gernot Klemm, Die LINKE) und am 14. Juni (mit Volker Ratzmann, Grüne) stattfinden sollte. Aufgrund von Terminschwierigkeiten findet der Polittalk nun am **Montag, den 23.05.2011, 19:00 Uhr** in der Littenstraße 10, 10179 Berlin **mit allen Politikern gemeinsam** statt. Die übrigen Termine entfallen.

Thomas Vetter

BAVintern

Richter und Anwaltschaft im Dialog

Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Arzthaftungsrecht

Am 03.03.2011 referierte Herr Gerald Budde, Vorsitzender Richter des 20. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin, über die aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts



RAin Tanja Wessels

zum Arzthaftungsrecht. Das Anliegen bzw. Motto der Veranstaltung „Richter und Anwaltschaft im Dialog“ haben sich alle Beteiligten zu Herzen genommen, so dass sich an diesem Abend neben einem sehr lebendigen und spannenden Vortrag auch interessante Diskussionen zu den verschiedensten Themen entwickelten.

Die Veranstaltung begann mit einer lebhaften Diskussion zum Thema selbständiges Beweisverfahren. Der Referent erläuterte, dass ein selbständiges Beweisverfahren im Arzthaftungsprozess zwar zulässig, aber nur in sehr begrenztem Maße sinnvoll sei, nämlich nur, wenn es um die Feststellung eines Zustandes zu einem bestimmten Zeitpunkt gehe. Mit dem selbständigen Beweisverfahren kann dagegen nicht geklärt werden, ob ein Behandlungsfehler vorgelegen hat, ob die Ursache eines bestimmten Zustandes auf einem Behandlungsfehler beruht, ob schuldhaftes Verhalten vorliegt oder ob eine ausreichende Aufklärung stattgefunden hat.

Wenn ein selbständiges Beweisverfahren stattfindet, kann der Sachverständige aus diesem Verfahren im Hauptsacheverfahren angehört und ergänzend befragt werden. Unter Umständen kann auch ein nachbehandelnder Arzt als sachverständiger Zeuge gehört werden.

Das Kammergericht hält dies jedoch wegen des Eigeninteresses des Klägers für problematisch.

Literaturempfehlung zum selbständigen Beweisverfahren war eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 09.02.2010 - 6 ZB 59/09-, veröffentlicht in: Baurecht 2010, Seite 932. In diesem Zusammenhang wies der Referent darauf hin, dass das Kammergericht nur Entscheidungen veröffentlicht, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind. Deshalb sind nicht alle an diesem Abend besprochenen Entscheidungen veröffentlicht worden.

Ein weiteres größeres Thema war die therapeutische Aufklärung bei lebensbedrohlicher Erkrankung. Es wurde ein Fall vorgestellt, in dem sich der Patient in ambulanter Behandlung befand. Zur Abklärung eines Krebsbefundes mussten noch Laborwerte abgewartet werden. Als die positiven Ergebnisse vorlagen, bat der behandelnde Arzt seinen Patienten lediglich schriftlich um Wiedervorstellung, ohne ihm dabei weitere Informationen zu erteilen.

Ein einfaches Schreiben, mit dem der Patient lediglich um Wiedervorstellung gebeten wird, erfüllt die Anforderungen nicht und ist als grober Behandlungsfehler zu werten. In dem Schreiben muss zwar nicht direkt die Diagnose Krebs bekannt gegeben werden, jedoch muss die Dringlichkeit der Besprechung deutlich werden. Den Patienten kann allerdings ein Mitverschulden treffen, wenn er bereits eine „Vorahnung“ hat und der Bitte um Wiedervorstellung nicht nachkommt. Dann muss allerdings eine Abwägung zwischen dem grobem Behandlungsfehler und dem Mitverschulden vorgenommen werden.

Ein Aufklärungsfehler liegt auch vor, wenn ein Zahnarzt ohne vorherige Aufklärung alle Zähne im Rahmen eines einzigen Eingriffs zieht. Das Sachverständigengutachten hatte in diesem Verfahren ergeben, dass dies völlig unüblich ist, und im Regelfall zeitweise vorgegangen wird. Ein Arzt muss ggf. eine Behandlung entgegen dem medizinischen Standard ablehnen (20 U 127/08).

In einem weiteren Fall ging es um die Erstattung ärztlichen Honorars. Eine Erstattung des ärztlichen Honorars kommt nach der Rechtsprechung des Kammergerichts in aller Regel auch bei Vorliegen eines Behandlungsfehlers nicht in Betracht, da dies im Dienstvertragsrecht nicht vorgesehen ist. In seiner Entscheidung vom 10.02.2011 - 20 U 133/09 - hat das Kammergericht ausnahmsweise einen Anspruch auf Erstattung des ärztlichen Honorars in einem Fall bejaht, in dem der ärztliche Eingriff zwar lege artis erfolgte, die Behandlung aber völlig nutzlos war, weil diese Art der Behandlung dem Patienten in keinem Fall hätte helfen können. In diesem Fall hat das Kammergericht einen Erstattungsanspruch wegen eines Aufklärungsfehlers bejaht. Wegen des Erstattungsanspruchs ist jedoch das Schmerzensgeld nur in geringer Höhe festgesetzt worden.

Eine weitere Entscheidung zum Vorliegen eines Aufklärungsfehlers ist am 06.01.2011 - 20 U 149/09 - ergangen. In diesem Fall war trotz Indikation keine Thromboseprophylaxe erfolgt. Die Patientin hatte lediglich dem Anästhesisten mitgeteilt, dass sie Antikonzeptiva nehme. Dieser hatte den Operateur nicht darüber informiert. Infolge der fehlenden Prophylaxe trat später eine Thrombose ein. Das Kammergericht hat entschieden, dass der Operateur selbst die Risikofaktoren erfragen muss, weil er mit der Behandlung beauftragt ist. Er kann dabei zwar einen Assistenten einsetzen, es muss jedoch sicher gestellt sein, dass er auch zuverlässig informiert wird.

Abschließend wurde auf die Aufklärungspflicht bei Medikamtegabe eingegangen.

Dies gilt aber nur bei schwerwiegenden Nebenwirkungen. Das Kammergericht geht vom „aufgeklärten Patienten“ aus, d.h. wenn ein Aufklärungsgespräch stattfindet, muss der Patient auch bei Unklarheiten nachfragen. Wenn er keine Aufklärung will, ist der Arzt nicht verpflichtet, ein Aufklärungsgespräch gegen den Willen des Patienten durchzuführen.

*Tanja Wessels,
Rechtsanwältin*

Aus den Arbeitskreisen des BAV

Auftakt- veranstaltung Arbeitskreis Verwaltungsrecht

Am 31. März fand die Auftaktveranstaltung des neuen Arbeitskreises Verwaltungsrecht des Berliner Anwaltsvereins statt. Die drei Sprecher des Arbeitskreises Dr. Frank Fellenberg, Dr. Kostja von Keitz und Dr. Reni Maltschew stellten aktuelle Entscheidungen aus dem Umwelt-, Beamten- und Baurecht dar und die zahlreich erschienenen, interessierten Anwälte diskutierten diese im Anschluss und gaben Einblicke in ihre eigene Praxis. Damit hat sich bereits in der ersten Veranstaltung das Konzept des Arbeitskreises bestätigt. Neben interessanten Fortbildungen ermöglichen die Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins nämlich einen Erfahrungs- und

Informationsaustausch unter den Kolleginnen und Kollegen, so dass sie sich großer Beliebtheit erfreuen. Zu den bereits bestehenden acht Arbeitskreise tritt der Arbeitskreis Verwaltungsrecht nunmehr hinzu. Auch dieser Arbeitskreis will für die in dem Gebiet des Verwaltungsrechts tätigen Rechtsanwälte eine Plattform für Meinungs- und Erfahrungsaustausch, für Fortbildungen und Diskussionen sein. Teilnehmer haben ferner auf diesem Weg die Möglichkeit FAO-Bescheinigungen zu erhalten.

Die regelmäßigen Treffen des Arbeitskreises Verwaltungsrecht finden jeweils am letzten Donnerstag im Monat von 19.00 – 21.00 Uhr in der Krausenstr. 9-10 (in der Niederlassung von HDI Gerling) statt. Für Mitglieder im Berliner Anwaltsverein ist die Teilnahme kostenlos.

Für die nächsten beiden Veranstaltungen sind folgende Themen geplant:

28. April 2011: **Einstweiliger Rechtsschutz** unter Berücksichtigung abgabenrechtlicher Besonderheiten, Referent: Dr. Christoph Baum (Fachanwalt für Verwaltungsrecht)

26. Mai 2011: **Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit**
Referent: Herr Jürgen Kipp (Präsident des OVG Berlin-Brandenburg)

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Internetseite des Berliner Anwaltsvereins www.berliner-anwaltsverein.de. Anmeldung und Kontakt unter: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de (Ansprechpartner: Stephan Kirschnick).

Stephan Kirschnick



*Die Sprecher des neu
gegründeten
Arbeitskreises:
Dr. Frank Fellenberg, LLM,
Dr. Reni Maltschew,
Dr. Kostja von Keitz (v.l.).*

Hong Kong Law Society zu Besuch

Am 18. Januar 2011 begrüßte der Präsident des DAV Prof. Wolfgang Ewer zusammen mit Vorstandsmitglied Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin und Prof. Hans-Christian Salger, Frankfurt eine Delegation der Hong Kong Law Society in Berlin. Gemeinsam war man zu Gast im Hong Kong Economic and Trade Office [Wirtschafts- und Handelsbüro Hongkong] (HKETO) <http://www.hketoberlin.gov.hk/de/home.html>, Berlin, welches nach Vorbereitungen seit 2007 seine offizielle Eröffnungsfeier als Repräsentanzbüro der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong (HK-SAR) am 21. März 2011 mit einem Gala-diner feierte.

Die Delegation der Hong Kong Law Society war der Einladung des Direktors des HKETO, Kai Stephen Wong, gefolgt,

um die Kontakte zur europäischen Anwaltschaft zu vertiefen. Angeführt wurde die Delegation vom Präsidenten der Law Society Huen Wong sowie dem Vizepräsidenten Junius Ho.

Die Repräsentanten der Anwaltschaft in Hong Kong betonte ihre Brückenfunktion zwischen Europa und dem Chinesischem Festland sowie Macao, deren Rechtssysteme eine kontinentalrechtliche Prägung haben. In den erstarken Märkte Asians besteht sowohl Beratungsbedarf bei der Einfuhr und der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen sowie rechtliche Begleitung von Investitionen nach Europa und besonders Deutschland. Dr. Auer-Reinsdorff und Prof. Salger stellten die Initiative Law Made in Germany vor, welche auf großes Interesse stieß. Die Delega-



Präsident der Hong Kong Law Society Huen Wong und DAV-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer

tionen vereinbarten die Fortführung des Dialogs und die Hong Kong Law Society sagte ihre Teilnahme an den Berliner Anwaltstagen vom 3. bis 6.11.2011 in Berlin zu.

*Dr. Astrid Auer-Reinsdorff
Fachanwältin
für Informationstechnologierecht*

Erfolgreiche Mitarbeit im Verkehrszivil-, Verkehrsstraf- und Bußgeldrecht

Seminarveranstaltung am 11.5.2011 mit Rechtsanwalt Gregor Samimi, Fachanwalt für Strafrecht, Versicherungsrecht und Verkehrsrecht

Das Tagesseminar richtet sich an Mitarbeiter, die sich mit den Grundlagen der Bearbeitung verkehrsrechtlicher Mandate vertraut machen wollen. Es vermittelt einen Überblick über die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine eigenständige bzw. unterstützende Bearbeitung einfach gelagerter Mandate.

Die erste Hälfte des Seminars beschäftigt sich mit der Abwicklung von Verkehrsunfällen und behandelt anhand praktischer Beispiele die Themen:

- rechtliche Grundlagen der Haftung,
- Direktanspruch gegenüber dem Versicherer,
- erforderliche Maßnahmen zur Informationsbeschaffung,
- Korrespondenz mit dem Versicherer,
- typische Probleme des Sach- und des Personenschadens,
- Grundzüge der gerichtlichen Abwicklung.

Die zweite Hälfte widmet sich der Bearbeitung von Verkehrsstrafsachen. Dabei werden Grundkenntnisse des Verkehrsstrafrechts sowie des Ordnungswidrigkeitenrechts anhand von praktischen Fällen behandelt.

Das Seminar findet am Mittwoch, den 11. Mai 2011 von 9.30 Uhr bis 17.00 Uhr in Hannover (Hotel Kleefelder Hof, Zimmerreservierung unter: 0511 / 5547400) statt und kostet 189,- EUR zzgl. USt (für jeden weiteren Teilnehmer aus derselben Kanzlei 129,- EUR zzgl. USt. Bitte geben Sie bei Buchungen im Internet für die Ermäßigung den Rabattcode "Mitarbeiter" ein.)

Die Teilnehmer erhalten eine Arbeitsunterlage sowie Pausenerfrischungen und ein Arbeitsessen. Ihre Ansprechpartnerin ist: Michaela Jürgens Tel.: 030 / 726153-153, Fax -111 E-Mail: juergens@anwaltakademie.de

Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: mail@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Donnerstag, 28.04.2011 19.00 – 21.00 Uhr, Niederlassung HDI-Gerling, Krausenstraße 9 - 10, 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Christoph Baum Fachanwalt für Verwaltungsrecht	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Einstweiliger Rechtsschutz unter Berücksichtigung abgabenrechtlicher Besonderheiten
Mittwoch, 04.05.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Jörg Hennig RA Reinhold Kopp	Arbeitskreis Arbeitsrecht Rechtsprechung zu den Tarifverträgen der CGZP und ihre Bedeutung in der anwaltlichen Praxis Rechtsprechungsübersicht
Freitag, 13.05.2011 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr Mercure Hotel Berlin an der Charité Anmeldung: 030/726153-126, Fax -111, steger@anwaltakademie.de		2. Berliner IT-Rechtstag Eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO kann bei Anmeldung für die gesamte Veranstaltung ausgestellt werden.
Mittwoch, 18.05.2011 18.30 – 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	Dr. Norbert Kröger Diplom-Psychologe	Arbeitskreis Strafrecht Psychotraumatologie bei Gewalt- und Kriminalitätsoffern
Donnerstag, 19.05.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 30,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt	Siegfried Fahr Vorsitzender Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht
Donnerstag, 26.05.2011 15.00 – 19.00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Mitglieder: 70,00 EUR zzgl. USt Nichtmitglieder: 120,00 EUR zzgl. USt	Dr. Martin Wulf Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin Lehrbeauftragter der Buce- rius Law School, Hamburg	Einführung in die Praxis des Steuerstrafrechts und des Steuerstrafverfahrens
Donnerstag, 26.05.2011 19.00 – 21.00 Uhr, Niederlassung HDI-Gerling, Krausenstraße 9 - 10, 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	Jürgen Kipp Präsident des OVG Berlin-Brandenburg	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
Mittwoch, 01.06.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Michael Schinagl RA Thomas Nippold	Arbeitskreis Arbeitsrecht Elektronischer Rechtsverkehr Rechtsprechungsübersicht

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins unter: www.berliner-anwaltsverein.de (Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2,
14776 Brandenburg
Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

Fachinstitut für Insolvenzrecht

Titel: Restschuldbefreiung im
Verbraucher- u. Regel-
insolvenzverfahren

Termin: 14.05.2011,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Dr. Gerhard Pape,
Richter am BGH,
Karlsruhe

Kostenbeitrag: 260,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Kanzleimanagement

Titel: Telefonservice,
Erstgespräch und
Gebührentransparenz

Termin: 27.05.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Mercure Hotel

Referentin: Johanna Busmann,
Anwaltstrainerin,
Hamburg

Kostenbeitrag: 125,00 €

Fachinstitut für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Titel: Aktuelle Fragen des
Mietrechts in der
anwaltlichen Praxis

Termin: 10.06.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Dr.
Klaus Lützenkirchen
FA für Miet- und Woh-
nungseigentumsrecht,
Köln

Kostenbeitrag: 225,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Straf- und Verkehrsrecht

Titel: Aktuelle Entwicklung in
Verkehrsstraf- und
Bußgeldverfahren

Termin: 17.06.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Radisson Blu Hotel

Referentin: RAin Gesine Reiser,
FAin für Straf- und Ver-
kehrsrecht

Kostenbeitrag: 175,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Sozialrecht

Titel: SGB II und SGB III

Termin: 16.09.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Cottbus,
Lindner Congress Hotel

Referent: Jürgen Brandt,
Richter am Bundes-
finanzgerichtshof,
München

Kostenbeitrag: 165,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: RVG aktuell –
Gebühroptimierung
in Familiensachen

Termin: 08.10.2011,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: RA Anton Braun,
HGF der BRAK a.D.,
Bonn

Kostenbeitrag: 195,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

Titel: Stolpersteine im
familiengerichtlichen

Verfahren und in der Verfahrenskostenhilfe

Termin: 21.10.2011,
14.00 - 19.30 Uhr

Tagungsort: Brandenburg a.d.H.,
OLG

Referent: Dieter Büte,
Vors. Richter am OLG,
Celle

Kostenbeitrag: 185,00 €

Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Sozialrecht

Titel: Vorzeitiges Aus-
scheiden aus dem
Erwerbsleben,
Beratungsstrategien
zur flankierenden
Absicherung im
Sozialrecht

Termin: 29.10.2011,
9.00 - 14.45 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum

Referent: Stephan Rittweger,
Richter am
Bayerischen LSG,
München

Kostenbeitrag: 205,00 €

Zeitstunden: 5

2. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

Mario Hager

c/o Timpe Hager RAe
Brandenburger Platz 6, 03046 Cottbus

Werner Steinmar

c/o Höflich-Michaelis
Eichenallee 6,
15711 Königs Wusterhausen

Claus-Hinrich Clausen

Am Kanal 16 – 18, 14467 Potsdam

Eric Zimmermann

Jägerallee 26, 14469 Potsdam

Verena Vogelgesang

Unterberg 34 a, 14532 Kleinmachnow

Burkhard Schmidt

Am Park 7, 03051 Cottbus

Mitgeteilt

Martina Schischke

c/o Münzer & Storbeck GmbH
Beeskower Str. 12,
15890 Eisenhüttenstadt

Grit Felgenträger

c/o Eplinius RAe
Verkehrshof 7, 14478 Potsdam

Maik Ralf Stüler

Brauerstr. 6, 14547 Beelitz

Marco Rudolf

Prenzlauer Str. 21, 14974 Ludwigsfelde

Katrin Bohnsack

c/o Rae Heyse & Küchler
August-Bebel-Str. 54,
15344 Strausberg

Alessandra Kipp

c/o RA Kolb
Hegelallee 19, 14467 Potsdam

Mitgeteilt

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

I. Kammerversammlung vom 16.03.2011

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachten die anwesenden Notarinnen und Notare der im Jahr 2010 verstorbenen Kammermitglieder

Ulrich Mohr,
Cord Buchholz,
Andreas Naumann,
Ewald Weitz,
Dr. Felix Enneking,
Wolfgang Zahn.

Haushaltsvoranschlag und Beitragsordnung 2011 (TOP 3)

Die Kammerversammlung hat den Haushaltsvoranschlag und die Beitragsordnung für das Jahr 2011 entsprechend den Entwürfen, die mit der Einladung zur Kammerversammlung ver-

sandt worden waren, beschlossen. Der Kammerbeitrag für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2011 beträgt somit 1.590,00 € pro Notarin/Notar, der ermäßigte Beitrag 1.300,00 €.

Ausbildungsordnung der Notarkammer Berlin zur Durchführung der Praxisausbildung für Rechtsanwältinnen bei einem Notar gemäß § 6 Absatz 2 Sätze 2 und 3 BNotO n.F. (TOP 5)

Der vom Vorstand vorgeschlagene Entwurf der Ausbildungsordnung wurde in der Kammerversammlung beschlossen. Der Vorstand hat die Ausbildungsordnung der Senatsverwaltung für Justiz zur Genehmigung vorgelegt und wird, soweit diese erfolgt, die Verkündung im Amtsblatt für Berlin veranlassen.

II. Veranstaltungen

Die Notarkammer bietet im Mai 2011 folgende Fortbildungsveranstaltungen an:

- **Unternehmensumwandlung im Handelsregisterverfahren – Einführung in das Umwandlungsrecht –**

Referent: RiAG Dr. Dr. Christian Schulte

Termin: Mittwoch, 04. Mai 2011, (15.00 – 17.00 Uhr),

Ort: DAI-Ausbildungs-Center, Voltairestr. 1, 10179 Berlin

- **Konzernrechtliche Fragestellungen im Handelsregisterverfahren – Der Unternehmensvertrag –**

Referent: RiAG Dr. Dr. Christian Schulte

Termin: Mittwoch, 25. Mai 2011, (15.00 – 17.00 Uhr),

Ort: DAI-Ausbildungs-Center, Voltairestr. 1, 10179 Berlin

Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Notarkammer www.berliner-notarkammer.de unter Veranstaltungen.

Mitgeteilt

Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen in Brandenburg

Grillendamm 2
14776 Brandenburg a. d. Havel
Tel.: 03381/25 34 -0
E-Mail: info@vwra.de

Wiederholungswahl

Die Dritte Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwältinnen in Brandenburg wird erneut gewählt

Das Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen in Brandenburg wird ab April 2011 die Wahl zur Dritten Vertreterversammlung wiederholen. Grund hierfür ist eine erfolgreiche Wahlanfechtung eines Mitglieds.

Unwirksamkeit der Wahl 2006

Mit Urteil vom 19. August 2010 - Az. VG 1 K 497/07 - hatte das Verwaltungsgericht Potsdam den Wahlausschuss verpflichtet, die Wahl zur Dritten Vertreterversammlung des Versorgungswerks aus dem Jahre 2006 für unwirksam zu erklären. Der einzige für die Wahl einge-

Nächstes offenes Seminar vom 30. Mai bis 1. Juni 2011 in Berlin

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Das Original!

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Mitgeteilt

reichte Wahlvorschlag genüge nach Ansicht des Gerichts nicht den Vorgaben der Wahlordnung. Der Wahl habe daher kein wirksamer Wahlvorschlag zugrunde gelegen. Das Urteil ist im Volltext auf der Homepage des Versorgungswerks veröffentlicht; siehe www.vwra.de, Link „Info“.

Der Wahlausschuss hat nach eingehender Prüfung der Entscheidungsgründe das Urteil akzeptiert und mit Beschluss vom 22. Oktober 2010 die Wahl zur Vertreterversammlung 2006 für unwirksam erklärt. Der Beschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 23. Februar 2011, S. 293 bekannt gegeben.

Wiederholung der Wahl

Hieraus ergibt sich, dass die Wahl zur Dritten Vertreterversammlung zu wiederholen ist. Die noch amtierende Vertreterversammlung beschränkt sich derzeit auf zur Aufrechterhaltung des Be-

triebs unerlässliche Entscheidungen. Dieser Zustand soll so schnell wie möglich behoben werden.

Die Wahlvorbereitungen laufen an

Nach der Erstellung des Wählerverzeichnisses beginnt die Wahl mit der **Ersten Wahlbekanntmachung** im Amtsblatt für Brandenburg. Diese wird voraussichtlich im April 2011 erscheinen. Die Erste Wahlbekanntmachung enthält insbesondere den Ort, die Dauer und die Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie eine Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens 23 und darf höchstens 28 Bewerber enthalten. Er ist von mindestens 30 Mitgliedern des Versorgungswerkes zu unterschreiben. Jeder Wahlberechtigte darf sich nur für einen Wahlvorschlag bewerben und darf nur einen Wahlvorschlag

unterzeichnen. Die eingegangenen Wahlvorschläge werden vom Wahlausschuss geprüft. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden durch die **Zweite Wahlbekanntmachung** mitgeteilt.

Anschließend werden an die Wahlberechtigten die Stimmunterlagen versandt und die Wahlfrist mitgeteilt. Damit beginnt die eigentliche Wahl. Mit der **Dritten Wahlbekanntmachung** wird der Wahlausschuss schließlich das Wahlergebnis veröffentlicht.

Einzelheiten können der Wahlordnung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in

Brandenburg entnommen werde, die auf der Homepage des Versorgungswerks unter www.vwra.de abrufbar ist.

Im Hinblick auf die in der Wahlordnung vorgegebenen Fristen wird die gesamte Durchführung der Wahl bis zum ersten Zusammentreten der neu gewählten Vertreterversammlung voraussichtlich sechs bis acht Monate in Anspruch nehmen. Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg wird über den Ablauf auf seiner Homepage unter „Aktuelles“ berichten.

Eine rege Teilnahme an der Wahl wird erbeten

Die Vertreterversammlung ist neben dem Vorstand das zentrale Organ des Versorgungswerks. Die Vertreterversammlung beschließt den Erlass und Änderungen der Satzung des Versorgungswerks. Sie wählt den Vorstand, entscheidet über dessen Aufwandsentschädigung und prüft seine Tätigkeit bei der Entscheidung über die Entlastung des Vorstands und der Feststellung des Jahresabschlusses. Die Vertreterversammlung stellt in allen finanziellen Fragen die wesentlichen Weichen: Sie entscheidet insbesondere über die Festsetzung der Beiträge und die Verwendung von Rückstellungen.

Diese verantwortungsvollen Aufgaben werden die neu zu wählenden Mitglieder der Dritten Vertreterversammlung noch mindestens bis zum Ablauf der Amtsperiode im Jahre 2013, längstens aber bis zum ersten Zusammentreten der Vierten Vertreterversammlung ausüben.

Wir bitten alle Mitglieder des Versorgungswerks um rege aktive Teilnahme an der Wahl; sei es in Form der eigenen Kandidatur oder durch die Einreichung von Wahlvorschlägen.

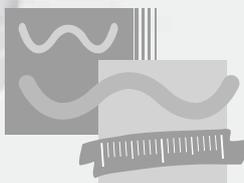
*Versorgungswerk der Rechtsanwälte
in Brandenburg*

Weiterbildung durch Fernstudium an einer staatlichen Hochschule

RECHTSFACHWIRT/IN
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

NOTARFACHWIRT/IN
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

**PATENTRECHT FÜR INGENIEURE UND
NATURWISSENSCHAFTLER/INNEN**
Dauer: 1 Semester
Beginn: April und Oktober



**WISSENSCHAFTLICHE WEITERBILDUNG
FERNSTUDIENINSTITUT**
Beuth Hochschule für Technik Berlin
Luxemburger Str. 10, 13353 Berlin
Telefon: +49 (0) 30 - 4504-21 00
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de
Internet: www.beuth-hochschule.de/fsi

Berliner Anwaltsblatt

Jahresregister 2010

	SEITE		SEITE		SEITE
Autoren		Müller-York, Christina	417	Amtsgericht Schöneberg ist drittes Berliner Familiengericht	14
Arens, Wolfgang	319	Nacke, Wilfried	87, 486	Änderung von § 160a StPO soll	
Auer-Reinsdorff, Astrid	149	Ollig, Monika	311	Vertrauensverhältnis von Anwalt und Mandant stärken. Kabinett plant	
Bähr, Melanie	283	Pförsch, Gerhild R.	162	Aufhebung der Zwei-Klassen-Gesellschaft zwischen Anwälten und Strafverteidigern	152
Bartels, Karsten U.	149	Plassmann, Michael	60	Änderungen der Berufsordnung ab 01.07.2010	124
Benneter, Horst Matthias	281	Probandt, Dr. Wolfgang	484	Änderungsbedarf beim Unterhaltsrecht: Gesetzliche Wertvorstellung in den Köpfen noch nicht angekommen	361
Blumenthal, German von	149	Rechenberg, Wolff von Röth, Thomas	252 227	Antrag auf erste Fristverlängerung auch ohne nähere Begründung (BGH, B. v. 16.03.2010 - VI ZB 46/09)	280
Böttcher, Eike	59, 62, 152, 154, 181, 232, 335, 360, 361, 364, 404, 459, 487	Samimi, Gregor	9, 161, 197	Anwälte fordern Stärkung des Anwaltsgeheimnisses	201
Brandt, Stefan	409	Saß-Viehweger, Barbara	89	Anwälte gehen in die Schule - ein Erfahrungsbericht	163
BVerwG 418		Schellenberg, Ulrich	57, 182, 258, 445	Anwälte lehnen sanktionierte Fortbildung und mehr Fachanwaltschaften ab	62
Christiani, Christian	65, 67, 68, 118, 297, 451, 454, 464, 464	Schick, Benno	128, 172	Anwälte wollen weiterhin berufsspezifisches Werberecht	207
Ciper, Dirk Christoph	429	Schlagemann, Hermann	359	Anwalts-Doku "Die Anwälte - Eine deutsche Geschichte" erhält Dokumentarfilm-Preis	381
Cornelius-Winkler, Joachim	156, 414	Schmid, Irene	21	Anwaltsgehalt "um die 1.000 Euro" ist sittenwidrig (BGH, B. v. 30.11.2009 - AnwZ (B) 11/08)	225
Croset, Pascal	382	Schmidt, Naciye	136	Anwaltsverzeichnis und Anwaltsuche	74
Di Fabio, Udo	5	Schmitt, Paul	281	Anwaltswerbung: Einladung zur Info-Veranstaltung rechtens (KG, B. v. 31.08.2010 - 5 W 198/10)	378
Dralle, Dorothee	208	Schönherr, Till	119, 314, 397, 411	Arbeitskreis Verkehrs- und Versicherungsrecht. Aktuelle Fragen des Rechtsschutzversicherungs- und Vergütungsrechts	161
Dumann, Axel	212	Schons, Herbert P.	53	ARD-Rechtsexperte in den Ruhestand verabschiedet	459
Ehlert, Percy	461	Schummy, Sabine	310	Auch Kanzlei-PC von Gebührenpflicht betroffen (BVerwG, U. v. 27.10.2010 - 6 C 12.09, 6 C 17.09, 6 C 21.09)	425
Ehrig, Hans-Joachim	379	Stapenhorst, Hermann	423, 276	Auch künftig kein Widerspruchsverfahren in berufsrechtlichen Angelegenheiten	86
Fachtan, Axel	405	Stern, Marlies	283	Auf der Suche nach dem Königsweg. Podiumsdiskussion der RAK Berlin am 16.06.2010 zu überlangen Gerichtsverfahren	270 265
Fedtke, Eberhard	113	Stötzel, Thomas	276	Aus den Arbeitskreisen des BAV	
Flach, Virginia	66	Vandrey, Christine	479, 276	Aus den Arbeitskreisen des BAV. Sitzungstermine des AK Mediation	314
Frank, Katrin	408	Vetter, Thomas	15, 86, 114, 116, 116, 134, 159, 204, 254, 282, 302, 304, 331, 362, 407, 410, 458	Aus den Arbeitskreisen des BAV: Neuer Arbeitskreis Handels- und Gesellschaftsrecht	411
Franz, Vera	463	Vogler, Frauke	397	Ausbilden? Ausbilden! Von der Ausbildung neuer ReNo-Fachkräfte profitieren alle	269
Frick, Jens	354, 405	Waschko, Jan	260	Auskünfte über die Finanzen des Mandanten	473
Galen, Margarete von	371	Wesser, Marc Daniel	424	Auskunftsanspruch über Todesumstände von Jugendrichterin	482
Goy, Alexandra	330	Wilhelm, Marion	263	Auszeichnung für Jugendberatung des Berliner Anwaltsvereins. RA Georg Weber zum "Dienstleister des Jahres" gekürt	16
Grahn, Philip	263	Wille, Sebastian	277		
Grapueter, Uwe	135	Wolff, Milena	265		
Groppler, Silvia		Yalcin, Jessica	179		
Leinemann, Eva-Dorothee	397	Yersin, Eckart	115, 456		
Gutmacher, Maximilian	65, 211, 215	Zecher, Ulrike	125		
Hadamek, Ruth	77, 471				
Handschumacher, Bert	228				
Häusler, Bernd	31, 101, 349	Beiträge			
Heberlein, Peter	88, 181, 487	§ 15a RVG - Der neue Elchtest für Deutsche Gerichte? oder: Versuch einer Bedienungsanleitung	53		
Heisig, Kirsten	306	10. Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften	454		
Helten, Barbara	230	11. Stellenbörse im DAV-Haus, am 20.04.2010	215		
Henssler, Martin	297	20 Jahre vereinte Anwaltschaft	126		
Hinrichs, Ulrike	163	20 Jahre Wiedervereinigung - 20 Jahre vereinte Anwaltschaft	78		
Hocke, Frank	354	20% STAR-Anwälte in Berlin. Umfrage zur beruflichen und wirtschaftlichen Lage der Anwaltschaft	218		
Huismans, Christiane	128	2010 mit Forderung nach besserem Berufsheimnisträgerschutz gestartet	12		
Ihde, Elsa	230	5. Deutscher Erbrechtstag Berlin 2010. Der Jahrestag der Erbrechtler, am 18.-20.03.2010	115		
Jungfer, Gerhard	38, 90, 210, 335, 486	68. Deutscher Juristentag in Berlin. "Die Teilnehmer dürfen ein großes Juristenfest erwarten", (Interview)	297		
Kipp, Jürgen	471	AK Mediation. Sitzungsrückblick	119		
Kirschnick, Stephan	65, 363, 363	Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrszivilrecht	414		
Klusemann, Georg-Friedrich	488	„Alles, was Recht ist“	464		
Koffnit, Catherine Marie	66				
Langeheine, Claudia	172				
Liedtke, Cornelia	197				
Lisson, Urszula	215				
Lucius, Julian von	157				
Maes, Norbert	126				
Magerl, Dirk Ulrich	354, 405				
Markovski, Goce	118				
Meixner, Rafael	245				
Menzel, Gerhard	30				
Mollnau, Marcus	23, 124, 272				

Jahresregister 2010

	SEITE		SEITE		SEITE
BAV-Arbeitskreis "WEG- und Mietrecht"	66	Unternehmen, (Interview)	149	Fiskusprivileg bei Insolvenzverfahren	256
BAV-Arbeitskreis Arbeitsrecht	65	Der DAV auf dem DJT: Zweimal dafür	362	gefährdet Arbeitsplätze	256
BAV-Arbeitskreis Mediation	65	und einmal dagegen	362	Forum: Berühmte Juristen -	37
BAV-Arbeitskreis Sozialrecht	66	Der Mietwagenstreit:	228	Auflösung des Weihnachtsträtsels	37
BAV-Arbeitskreis Verkehrs- und	65	Lästig, aber strategisch wichtig	89	Fragen zum Kurswechsel des	320
Versicherungsrecht	258	Der Rechtsanwalt - Ein Rechtsunhold?	159	Versorgungswerks der Rechtsanwälte	320
BAVintern: Anwälte in Schulen	118	Der reformierte Zugewinnausgleich -	283	in Berlin	397
BAV-Premiere: 60 Kolleginnen und	470	ein echter (Zu-)Gewinn? Seminar zu	410	Frauenquote für Aufsichtsräte?	255
Kollegen beim Arbeitskreis Medizinrecht	11	Strategien beim Zugewinnausgleich	64	"Nicht elegant, aber wirksam"	374
Bedenken gegen die	127	vor und nach der Güterrechtsreform	172	GDV empfiehlt neue Klauseln für	255
Fachanwaltsausbildung der	118	Der Streit ist da. Eine Einigung nicht	372	die Rechtsschutzversicherung	132
Bei Anklagen wegen versuchten	364	in Sicht. Was nun?	179	Gebührenverfahrensrecht: RVG schlägt	374
Mordes muss Mordkommission	127	Die E-Akte auf dem Vormarsch	479	BRAGO (KG, B. v. 10.12.2009 -	60
einbezogen werden	451	Die Eingabe an Honecker als	458	1 Ws 164/09)	379
Beiträge zur Haftpflichtversicherung	126	Rechtsmittlersatz	451	Geldstrafe wegen fehlender Mitteilung	374
als Arbeitslohn	118	(RAK Berlin: Podiumsdiskussion)	126	an die Agentur für Arbeit	374
Beratung für Anwälte. Kollegialer Rat	364	Die Entscheidung des Bundes-	126	Geldstrafe: Teilzahlung von niedrigen	374
bei finanziellen Schwierigkeiten	127	verfassungsgerichts zu Hartz IV und	126	Raten auch bei hoher Gesamtsumme	374
Berliner Anwaltsblatt lud zum	176	seine Folgen, (Anmerkung zu BVerfG,	126	rechters (LG Berlin, B. v. 10.08.2010 -	379
"Familientreffen". Jährlicher	176	v. 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 -)	126	519 Qs 21/10)	22
Autorentreff im Brandenburger Hof	176	Die Kapitalanlagepolitik des Versorgungs-	126	Gerichtliche Mediation - quo vadis?	22
Berliner Grundbuchämter ziehen um	14	werks der Rechtsanwälte in Berlin	126	„Gerichtliche Mediation - quo vadis?“	60
Berliner Mai-Krawalle: Flasche nicht	14	Die Macht der Bilder	126	Gerichtliche Mediation zwischen	60
per se gefährliches Werkzeug KG, U. v.	14	Die Reden des Traditionellen	126	Etablierung und Sackgasse	60
16.11.2009 - (4) 1 Ss 448/09 (252/09))	14	Berliner Anwaltsessens	126	Gerichtskosten müssen am über-	60
Berliner Vollzugsbeirat begrüßt EGMR-	14	Die Robe - Ausdruck der Würde	126	nächsten Werktag angewiesen werden	60
Urteil zur Sicherungsverwahrung	14	des Rechtsanwalts	126	(KG, U. v. 15.01.2010 - 6 U 76/09)	85
Berühmte Juristen:	181	Die Steuer-CDs und der Schutz	126	Gesetzgebung durch Rechtsanwälte?	157
Auflösung Osterrätsel 2010	487	der Privatheit	57	Goldene Handschläge, teure Kohle	486
Berühmte Juristen: Weihnachtsträtsel	374	Die Zauberformel verliert an Wirkung	445	Haftung gegenüber	245
Beschlüsse des djt	419	Doch kein Fiskusprivileg im	304	dem "Nichtmandanten"	245
Besuch aus Südkorea	419	Insolvenzverfahren	304	Haftungsfälle im Erbrecht droht.	245
Besuch der RAK Paris	419	Dokumentenpauschale im Beratungs-	304	Rückwirkende Gleichstellung	124
Beweisverwertungsverbot bei	428	hilfverfahren (AG Halle (Saale),	133	nichtehelicher Kinder	124
Generalanweisung an Polizisten:	76	B. v. 08.02.2010 - 103 II 3103/09)	170	Halterauskunft jetzt online	420
OLG Brandenburg, B. v. 13.07.2010 -	409	Dr. Renate Jaeger wird Schlichterin	327	Hartz IV.	67
(2) 53 Ss 40/10 (21/10)	271	„Dubioser Anwalt“ hat keinen Anspruch	87	Das Bundesverfassungsgericht	67
BFH zur Betriebsprüfung bei	319	auf Girokonto (OVG Lüneburg, B. v.	128	entscheidet - der BAV berät	67
Rechtsanwältin / Rechtsanwalt	404	15.06.2010 - 10 ME 77/10)	218	„Hartz-IV hätte so niemals umgesetzt	12
Bitte unbedingt immer angeben.	13	Dürfen die das?	128	werden dürfen"	12
Mündliche Auskünfte über Aktenzeichen	114	Effektives Selbstmanagement	218	Hase, Igel und Peter im Sommerloch,	116
BORA-Änderungen in Kraft	59	durch Coaching	218	(Anmerkung zu BVerfG, v. 03.08.2010 - 1	331
Bundesfinanzhof: Keine Gewerblichkeit	456	Eigenständige Generaldirektion Justiz	23	BvR 420/09 - (Sorgerecht nichtehelicher	331
der Berufsbetreuerstätigkeit durch	461	Ein Anwalt von Rang:	263	Väter) und BVerfG, B. v. 21.07.2010 -	331
Rechtsanwälte	173	Dr. Kurt Wergin. 3. Teil: Wergin als	263	1 BvR 611/07, 1 BvR 2464/07 -	331
Bundeskabinett bringt Neuregelung der	136	Kammerpräsident - 1946-1971	263	(Gleichstellung eingetragener Lebens-	331
Sicherungsverwahrung auf den Weg	202	Eine kleine Reise durch das Recht	263	partner bei der Erbschaftsteuer)	182
Bundesnotkammer eröffnet Prüfungs-	201	der Immobilienwelt	263	Herzlichen Glückwunsch,	182
amt für notarielle Fachprüfung	173	Einigungsgebühr: Bei Verzicht auf	178	Jürgen Naatz zum 70. Geburtstag!	182
Bundesrat plant Änderungen	456	Versorgungsausgleich, ja, in Verfahren	178	Höchste Auszeichnung des DAV	203
beim Pfändungsschutz	461	nach § 1666 BGB, nein	178	geht an Berliner Rechtsanwalt	203
BVerfG: Nachfolge von	173	(KG, B. v. 12.10.2009 - 19 WF 90/09)	178	„Im Grenzbereich“: Zur nachträglichen	203
Hans-Jürgen Papier geregelt	173	Einzigartige Stimmungsbilder für Büros,	178	Sicherungsverwahrung für jugendliche	116
Club Crawl mit dem BAV	461	Kanzleien und Praxen. Die neue Galerie	178	Straftäter	116
„Dafür gibt es ja uns!“ - Aktuelle	173	roomotions in Berlin-Prenzlauer Berg	178	Informationspflichten seit 17.05.2010	221
Rechtsprechung des OVG zum	173	bietet Bilder an, die staunen lassen	178	Interdisziplinäre Fortbildung für	221
öffentlichen Baurecht	173	und zugleich die Stimmung heben	178	Rechtsfachwirte, Mitgliederver-	208
Das selbstbewusste Kollegium.	173	Elektronischer Rechtsverkehr - Zukunft	178	sammlung des "Forums der	208
Veranstaltungsreihe "20 Jahre	173	mit Gegenwart	178	Deutschen Rechtsfachwirte"	208
Wiedervereinigung - 20 Jahre	173	Elektronischer Rechtsverkehr	178	Israel Bar zu Besuch in Berlin	373
vereinte Anwaltschaft"	173	rückt näher	178	Jugendprojekte im Berliner Anwaltsverein:	373
Das Versorgungswerk der Rechts-	173	Elternrechte im Jugendgerichtsverfahren.	178	Von A wie Abtreibung bis Z wie Zeuge -	373
anwälte in Brandenburg: Von Beginn	173	Recht der Eltern auf uneingeschränkten	178	ein Rechtslexikon für Jugendliche.	373
an Pleiten, Pech und Pannen!	173	und unüberwachten Besuch des	178	Rezension: Ulrike Hinrichs, ZuRecht	373
Datensicherung in der Kanzlei -	173	Jugendlichen im Untersuchungs-	178	finden. Lexikon und Rechtsratgeber	373
keine leichte Aufgabe	173	haftvollzug	178	für Jugendliche, o.O. o.J.,	373
DAV begrüßt Maßnahmen gegen	173	Ende des Zwei-Klassen-Rechts	178	ISBN 978-3-8346-0572-6	117
überlange Gerichtsverfahren,	173	Enthüllung der Gedenktafel für die erste	178	Junge Rechtsanwältinnen und Rechts-	117
DAV fordert Verzicht auf Erscheins-	173	deutsche Richterin und preußische	178	anwälte in New York, Washington,	117
und Aussagepflicht für Zeugen bei	173	Rechtsanwältin Dr. Marie Munk	178	Frankfurt a. M. und Berlin im Vergleich	117
der Polizei	173	Erbrechtsforum im Internet	178	Juristisches Staatsexamen:	117
DAV für Ausdehnung des Vertraulichkeits-	173	Erneute Gebührenforderung zwei Jahre	178	Auch Wessis müssen zum Klausuren-	117
schutzes auf alle Berufsgeheimnisträger	173	nach Prozessvergleich zulässig (BGH,	178	schreiben in den Osten (VG Berlin,	117
DAV warnt vor Schnellschuss bei	173	B. v. 11.08.2010 - XII ZB 60/08)	178	B. v. 04.06.2010 - VG 15 L 180.10)	117
gesetzlicher Regelung zur Tarifeinheit	173	Fehlende Umweltplakette nicht	178	just.art.gerichtsgalerie im	117
Deckelung der Abmahnkosten (noch)	173	bußgeldbewehrt	178	Amtsgericht Tiergarten	117
kein Fall für das BVerfG (BVerfG,	173	Finanzkrise und Strafrecht -	178	„Kammeraustritt“ als Hauptsachen-	117
B. v. 20.01.2010 - 1 BvR 2062/09)	173	Banker in den Knast?	178	erledigung (KG, B. v. 24.02.2010 -	117
Der 1. Berliner IT-Rechtstag am	173		178	I AGH 18/08)	117
02.07.2010, für IT-Rechtler und	173		178		117
interessierte Kolleginnen und	173		178		117

Jahresregister 2010

SEITE		SEITE	SEITE
	Kammer statt Staatsanwaltschaft, (Interview mit Rechtsanwältin Dr. Margarete von Galen, Geldwäschebeauftragte der RAK Berlin)		
371		(KG, B. v. 10.02.2010 - 14 W 85/09)	84
470	Kammerversammlung am 9. März 2011	ra e vs ermöglicht elektronischen Datenaustausch zwischen Anwalt und Rechtsschutzversicherer	488
	Kammerversammlung beschließt Beitragssenkung. Kammerpräsidentin Schmid fordert Gebührenerhöhung	RAK - TOP im ... Vorstand am 09.12.2009. Neue Höhe der Ausbildungsvergütung ab 2010	20
75		RAK Berlin:	
370	Kanzleinschrift auf Briefbogen	Aufruf zur Weihnachtsspende	416
	Kein Aprilscherz: Seit 01.04.2010 sind neue Datenschutzvorschriften beim Forderungseinzug zu beachten	Recht aufschlussreich!	464
134		Rechtsanwälte und Rechtsschutzversicherer	410
471	„Kein Klageverfahren soll länger dauern als 1 Jahr“	Rechts-Apps - Juristische Programme für das iPhone	232
360	Keine Sammelklagen auf EU-Ebene	Rechtsschutz: Kein Anwaltsregress bei aussichtslosem Rechtsmittel (OLG Celle, B. v. 05.07.2010 - 3 U 83/10)	328
	Keine Termingebühr bei PKH-Bewilligung "für den Vergleich" (KG, B. v. 03.06.2009 - 19 WF 40/09)	Referendarinnen und Referendare vor Gericht	77
177		Reform der Sicherungsverwahrung: Bundesregierung stellt Eckpunktepapier vor	302
221	KfW-Sonderprogramm für Freiberufler	Reisekosten bei uneingeschränkter Beordnung	482
183		Reisekosten für den Anwalt: Economy statt Business-Class (OLG Stuttgart, B. v. 10.03.2010 - 8 W 121/10)	327
483	Kfz-Versicherung: Vollständige Leistungskürzung bei 1,1 Promille nicht zwingend	Rentner: Keine Schöffen-Entscheidung für Nachteile bei der Haushaltsführung (KG, B. v. 16.08.2010 - 1 Ws 135/10)	378
30	Kosten für Deckungsschutzanfrage als erstattungsfähiger Schaden (LG Berlin, U. v. 09.12.2009 - 42 O 162/09)	Resolution des Deutschen Anwaltvereins und des Schweizerischen Anwaltverbandes. Rechtsstaatliche Grundsätze auch im Steuerrecht nicht disponibel	58
	Kosten für Strafverteidigung als Werbungskosten (FG Rheinland-Pfalz, U. v. 15.04.2010 - 4 K 2699/06)	Richter und Anwaltschaft im Dialog. Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bauwerkvertrags- und Architektenrecht	
278		(Anmerkung zu KG, B. v. 13.02.2009 - 7 U 86/08 - KG, B. v. 09.02.2010 - 7 U 137/09 - KG, B. v. 23.03.2010 - 7 U 127/09 - KG, B. v. 13.02.2009 - 7 U 86/08 - KG, U. v. 15.09.2009 - 7 U 120/08 - KG, U. v. 26.02.2010 - 7 U 178/08 - KG, U. v. 20.03.2008 - 7 U 161/08 - KG, U. v. 12.02.2010 - 7 U 112/08 -)	212
268	LG Berlin untersagt irreführende Werbung zur Mediationsausbildung	Aktuelle Rechtsprechung des Landes-arbeitsgerichts Berlin-Brandenburg	162
230	Litigation-PR: Wenn es nicht reicht, Recht zu haben	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum Kostenrecht	215
	Lottoscheine und elitäres Denken. Vom Arbeitsalltag der Rechtsanwälte und Notare in der DDR	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	260
272		Richter und Gerichte online bewerten	361
	Mehr Rechtsschutz bei überlangen Prozessen	Rundfunkgebühr für internetfähige PC bleibt	418
154		Sanierung des Grabsteins von Hans Litten	222
31	Menschenrechte nach Gutsherrenart	Satzungsversammlung durfte Regelung zur Ausstattung der Zweigstelle treffen	420
	Mit dem Versorgungswerk sicher durch die Krise(n)	Schulabgänger für die ReNo-Ausbildung	460
276		Sinnentleerte Verfassungsbeschwerde (BVerfG, B. v. 08.12.2009 - 1 BvR 829/09)	133
211	Mitgliederversammlung 2010 des BAV	Social Networking versus Cyber Networking: 1. Berliner IT-Rechtstag	311
	Musterbelehrungen	„Sofort freilassen“ oder „Wegsperrern für immer“? Der schwierige Umgang mit dem Urteil des EGMR zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, (Zugleich Anmerkung zu EGMR, U. v. 17.12.2009 - Nr. 19359/04 -)	204
254	nun mit Gesetzesrang	Soldan:	
	Musterwiderrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge	Kanzlei-Gründerpreis ausgeschrieben	76
116		Sommerempfang der AG Anwältinnen im DAV: Alles andere als "typisch Frau"!	263
	Nach 17 Jahren: Wechsel an der Spitze des Verwaltungsgerichts Potsdam	Späteres Fernbleiben von der Hauptverhandlung ist kein Verwerfungsgrund	
208			
	Nachrichten aus der Republik Bürocratia		
38, 90, 335, 486			
	Nachruf Prof. Johannes Behr		
283			
	Neu: BAV-Arbeitskreis für Medizinrecht		
65			
	Neue FAO seit 01.03.2010		
76			
	Neue Informationspflichten für alle Rechtsanwälte		
171			
	Neue Schlichterin beginnt Anfang 2011. Dr. Renate Jaeger wird Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft		
417			
	Neue Software-Lösung für Kommunikation zwischen Rechtsschutzversicherer und Anwalt		
335			
	Neue Turbulenzen um die grundbesitzende GbR		
484			
	Neues EU-Justizportal für Rechtsinformationen		
256			
	Noch einmal zur Rechtsschutzversicherung		
156			
	Nur für Idealisten - die neue Armut der Anwälte		
197			
	OLG Celle zur Gebührenteilung		
76			
	Online- und On Demand-Seminare: Optimierte Fortbildung per Internet?		
382			
	Osterrätzel: Berühmte Juristen		
88			
	Philipp Heinisch - Herbsttour 2010		
258			
	P-Konto in Kraft: Banken langen bei Gebühren kräftig zu		
252			
	Präsident der American Bar Association zu Besuch in Berlin		
464			
	Prozessual gescheiterte Aufrechnung erhöht den Streitwert		
		(OLG Brandenburg, B. v. 07.10.2009 - 1 Ss 86/09)	279
		Spezialisierung darf nicht zum Nachteil werden. Kammerpräsidentin Irene Schmid fordert Änderungen des RVG	21
		Stellenausschreibung für Volljuristen: Engagiert ja, jung nein! (BAG, U. v. 19.08.2010 - 8 AZR 530/09)	425
		Steuerbetrüger: Pflicht zum CD-Kauf	135
		Streitwerterhöhung bei mitvergleichenen, nicht rechtshängigen Gegenständen im Arbeitsgerichtsprozess?	227
		Tag der offenen Tür im Kriminalgericht Moabit	363
		TOP im ... Vorstand	20
		TOP im Vorstand am 12.05.2010: Trostpflaster bei überlangen Gerichtsverfahren	219
		TOP im... Vorstand am 08.09.2010: Sicherungsverwahrung; Entwurf eines Mediationsgesetzes	370
		TOP im... Vorstand	470
		am 10. November 2010	
		Top im... Vorstand am 10.02.2010: Schluss mit "Zwei-Klassen-Recht"; Werbung als "Expertenkanzlei"	74
		TOP im... Vorstand am 10.03.2010: Gleichstellung nichtehelicher Kinder; Zusatzgebühr unbedenklich	124
		TOP im... Vorstand am 12.05.2010: Berufungsverfahren nur mit Vorkasse?	218
		TOP im... Vorstand am 13.10.2010: Befreiung von der Kanzleipflicht wegen Inanspruchnahme von Elternzeit	416
		TOP im... Vorstand am 14.07.2010: Neuregelung des Datenschutzes im Justizvollzug; Ländergesetz zur Änderung der Beratungshilfe, Besetzung der Fachanwaltsausschüsse	268
		Trauer im Kirsten Heisig, (Nachruf) Unanfechtbarkeit von Berufungsbeschlüssen soll fallen	457
		„Variable Selbstbeteiligung“ auf dem Prüfstand	420
		Veranstaltungshinweis: Tage der Menschenrechte im Dezember	408
		Verkehrsunfall: Verzug des Haftpflichtversicherers erst nach 4 bis 6 Wochen (OLG Stuttgart, B. v. 26.04.2010 - 3 W 15/10)	329
		Verpflichtung des Personals	30
		Verschleppung von Gerichtsprozessen: Neue Online-Plattform für Betroffene	359
		Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin: Das Versorgungswerk wählt - wählen Sie mit!	423
		Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg. Bericht über den Informationsabend am 13.10.2010	405
		Von Bologna nach Babylon. Streiflichter von einer Tagung über den gegenwärtigen Stand des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung, am 18.-19.03.2010 in Berlin	101
		Von Peters zu Pareto. Über den Niedergang des Strafbefehlsverfahrens	349
		Vorgerichtliche Honorarvereinbarung contra Gebührenanrechnung	483
		Vorrang der anwaltlichen Schweigepflicht gegenüber dem Datenschutzbeauftragten. Trotz Grundsatzentscheidung des Kammergerichts bleibt der Gesetzgeber gefordert, (Zugleich Anmerkung zu KG, B. v. 20.08.2010 - 1 Ws (B) 51/07 -)	379
		Vorstandsmitglied Hans-Oluf Meyer im Dutschke-Film	174
		Wahlbekanntmachung zur Vertreterversammlung und zum Vorstand des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin v. 07.09.2010	424

Jahresregister 2010

SEITE		SEITE		SEITE
	Wahlen zur Vierten Vertreterversammlung:			
	Aufruf für den Wahlausschuss	277		
	Warnungen vor Überweisungsbruch	419		
	Was ist das Rechtsschutzversprechen im Schadensfall wert?	9		
	„Was vom Tage übrig blieb...“ - Erbrechtsreform	15		
	web-anwalt.komm	281		
	WEG: Eigentumswohnung darf als Ferienwohnung vermietet werden (BGH, U. v. 15.01.2010 - V ZR 72/09)	132		
	Wer trägt die Kosten der Anschlussberufung? (KG, B. v. 21.09.2009 - 23 U 8/09)	27		
	Werbung für den RENO-Beruf	363		
	Wie können Gerichtsverfahren beschleunigt werden?	170		
	Winterintensivkurse im Haftungs- und Versicherungsrecht 2009 und 2010	113		
	Xinnovations 2010	463		
	Zahl der Rechtsanwältinnen steigt langsamer	127		
	Zivilcourage:			
	Mut der Bürger - Courage der Juristen	5		
	Zu Gast beim Berliner Anwaltsverein: Justizminister von Bhutan, Rinzin Penjor	68		
	Zum (Un-)Sinn anwaltschaftlicher Verrechnungsstellen	429		
	Zur Bindung an die Aufhebungsansicht des Revisionsgerichts (KG, B. v. 21.09.2009 - (4) 1 Ss 240/09)	28		
	Zur Funktion der Jugendgerichtshilfe (JGH), der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger in der Hauptverhandlung	306		
	Zweitausfertigung: Schuldner zahlt bei Verlust auf dem Postweg (LG Bonn, B. v. 27.01.2010 - 6 T 1/10)	176		
	Stichwortverzeichnis			
	Aktuell			
	Apps	410		
	Auskünfte	409		
	Ausstellung	310		
	Auszeichnung	203		
	Berliner Familiengerichte	14		
	Berufsgeheimnisträger	12, 152, 201, 201		
	Berufsrecht	207		
	Berufungszurückweisung	457		
	BVerfG	59		
	Effektiver Rechtsschutz	154, 202, 359		
	Erbrechtstag	115		
	EU-Justizportal	256		
	Fachanwaltschaften	62		
	Finanzkrise	210		
	Fiskusprivileg	256, 304		
	Fortbildung	208		
	Gerichtsfernsehen	458		
	Gesetzgebungsoutsourcing	157		
	Hartz IV	12		
	Heinisch	258		
	Karl-Dieter Möller	459		
	Kirsten Heisig	306		
	Mai-Krawalle	11		
	Mediation	60		
	Menschenrechte	408		
	Musterwiderrufsbelehrung	116, 254		
	Notarielle Fachprüfung	13		
	Online-Bewertung	361		
	Pfändungsschutz	114, 252		
	Rechtsschutzversicherung	9, 156, 255, 410		
	ReNo-Ausbildung	460		
	Sammelklage	360		
	Sicherungsverwahrung	14, 116, 204, 302, 404		
	Steuer-CD	57, 58		
	Tarifeinheit	407		
	Unterhaltsrecht	361		
	Versorgungswerk Brandenburg	354, 405		
	VG Potsdam	208		
	Wahlgüterstand	64		
	Winterintensivkurs	113		
	BAVintern			
	American Bar Association	464		
	Anwaltsberatung	118		
	Autorentreffen	364		
	BAV-Arbeitskreise	65, 66, 118, 119, 161, 265, 314, 411		
	Bhutan	68		
	DAT	362		
	E-Justice	463		
	Erbrechtsreform	15, 16		
	Fortbildung	162, 212, 215, 260, 263, 414, 461		
	Hartz IV	67		
	IT-Rechtstag	311		
	Jugendprojekte	16, 117, 163, 258, 464		
	Jugendrechtgeber	464		
	Kriminalgericht	363		
	Mitgliederversammlung	211		
	ReNo-Ausbildung	363		
	Sommerempfang	263		
	Stellenbörse	215		
	Zugewinnausgleich	159		
	Büro&Wirtschaft			
	Apps	232		
	Ausstellung	336		
	Bürosoftware	335, 488		
	Datenschutz	136		
	Fortbildung	382		
	KFW-Förderung	183		
	Schiedsgutachter	283		
	Forum			
	Anwalts-Doku	381		
	Berühmte Juristen	37, 88, 181, 487		
	Litigation-PR	230		
	Managerabfindung	486		
	Menschenrechte	31		
	Rechtshold	89		
	Republik Bürocratia	38, 90, 335, 486		
	Sommerloch	331		
	Steuer-CD	135		
	Web-Anwalt	281		
	Kammerton			
	Anwaltschaft	127, 220		
	Anwaltsverzeichnis	74		
	Arbeitslohn	127		
	Ausbildungsvergütung	20		
	Berufsbetreuer	319		
	Berufsgeheimnisträger	472		
	Berufsrecht	124, 271		
	Betriebsprüfung	76		
	Coachin	128		
	Datenschutz	473		
	DDR-Anwälte	272, 372		
	DJT	374		
	Dutschke-Film	174		
	E-Akte	172		
	Effektiver Rechtsschutz	170, 270, 471		
	Elektronischer Rechtsverkehr	221, 373		
	Erbrecht	124		
	Fachanwaltsausbildung	470		
	Fachanwaltschaften	76		
	Gebühren	76		
	Geldwäsche	371		
	Generaldirektion	218		
	Grundbuchamt	127		
	Gründerpreis	76		
	Gründungszuschuss	374		
	Halterauskunft	420		
	Hans Litten	222		
	Informationspflichten	171, 221		
	Israel Bar	373		
	Jugendgerichtsverfahren	125		
	Kammerversammlung	75, 470		
	Kanzleianschrift	370		
	KFW-Förderung	221		
	Mediation	22		
	PC-Rundfunkgebühr	418		
	RAK Paris	419		
	Referendariat	77		
	ReNo-Ausbildung	269		
	Robenpflicht	126		
	Schlichtungsstelle	170, 417		
	Selbstbeteiligung	420		
	Spezialisierung	21		
	STAR-Umfrage	218		
	Südkorea	419		
	TOP im ...	20, 74, 124, 218, 219, 268, 370, 416, 470		
	Überweisungsbruch	419		
	Versorgungswerk Berlin	320		
	Weihnachtsspende	416		
	Werberecht	268		
	Wergin	23		
	Wiedervereinigung	78, 126, 173		
	Zweigstelle	420		
	Mitgeteilt			
	Versorgungswerk Berlin	276, 277, 423, 424, 479		
	Personalia			
	Geburtstag	182		
	Johannes Behr	283		
	Kirsten Heisig	282		
	Thema			
	Anwaltschaft	197		
	Anwaltschaftung	245		
	Berliner Anwaltsstage	5, 445, 451, 454, 456		
	Bologna-Prozess	101		
	DAT	297		
	Frauenquote	397		
	Geschäftsgebühr	53		
	IT-Rechtstag	149		
	Strafbefehlsverfahren	349		
	Urteile			
	Abmahnkosten	85		
	AGG	425		
	Anschlussberufung	27		
	Anwaltschaftung	328		
	Anwaltsvergütung	225		
	Beweisverwertungsverbot	428		
	Bindungswirkung	28		
	Deckungsschutzanfrage	30		
	Dokumentenpauschale	133		
	Einigungsgebühr	178		
	Fernbleiben	279		
	Fristverlängerung	280		
	Gebühren	132, 426		
	Gebührenanrechnung	483		
	Gerichtskosten	85		
	Girokonto	327		
	Hauptsachenerledigung	226		
	Kfz-Versicherung	483		
	Kirsten Heisig	482		
	Mai-Krawalle	176		
	PC-Rundfunkgebühr	425		
	Reisekosten	327		
	Reisekosten	482		
	Schöffensschädigung	378		
	Staatsexamen	278		
	Streitwert	84		
	Teilzahlung	379		
	Terminsgebühr	177		
	Unfallregulierung	329		
	Verfassungsbeschwerde	133		
	WEG	132		
	Werberecht	378		
	Werbungskosten	278		
	Zweitausfertigung	176		
	Wissen			
	Bankenkrise	87		
	Berufsrecht	86		
	Datenschutz	134		
	GbR	484		
	Hartz IV	179		
	Marie Munk	330		
	Mietwagen	228		
	Streitwert	227		
	Umweltplakette	281		
	Verrechnungsstellen	429		
	Verschwiegenheit	30, 379		



2. Berliner IT-Rechtstag am 13. Mai 2011

Die DAV-Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie (dav.it), der Berliner Anwaltsverein und die DeutscheAnwaltAkademie bieten mit dem Berliner IT-Rechtstag ein Forum für den fachlichen Austausch rund um das Informationstechnologierecht. Angesprochen sind Fachanwältinnen und Fachanwälte für IT-Recht, Juristen aus Unternehmen und Verbänden, IT-Verantwortliche aus Unternehmen sowie Personen, die sich mit Fragen des Verbraucher- und des Datenschutzrechtes befassen. Die Teilnahme an der Podiumsdiskussion ist kostenfrei. Aus organisatorischen Gründen wird um eine schriftliche Anmeldung gebeten.

Moderation

Karsten U. Bartels, LL.M., Rechtsanwalt, Gebietsleiter Nord-Ost Arge IT-Recht (dav.it) im DAV, Berlin

Programm

ca. 13.15 Uhr	Begrüßung Dr. Astrid Christiane Auer-Reinsdorff, Fachanwältin für IT-Recht, DAV-Vorstand, Vorsitzende der Arge IT-Recht (dav.it) im DAV
13.30 Uhr - 14.30 Uhr	Beschäftigtendatenschutz – ein Update Jyn Schultze-Melling, Rechtsanwalt, Deutsche Bahn AG, Berlin
14.30 Uhr - 15.30 Uhr	IT-Vergabe: Erfahrungen mit dem Vergaberecht 2010 Dr. Thomas Kirch, Rechtsanwalt, Berlin
15.45 Uhr - 16.45 Uhr	Rechtsfragen des Social Media Marketing Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Institut für Rechtsinformatik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
16.45 Uhr - 17.45 Uhr	Urheberrechtliche Fragen im Softwarevertrag Bernhard Kloos, Rechtsanwalt, Berlin

§ 15 FAO*

Kostenfreie Veranstaltungen

18.00 Uhr - 20.00 Uhr	Öffentliche Podiumsdiskussion: Verbraucherschutz im Netz – Wie viel Schutz ist wirklich nötig? Moderation: Lutz Wilde, Redakteur „Finanztest“, Berlin Dr. Astrid Christiane Auer-Reinsdorff, Fachanwältin für IT-Recht, DAV-Vorstand, Vorsitzende der Arge IT-Recht (dav.it) im DAV Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Institut für Rechtsinformatik an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Dr. Christian Grugel, Ministerialdirektor, Abteilungsleiter Verbraucherpolitik, BMELV, Bonn Dr. Nikolaus Lindner, LL.M., Leiter Government Relations Germany, eBay GmbH, Berlin
20.00 Uhr	Empfang

Ort und Termin

Berlin • Mercure Hotel Berlin an der Charité • Fon 030 / 308260

Freitag, 13. Mai 2011, 13.30 Uhr bis 20.00 Uhr (6 Zeitstunden Unterricht)

Gebühr

224,- EUR Mitglieder dav.it und Berliner Anwaltsverein sowie Mitglieder Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils bis 3 Jahre nach Zulassung
249,- EUR Mitglieder Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft
274,- EUR Nichtmitglieder
zzgl. gesetzl. USt.

Ihre Ansprechpartnerin

Jenny Steger, Fon 030 / 726153-126, Fax -111, steger@anwaltakademie.de

*Eine Teilnahmebescheinigung nach § 15 FAO kann bei der Anmeldung für die gesamte Veranstaltung ausgestellt werden.

RAK |
Rechtsanwaltskammer
Berlin

Fortbildung zu EuGH und EGMR

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich entschlossen, die wachsende Bedeutung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) im Fortbildungsbereich zu berücksichtigen. Am 12. Mai 2011 beginnt eine Fortbildungsreihe über die Bedeutung der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR für die anwaltliche Tätigkeit:

Termine:

- Die EuGH-/EGMR-Rechtsprechung und
- das **Arbeitsrecht** am 12.05.2011 mit
RA Stefan Fischer
- das **Familienrecht** am 19.05.2011 mit
RAin Karin Susanne Delerue
- der **Gewerbliche Rechtsschutz** am
26.05.2011 mit **RA Dr. Michael Kummernehr**
- das **Verwaltungsrecht** am 09.06.2011
mit **Dr. Dipl.-Vw. Jan Endler**
- das **Strafrecht** am 16.06.2011 mit
RA Dr. Matthias Zieger

Die Veranstaltungen werden von 17 - 20 Uhr in den Räumen der RAK Berlin in der 4. Etage stattfinden. Teilnahmegebühr: Jeweils 40,- € 2,5 Stunden gem. § 15 FAO für das jeweilige Rechtsgebiet. Online-Anmeldung unter www.rak-berlin.de

Zum Abschluss der Reihe wird Angelika Nussberger, die neue Richterin am EGMR, im September einen Vortrag halten, der demnächst auf der Website und im kommenden Kammerton mit Datum angekündigt wird.

TOP im...

Vorstand am 16. März 2011

Wahl des Präsidiums

Nachdem in der Kammerversammlung am 9. März 14 Vorstandsmitglieder gewählt worden waren (Bericht im Märzheft, die beiden neuen Vorstandsmitglieder stellen sich in diesem Heft vor), stand in der Vorstandssitzung die Wahl des Präsidiums im Mittelpunkt.

Auch der Vorstand wählte die Kontinuität. So wurde Irene Schmid als Präsidentin ebenso wiedergewählt wie die Vizepräsidentin Anke Müller-Jacobsen und die Vizepräsidenten Dr. Marcus Mollnau und Bernd Häusler, letzterer zugleich als Menschenrechtsbeauftragter.

Auch der Schatzmeister Dr. Joachim Börner wurde in seinem Amt, das er nunmehr bereits 20 Jahre ausübt, bestätigt.

Das Präsidium wird durch die Vorsitzenden der 6 Vorstandsabteilungen ergänzt, die Sie unter www.rak-berlin.de

finden. Die Wahlperiode des Präsidiums beträgt 2 Jahre.

Begleitband für Leo-Rosenthal-Ausstellung

Leo Rosenthal fotografierte Gerichtsverhandlungen im Berlin der späten 20er und frühen 30er Jahre. Die Aufnahmen wurden zum Teil heimlich gefertigt. Berühmte Strafverteidiger der Weimarer Zeit, wie z.B. Max Alsberg, Rudolf Olden oder Hans Litten sowie Richter und Zeugen (u.a. Hitler) sind im Gerichtssaal zu sehen. Die Ausstellung läuft zurzeit im Kammergericht.

Der Vorstand hat jetzt beschlossen, zusammen mit dem Landesarchiv Berlin einen Begleitband im Umfang von etwa 150 Seiten herauszugeben, der die beeindruckenden Fotos in den Kontext ihrer Zeit einordnet und erläutert. Der Begleitband soll im Sommer 2011 erscheinen.

Kooperation zwischen RAK Paris und RAK Berlin

Zwischen dem Ordre des avocats de Paris und der Rechtsanwaltskammer Berlin wurde am 5. April 2011 in Paris feierlich ein Kooperationsvertrag geschlossen. Kammerpräsidentin Irene Schmid und Vorstandsmitglied Karin Susanne Delerue erwiderten den Besuch einer Delegation der RAK Paris vom Oktober 2010 (vgl. Kammerton 2010,419).

Der Vertrag vereinbart regelmäßige Kolloquien, Workshops und Seminare zur Aus- und Weiterbildung sowie regel-

mäßige Treffen, um Meinungen und Informationen zur Berufspraxis, zum Berufsrecht und zur Organisation der Berufsausübung auszutauschen.

Jedes Jahr werden zwei Plätze für berufseinsteigende französischsprachige Berliner Anwälte/Anwältinnen in Paris reserviert. Die RAK Berlin unterbreitet Vorschläge zur Vermittlung von Praktikumsplätzen an Pariser Kolleginnen und Kollegen. Interessenten an dem beiderseitigen Austausch finden Einzelheiten unter www.rak-berlin.de und melden sich bitte bis zum 31. Mai 2011 bei der RAK Berlin.

Die Unterzeichnung des Vertrags erfolgte in einer Feierstunde auch durch den deutschen Konsul und den Stabschef für internationale und europäische Angelegenheiten im französischen Justizministerium.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus
Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 - 99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.org

„Ein einzigartiges Gremium der Kommunikation“

Interview zur Satzungsversammlung mit Rechtsanwältin Ulrike Zecher

In diesem Jahr steht in allen Kammerbezirken die Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer an. Berlin wird durch 7 Mitglieder vertreten sein. Die Wahlen finden durch Briefwahl statt. In Berlin ist Wahltag der 27. Juni. Bis zum 9. Mai müssen die Wahlvorschläge eingereicht werden.

Wir sprachen mit Rechtsanwältin Ulrike Zecher, die nicht nur Vorstandsmitglied der RAK Berlin ist, sondern seit 12 Jahren auch der Satzungsversammlung angehört.

Frage: Frau Zecher, erklären Sie unseren neuen Mitgliedern doch bitte zunächst einmal, was die Satzungsversammlung macht.

RAin Zecher: Das Bundesverfassungsgericht hat am 14.07.1987 durch zwei Beschlüsse zum Werbeverbot und zum Gebot der Sachlichkeit, die als "Bastille-Beschlüsse" in die Geschichte der deutschen Anwaltschaft eingegangen sind, die damals geltenden Standesrichtlinien für verfassungswidrig erklärt. Das Grundrecht der freien Berufsausübung verlange eine demokratische Legitimation für einschränkende Regelungen. Der Bundesgesetzgeber hat dem Rechnung getragen und mit der BRAO-Novelle vom 02.09.1994 die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer - das Parlament der Anwaltschaft - als demokratisch legitimes Gremium eingerichtet (§§ 191 a ff BRAO).

Ausschließliche Aufgabe der Satzungsversammlung ist der Erlass einer Berufsordnung (BORA) für die Ausübung des Anwaltsberufs. Diese wurde in der ersten Legislaturperiode beschlossen und wird seitdem fortgeschrieben. Den Regelungsumfang der Satzungscompetenz



Rechtsanwältin Ulrike Zecher

bestimmt § 59 b BRAO abschließend. So ermächtigt z.B. § 59 b Abs. 2 Nr. 2 BRAO die Satzungsversammlung zum Erlass einer Fachanwaltsordnung (FAO) und zur Zulassung von Fachanwaltschaften.

Was waren die wichtigsten Beschlüsse der abgelaufenen Legislatur?

Durch die Änderung von § 5 FAO wurden Zugangserleichterungen zur Fachanwaltschaft geschaffen für Väter und Mütter von kleinen Kindern, indem Mut-

terschutz und Elternzeit Berücksichtigung finden. Außerdem wurde eine Regelung für Härtefälle geschaffen*.

Auch hat die 4. Satzungsversammlung die Qualitätsdebatte im Rahmen der Verleihung und Erhaltung der Fachanwaltsbezeichnung aufgenommen. Wir haben ein tragfähiges Gesamtkonzept zur Qualitätsprüfung erarbeitet. Dieses räumt der Satzungsversammlung eine inhaltliche Prüfungscompetenz zum Vorliegen der besonderen theoretischen Kenntnisse und besonderen praktischen Erfahrungen ein, die die BRAO bisher nicht vorsieht. Das Konzept liegt dem BMJ zur Prüfung einer Änderung des § 43 c Abs. 2 BRAO zur Schaffung der Satzungscompetenz vor.

Im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG war die Satzungsversammlung aufgerufen, ein Normenscreening durchzuführen, d.h. jede einzelne Bestimmung der BORA und der FAO auf ihre Europarechtskonformität zu prüfen. Nach Überarbeitung von § 8 und § 9 BORA ist das Ergebnis dieser enormen Arbeit, dass sämtliche Normen europarechtskonform sind.

Als 20. Fachanwaltstitel wurde der Fachanwalt für Agrarrecht beschlossen.

Welche Aufgaben wird die nächste Satzungsversammlung anpacken müssen?

Neben der Qualitätssicherung der Fachanwaltstitel wird Themenschwerpunkt die Überprüfung der besonderen Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr sein. Hier geht es um den CCBE Code of Conduct i.d.Fassung von 2006 (§ 29 Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 2 BORA). Die Abweichungen des CCBE Code of Conduct von EU-



*vgl. Zecher, Bln.Anwaltsblatt 2009, 366

Recht und deutschem Gesetzes- und Verfassungsrecht und die damit zusammenhängen Detailfragen für die BORA sind umfangreich und komplex.

Wenn jetzt jemand überlegt, ob er/sie sich zur Wahl stellen will - mit welchem Zeitaufwand ist das verbunden?

Das hängt auch von der Aufgabenstellung des Ausschusses ab, den sich die Delegierten aussuchen. Die Tagesordnungspunkte für das Plenum werden durch die Ausschüsse vorbereitet, die zwischen den Plenarsitzungen, meist in Berlin, tagen. Das Plenum tagt meist halbjährlich. Zur Vorbereitung der Plenarsitzung werden den Delegierten die Protokolle der Ausschusssitzungen übermittelt. Dass dies Arbeit bedeutet, ist klar. Es bedeutet aber auch die Teilhabe an einem einzigartigen Gremium der Kommunikation, in welchem die Breite der Meinungen der Kolleginnen und Kollegen diskutiert wird.

Wir bedanken uns für das Gespräch.

Auftaktveranstaltung voller Erfolg

Am 29.03.2011 begrüßte Vorstandsmitglied Dr. Ruth Hadamek die Teilnehmer zur ausgebuchten Auftaktveranstaltung des von der RAK und dem Präsidenten des OVG, Jürgen Kipp, initiierten Dialoges zwischen Anwaltschaft und Richterschaft der Verwaltungsgerichtsbarkeit. RiOVG Dr. Kai-Uwe Riese referierte profund zu dem sehr aktuellen Thema „Ausländerrecht, insbesondere Visaverfahren zum Familiennachzug“. Es entstand ein lebhafter Dialog, da die Teilnehmer die in dem spannenden Vortrag souverän eingeräumte Gelegenheit zur Nachfrage intensiv nutzten. Die nächste Veranstaltung ist in Planung.



Foto: Schick

Die neuen Vorstandsmitglieder



RAin Ulrike Silbermann

Ich bin 42 Jahre alt, in Marburg/Lahn geboren und habe dort auch das Studium der Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität aufgenommen, ehe ich im Jahr 1989 nach Berlin gewechselt bin. Hier habe ich beide Staatsexamina abgelegt. Im März 1997 habe ich zuerst als angestellte Rechtsanwältin zu arbeiten begonnen. Im Jahr 1999 habe ich mich dann selbständig gemacht und die Anwaltssozietät Wacker und Silberman gegründet, in der ich seitdem Partnerin bin.

Wichtig ist mir die anwaltliche Fortbildung, so dass ich im Jahre 2008 im Familienrecht und im Jahre 2010 im Verkehrsrecht den Fachanwaltstitel erworben habe. Einen weiteren Schwerpunkt meiner Arbeit bildet das Strafrecht.

Die Qualitätssicherung der anwaltlichen Arbeit ist mir ein Anliegen, welches ich auch bei meiner Tätigkeit im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin fördern möchte. Dies halte ich für ein wichtiges Argument, um die Gebührenhöhe zu beeinflussen und Gebührensteigerungen in der Zukunft zu ermöglichen.

Ich engagiere mich außerdem in den Arbeitsgemeinschaften Familienrecht und Anwältinnen im DAV und bin Mitglied in der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V..

Ich bin seit 2002 Anwalt in Berlin und war zunächst als Einzelanwalt, ab 2004 dann in Bürogemeinschaft mit drei Kollegen tätig. 2006 hatte mich Herr Dr. Klaus Riebschläger, der mir als ursprünglicher Nichtberliner zunächst gar kein Begriff war, gefragt, ob ich nicht in seine Kanzlei eintreten wolle. Bis zu seinem Tod im September 2009 war ich Mitglied seiner Kanzlei am Gendarmenmarkt.

Im Oktober 2009 bin ich dann mit den Mitarbeitern und Kollegen aus meinem Dezeranat zunächst bei befreundeten Anwälten in deren Kanzlei untergekommen, um im März 2010 in die jetzigen Büroräume umzuziehen. Wir sind derzeit 7 Anwälte, die von drei Feen betreut werden und bearbeiten alle klassischen Felder des Zivilrechts. Ich selbst bin vor allem im Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht tätig.

Als ich gefragt wurde, ob ich für den Kammervorstand kandidieren wolle, kam mir das zunächst ziemlich anmaßend vor. Ich stellte dann aber fest, dass ich auch immerhin schon 9 Jahre im Geschäft bin und dachte außerdem, dass die Perspektive von uns Berliner "Anwälten des 21. Jahrhunderts" durchaus ein Gewinn für die Arbeit in der Kammer sein könnte. Darum geht es bei meiner Tätigkeit im Kammervorstand.



RA Dr. Michael Steiner

50 Jahre Rechtsanwaltskammer Israel – zu Gast bei Freunden

Von Vizepräsident Dr. Marcus Mollnau

Kammerpräsidentin Irene Schmid, Vizepräsident Dr. Marcus Mollnau und Präsidiumsmitglied Barbara Erdmann nahmen am 22. und 23.02.2011 in Jerusalem für die Rechtsanwaltskammer Berlin an den Feierlichkeiten zum 50. Jahrestag der Gründung der Rechtsanwaltskammer Israels teil. Bemerkenswert war das große internationale Echo, das die Veranstaltungen fanden. So gehörten Vertreter unterschiedlichster Anwaltsorganisationen und Kammern, von New York bis Hong Kong, von Paris bis Nairobi ebenso zu den Gästen wie Richterinnen und Richter internationaler Gerichte.

Höhepunkt der Feierlichkeiten bildete eine Festveranstaltung im Theater der Stadt Jerusalem am Abend des 22.02.11. Neben Grußworten des israelischen Justizministers, des Parlamentspräsidenten sowie der Präsidentin des Obersten Gerichts übermittelten auch der Staatspräsident sowie der Premierminister Israels in Videobotschaften ihre Glückwünsche.

In seinem Festvortrag würdigte Yori Geiron, Präsident der Rechtsanwaltskammer Israel, die besonderen Verdienste der israelischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Festigung und weiteren Ausgestaltung rechtsstaatlicher Grundsätze. Wesentliche Kernpunkte sind dabei aus seiner Sicht der uneingeschränkte Zugang jedes Einzelnen zum Recht und zu einer anwaltlicher Vertretung sowie die Gewährung effektiven Rechtsschutzes. Mit Sorge wies er aber auch auf die immer stärker anwachsende Anwaltsdichte in Israel hin. In keinem Land der Welt – so Geiron – sind im Verhältnis zur Bevölkerungszahl mehr Anwältinnen und Anwälte tätig als in Israel.

Beeindruckend gestaltete sich am 23.02. eine Veranstaltung in der Gedenkstätte Yad Vas-hem. Dabei stellten die deutsche Bundesrechtsanwaltskammer



Yori Geiron, Präsident der RAK Israel, und Irene Schmid, Präsidentin der RAK Berlin.

Foto: RAin Erdmann

sowie die Rechtsanwaltskammern Österreichs und der Niederlande ihre nationalen Forschungsergebnisse zum Schicksal der während des Holocaust verfolgten, vertriebenen und ermordeten jüdischen Anwältinnen und Anwälte vor. Es war ein sehr bewegender Moment, als anwesenden Nachfahren aus den Händen der Kammerpräsidenten Exemplare der in Buchform präsentierten Ergebnisse überreicht wurden.

Gelegenheit zu einem internationalen berufsrechtlichen Austausch bestand dann während einer Diskussionsveranstaltung, bei der Möglichkeiten zur Statuierung global geltender Mindeststandards der anwaltlichen Berufsausübung und Ethik debattiert wurden. Alle Teilnehmer stimmten überein, den Diskurs über die genannten, teilweise auch divergierenden Ansätze intensiv weiter zu führen. Alle Delegationen nutzten die Diskussionsveranstaltung zudem, um der israelischen Rechtsanwaltskammer für die perfekte Organisation, vor allem jedoch für die warmherzige Gastfreundschaft zu danken. In jedem Moment der zwei Tage wurde immer deutlich – wir waren zu Gast bei Freunden.

Höchster Anwaltszuwachs in Berlin

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat mit einer Presseinformation vom 04. April 2011 darauf hingewiesen, dass in Berlin die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Jahr 2010 mit einem Zuwachs von 3,07 % bundesweit am stärksten auf nunmehr 12.811 gestiegen ist. Dies ergibt sich aus der Mitgliederstatistik, die die Bundesrechtsanwaltskammer jetzt veröffentlicht hat.

Die Rechtsanwaltskammern verzeichnen bundesweit einen Zuwachs auf nunmehr 156 479 Mitglieder. Der Zuwachs ist aber seit 2001 immer geringer ausgefallen. Während in den Jahren 1996 bis 2001 der jährliche Zuwachs bei über 6%, danach bis 2007 zwischen 6% und 3% lag, betrug er im vergangenen Jahr nur noch 1,6%.

In dem Presstext wurde erläutert, dass das durch eine statistische Umfrage ermittelte Einkommen Berliner Einzelanwälte erschreckend ist. Die Einzelanwälte hatten nach den jetzt vorliegenden Zahlen für 2008 im Durchschnitt einen Brutto-Stundenertrag von 22€ erzielt. Wenn man berücksichtigt, dass die Anwälte davon nicht nur Steuern, sondern auch ihre gesamte Kranken- und Altersversorgung selbst finanzieren müssen, wird deutlich, dass die Einkommen nicht der langen akademischen Ausbildung entsprechen.

Während die Verbraucherpreise allein von 1996 bis 2006 um mehr als 15% gestiegen sind, sind die Überschüsse der Einzelanwälte im gleichen Zeitraum gesunken, und zwar im Osten um 20%, im Westen um 8%.

“Wir brauchen dringend eine Anhebung der Gebührentabelle für die Anwaltschaft, um wenigstens die gestiegenen Ausgaben aufzufangen”, kommentierte Kammerpräsidentin Irene Schmid diese Zahlen.

Rechtsberater und Rechtsanwälte in Polen

Fragen an RA Michal Stepniewski, den Vorsitzenden der Warschauer Rechtsberaterkammer

Frage: Die polnische Anwaltschaft ist in die Berufsgruppen der Rechtsberater und Rechtsanwälte aufgeteilt. Worin liegen die Gründe für diese Aufteilung und gibt es Bestrebungen hin zu einem einheitlichen Berufsstand?

RA Stepniewski: In Polen gibt es sowohl Rechtsanwälte als auch sog. Rechtsberater. Der Anwalt in Polen nennt sich Adwokat, der Rechtsberater in Polen nennt sich Radca Prawny.

In der Vergangenheit war es so, dass der Rechtsberater in Polen anders als der Anwalt keine Vertretungen im Familienrecht und im Strafrecht vornehmen durfte und hauptsächlich für Unternehmen tätig war. Heute besteht der Unterschied hauptsächlich darin, dass Rechtsberater nicht berechtigt sind, Mandanten in Strafverfahren zu vertreten.

Die immer deutlicher werdende Annäherung dieser Berufe hat unter den Mitgliedern beider Kammern sowie im Justizministerium eine Debatte über die Verschmelzung beider Berufe ausgelöst. Es geht hier auch um die Anpassung der Ausbildung sowie der Berufsregeln beider Berufe.

Wegen zahlreicher Änderungswünsche sowohl der Adwokaten als auch der Radca Prawny an einem vom Justizministerium vorgelegten Gesetzentwurf hat das Ministerium das Vorhaben zunächst zurückgestellt, was aber nicht heißt, dass die Debatte damit abgeschlossen ist. Es ist nach meiner Einschätzung nur eine Frage der Zeit, dass die Gespräche wieder aufgenommen werden. Mir fällt es schwer einzuschätzen, in welche Richtung sich die Diskussion entwickeln wird.

Sind beide Berufe in gleichem Maße am Markt gefragt?

Beide Berufe erfreuen sich am Markt großen Interesses. Dies ergibt sich auch



RA Michal Stepniewski

aus der Ausbildungsstatistik: 2009 betrug die Zahl aller Personen, die das Referendariat zum Rechtsberater gemacht haben, ca. 6.064; 2010 ist die Zahl auf ca. 10.329 gestiegen. Für den Beruf des Rechtsanwalts gab es 3.135 Referendare im Jahr 2009 und 4.883 im Jahr 2010.

Sie vertreten die Interessen der Rechtsberaterinnen und Rechtsberater. Wie viele Kolleginnen und Kollegen sind in Polen zugelassen, wie viele davon in Warschau?

Als Vorsitzender der Warschauer Rechtsberaterkammer erlaube ich mir Sie darauf hinzuweisen, dass auf der Liste unserer Kammer 6.296 Rechtsberaterinnen und Rechtsberater geführt werden, wovon 4.672 ihren Beruf ausüben. Somit sind wir die größte Kammer in ganz Polen. Landesweit sind 27.531 Rechtsberater und 8.998 Rechtsanwälte zugelassen.

Welche Zulassungsvoraussetzungen gibt es?

Laut Rechtsberatergesetz (Ustawa o radcach prawnych) kann auf die Liste der Rechtsberater eingetragen werden, wer ein abgeschlossenes Jurastudium an einer Polnischen Universität (Magistertitel), oder eine äquivalente Ausbildung nachweisen kann. Darüber hinaus müssen die Referendarinnen und die Referendare von makellosem Charakter sein.

Ferner muss man in der Regel das Rechtsanwaltsreferendariat durchlaufen haben, das mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Von dieser Prüfung sind Professoren, habilitierte Doktoren der Rechtswissenschaften, ehemalige Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte (adwokat) und Notare befreit. Seit relativ kurzer Zeit sind auch diejenigen befreit, die einen Dokortitel in Rechtswissenschaften erworben haben und eine mindestens dreijährige Praxis auf dem Posten des Richterassistenten, bzw. in einer Rechtsanwaltskanzlei belegen können. Die Ausübung des Berufs ist nach der Ablegung des Gelübdes gestattet.

Besteht eine allgemeine Fortbildungspflicht für Rechtsberaterinnen und Rechtsberater (radca prawny) oder nur dann, wenn sie sich spezialisiert haben?

Die Frage der Fortbildung wird sowohl auf der Landes-, als auch auf der Bezirksebene vorrangig behandelt. Alle Rechtsberater, unabhängig vom Spektrum ihrer Dienstleistungen haben die Pflicht, sich fortzubilden. In Polen existiert keine offizielle Einteilung in Spezialisierungen.

2008 wurde ein Punktesystem eingeführt, nach dem jeder Rechtsanwalt verpflichtet ist, 30 Fortbildungspunkte innerhalb von 3 Jahren zu sammeln. Punkte können durch die Teilnahme an Schulungen oder durch Publikationen gesammelt werden.

Bietet die Bezirkskammer Fortbildungsveranstaltungen an?

Die Rechtsberaterkammer in Warschau bietet zahlreiche Veranstaltungen an: Im Rahmen der so genannten „Montagstreffen“ und jetzt auch im Rahmen der „Donnerstagstreffen“ werden jede Woche Schulungen angeboten und gut angenommen. Populär sind auch Gastvorträge von Autoritäten auf Spezialgebieten.

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin stattfindet.
DAI steht für das Deutsche Anwaltsinstitut, Voltairestr. 1, im EG des Gebäudes der RAK. Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10
Anmeldung online unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*.

1) 05.05.11, 2) 19.05.11, jew. 14.30 - 20 h, DAI , jew. 60,- €	Aktuelle Rsprchg. und Reformen im privaten Bankrecht 2011 , § 15 FAO f. Bank- und Kapitalmarktrecht (2 x 5 Std.), RiLG Dr. Bernhard Dietrich Teil 1: Zahlungsverkehr, KreditR und Kreditsichg., Teil 2: Kapitalanlagefinanzierung, Einlagensichg, Anlageber.
1) 06.05.; 2) 13.05.11, jew. 14-18 Uhr, FI , jeweils 50,- €	Aufbaukurs: Englisch in der Rechtsanwaltskanzlei , Dr. William Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin Teil 1: Contract Law (u.a. Principles, Structure, Privity); Teil 2: Employment Law (u.a. Contracts, Termination, Enforcement)
Jeweils von 17 bis 20 Uhr, RAK. Teilnahmegebühr: Jeweils 40,- €. Nachweis gem. § 15 FAO für das jeweilige Rechtsgebiet für 2,5 Stunden.	Die Bedeutung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die anwaltliche Tätigkeit im Arbeitsrecht am 12.05.2011 mit RA Stefan Fischer / Familienrecht am 19.05.2011 mit RAin Karin Susanne Delerue / Gewerblichen Rechtsschutz am 26.05.2011 mit RA Dr. Michael Kummermehr / Verwaltungsrecht am 09.06.2011 mit RA Dr. Dipl.-Vw.Jan Endler / Strafrecht am 16.06.2011 mit RA Dr. Matthias Zieger
Mittwoch, 18.05.11 13.30 - 19.00, DAI , 60,- €	Aktuelle Entwicklungen im Arbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Befristungsrechts Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Gleiss Lutz, Stuttgart, gem. § 15 FAO für Arbeitsrecht (5 Stunden)
Freitag, 20.05.11 14 - 18 Uhr, RAK , 60,- €,	Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer RA Michael Rudnicki und RAuN Wolfgang Gustavus, Vorstandsmitglieder der RAK Berlin
Mittwoch, 25.05.11 15 - 19 Uhr, RAK , 60,- €,	Informationstechnologie in der Kanzlei - was brauche ich wirklich? Ole Bertram, Business Development Manager der AnNo Text GmbH
Teil 1: 30.05.; Teil 2: 06.06.11 Teil 1: 14.11. Teil 2: 21.11.11 Montags, RAK , 80,- € insges.	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei Teil 1: Die Umsatzsteuer mit StB Björn Ahrens Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer mit StBin Christine Seyerlein-Busch und RA und StB Norbert Ellermann
Dienstag, 07.06.11, 16 - 19 Uhr, RAK , 40,- €	Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte RA Dr. Christian Köhler, Berlin
Montag, 20.06.11, jew. 15 - 18 h., FI , 50,- €	Spanisch in der Anwaltskanzlei RAin Abogada Catalina Garay y Chamizo, LL.M., Berlin
Montag, 27.06.11, jew. 15 - 18 h., FI , 50,- €	Vergleich der Vergütungsregelungen für Rechtsanwälte in Deutschland und in Spanien RAin Abogada Catalina Garay y Chamizo, LL.M., Berlin
Freitag, 19.08.2011 13 - 18.30 Uhr, RAK , 80,- €	Clever schreiben in Kanzlei und Notariat , Seminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter Claudia von Wilmsdorf, Fachautorin und Trainerin für Office-Anwendungen (u.a. Microsoft Word).
Mittwoch, 24.08.2011 14 - 18 Uhr, RAK , 100,- €	Honorarverhandlungen RA und Mediator Markus Hartung, Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School
Freitag, 26.08.10 14 - 18.30 Uhr, RAK , 80,- €	Neue Entwicklungen beim RVG (auch für Berufsanfänger) RAuN Herbert P. Schons, Vorsitzender der Gebührenreferententagung, 1. Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
1) 31.08., 2) 07.09.11, jew. 14 - 18 h., RAK , 80,- €, (insges.)	Aufbaukurs: Italienisch in der Rechtsanwaltskanzlei RAin Dott. Francesca Rosati, Fiedler, Zmija und Partner
Freitag, 16.09.11 13 - 18 Uhr, RAK , 60,- €	Zwangsvollstreckungspraxis Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach
Mittwoch, 21.09.2011 13.30 - 18.30 Uhr, RAK , 60,- €	Erfolgreiches Kanzleimarketing Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz
Freitag, 23.09.2011 13.30 - 19 Uhr, RAK , 60,- €	Die dienstliche Beurteilung und die beamtenrechtliche Auswahlentscheidung Vors. Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber, gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht (5 Stunden)
Mittwoch, 19.10.2011 13.30 - 18.00 Uhr, RAK , 80,- €	Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe - Workshop für Rechtsanwälte und Mitarbeiter Dipl. Rechtspflegerin FH Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig
Mittwoch, 26.10.11 9.00 - 18.00Uhr, RAK , 60,- €	Existenzgründung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt mit RAin Dr. v. Doetinchem de Rande, Versorgungswerk der RAe in Berlin, Steuerberater Frank Staenicke, RAuN Wolfgang Gustavus, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin
Do, 03.11.2011, 14 - 18 Uhr, RAK , 100,- €	Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte RAin Christiane Huismans, Personal and Business Coach
Freitag, 04.11.2011 13.30 - 19 Uhr, RAK , 60,- €	Seminar Personalvertretungsrecht Vors. Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber, gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht oder für Arbeitsrecht (5 Stunden)
1) 11.11., 2) 18.11.11, jew. 14 - 18 h., FI , 80,- €, (insges.)	Französisch in der Anwaltskanzlei Mathieux Pagnoux, Avocat en omission
1) 25.11., 2) 02.12.11, jew. 14 - 18 h., FI , 80,- €, (insges.)	Englisch in der Anwaltskanzlei Dr. William Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin

Urteile

UND ANDERE
ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Vorwurf der „Beutelschneiderei“ verletzt die Anwaltsehre

Erhebt ein Rechtsanwalt Untätigkeitsklage gegen eine Behörde, so wird dessen Ehre verletzt, wenn der Behördenvertreter dem Anwalt „Beutelschneiderei“ und „gerieren von Anwaltsgebühren“ vorhält. Der Rechtsanwalt hat einen Anspruch auf Unterlassung und Widerruf. (Leitsatz des Bearbeiters)

Der Kläger ist Rechtsanwalt und hat für seine Mandanten u.a. Untätigkeitsklage vor dem zuständigen Sozialgericht eingereicht. Nach Erlass der Urteile ergingen die Widerspruchsbescheide, woraufhin der Kläger die Sache für erledigt erklärte und beantragte, die Kosten dem

Beklagten aufzuerlegen. Der Justitiar des Beklagten sprach sich dagegen aus und meinte in den Schriftsätzen u.a. „dass die Erhebung der Untätigkeitsklagen selbst „nichts weiter als Beutelschneiderei“ bzw. „nichts weiter als der Versuch der Beutelschneiderei“ sei. Ferner hielt er dem Kläger vor, dieser habe wochenlang Akteneinsicht genommen und daher sei es zu keiner Entscheidung über den Widerspruch gekommen. Das Sozialgericht legte dem Beklagten die Kosten auf. Daneben entschied es, dass es dem Beklagten obliege, ein Akten-doppel anzulegen, um Fristen einhalten zu können. Der Kläger stellte Strafantrag und begehrte ferner Unterlassung und Widerruf.

Das VG Göttingen gab dem Kläger Recht. Relevante Ausführungen machte das VG hinsichtlich des Rechtsschutzbedürfnisses des Klägers.

Das Rechtsschutzbedürfnis ergebe sich daraus, dass dem Kläger nicht zugemutet werden könne, eine mögliche Wiederholung abzuwarten. Da der Justitiar an seiner Äußerung festhalte und diese verteidige, sei auch die Wiederholungs-

gefahr gegeben. Das Rechtsschutzbedürfnis entfalle auch nicht, weil diese Äußerungen im Rahmen eines gesetzlich geregelten gerichtlichen Verfahrens gefallen seien.

Solche Äußerungen, denen im Einzelfall ein kränkender Charakter zukommen kann, sollen in aller Regel nicht mit Ehrenschutzklagen abgewehrt werden können. Das sogenannte Ausgangsverfahren soll nämlich nicht durch eine Beschneidung der Äußerungsfreiheit der daran Beteiligten beeinträchtigt werden. Vielmehr sollen die Parteien und Parteivertreter in einem Gerichtsverfahren alles vortragen dürfen, was sie zur Wahrung der Rechte der Parteien für erforderlich halten, auch wenn hierdurch die Ehre eines anderen berührt wird. Ob das Vorbringen wahr und erheblich ist, soll allein in dem seiner eigenen Ordnung unterliegenden Ausgangsverfahren geprüft werden. Mit den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen und mit den Erfordernissen eines sachgerechten Funktionierens der Rechtspflege wäre es nämlich unvereinbar, wenn die Kompetenzen des Gerichts des Ausgangsverfahrens durch die Möglichkeit einer Geltendmachung von Abwehrensprüchen in einem gesonderten Prozess - unter Umständen vor einem anderen Gericht - unterlaufen werden könnten.

Grenze sei hier aber die Schmähkritik. Einen derartigen Charakter hat auch eine herabsetzende Äußerung aber erst dann, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen. Obwohl der Kläger selbst die Äußerungen des Justitiars in die Öffentlichkeit gebracht hatte, sah das VG dies nicht als rechtsmissbräuchlich an. Es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass dieses nur deshalb erfolgt sei, um daran anschließend den Unterlassungsanspruch geltend zu machen.

Da aber bereits die am Verfahren Beteiligten (Gerichtsmitarbeiter, die Beteiligten selbst usw.) Kenntnis von den Äußerungen erlangt hatten, konnte der Kläger

Kompetente Weiterbildung für die ganze Kanzlei.

DRALLE | SEMINARE

SOZIALRECHT: Optimale Gebührenabrechnung

Für Rechtsanwälte/innen und ihre Mitarbeiter/innen

Rahmengebührenbestimmung, Besonderheiten bei Termins- u. Erledigungsgebühr, aktuelle Rechtsprechung, mit **praxisorientierter Fallbearbeitung**

Mi. **15. Juni. 2011**, Berlin
13.30 – 18.30 Uhr

Mit FAO-Bescheinigung

Referent/in:

Nils Johannsen

Fachanwalt für Sozialrecht

Dorothee Dralle

Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin

€ 175,- * zzgl. MwSt. (inkl. Imbiss)

Anmeldung:

info@dralle-seminare.de

Telefax 030.81 49 48 40

Telefon 030.788 99 343

Weitere Seminare & Infos: www.dralle-seminare.de | info@dralle-seminare.de

die Äußerungen an die (breitere) Öffentlichkeit bringen, ohne das Rechtsschutzbedürfnis zu verlieren.

Den Anspruch selbst leitete das VG als sog. quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch aus § 12 S. 2, § 862 Abs. 1 S. 2, § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i. V. m. § 823 Abs. 1 und 2 BGB, §§ 185 ff. StGB i. V. m. Art. 1, 2 und 12 GG her. Dieser Unterlassungsanspruch bestehe sowohl gegenüber Tatsachenbehauptungen als auch gegenüber Meinungsäußerungen. Da sich oftmals beides vermischen könne, sei dann zu fragen, wo der Schwerpunkt liege. Nach Ansicht des Gerichts liege bzgl. der „Beutelschneiderei“ eine Meinungsäußerung in Form einer Schmähung vor. Durch die Umschreibung des Verhaltens wird auch eine Aussage über die Person getroffen. Einer der „Beutelschneiderei“ bezichtigten Person wird ein verwerfliches, rechtswidriges, hinterhältiges Verhalten vorgeworfen. Die Bezeichnung des Verhaltens eines Prozessbevollmächtigten und Anwaltes als „Beutelschneiderei“ soll dessen Arbeit abwerten und diffamieren. Sie trifft ihn deshalb als Person und in seiner Berufsausübung. Dem Anwalt wird unterstellt, er sei allein auf seinen eigenen Vorteil - nämlich möglichst viele und hohe Gebühren zu erlangen - fixiert, ohne sich um die Interessen seiner Mandanten zu kümmern. Die Verwendung dieses Begriffes hat mit einer sachlichen Auseinandersetzung um die Kostentragungspflicht in erledigten sozialgerichtlichen Verfahren nichts mehr zu tun.

Es handelt sich deshalb um einen rechtswidrigen hoheitlichen Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) des Klägers. Dies gilt umso mehr, als der Kläger lediglich die seinen Mandanten zustehenden Rechte aus § 88 SGG wahrgenommen hat. Es liegt allein im Verantwortungsbereich des Beklagten, über Widersprüche innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Erfolgt dies nicht, steht den Betroffenen nach § 88 SGG die Möglichkeit der Erhebung einer Untätigkeitsklage zu. Die Wahrnehmung dieser

Rechte als „Beutelschneiderei“ zu bezeichnen, geht deshalb nicht nur weit an der Sache vorbei, sondern verschiebt die Verantwortungsbereiche und stellt eine Herabwürdigung des Klägers dar. Dem Justiziar des Beklagten muss auch bekannt sein, dass das Abwarten von der Entscheidung in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren kein zureichender Grund für das Absehen der Entscheidung über einen Widerspruch im Sinne des § 88 SGG ist.

Die vom Beklagten behauptete wochenlange Entziehung der Akten durch den Kläger erwies sich als unwahr. Vielmehr hatte der Kläger die Akten selbst nur drei Tage in seiner Kanzlei zur Einsicht. Zwar hatte der Kläger Eilanträge in den jeweiligen Sachen gestellt, sodass der Beklagte die Akten dem Sozialgericht übersenden musste. Jedoch hätte der Beklagte nach Ansicht des Gerichts Akten doppelt anlegen müssen, um die Fristen einhalten zu können.

VG Göttingen, Urteil vom 09.02.2011 – Az.: 1 A 213/10

(mitgeteilt von
RA Dirk Hofrichter, Strausberg)

Überwachte Anwaltspost bei JVA als faktischem Prozessgegner

Die Vollzugsbehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Überwachung des Schriftverkehrs von Anwalt und inhaftiertem Mandant den Umstand zu berücksichtigen, dass ein Amtshaftungsprozess wegen der Haftbedingungen gegen den Träger der JVA anhängig ist und die JVA zwar nicht formell, aber faktisch Prozessgegner ist. (Leitsatz des Bearbeiters)

Für ihren Bayern in Haft befindlichen Mandanten beantragte eine Rechtsanwältin bei der zuständigen JVA, den als „Anwaltspost“ gekennzeichneten Schriftverkehr zwischen Anwalt und Mandant nicht zu überwachen. Hinter-

grund war die Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruches des Häftlings gegen den Freistaat Bayern, welcher auf rechtswidrige Haftbedingungen in der betreffenden JVA beruhte. Die JVA und auch die nachfolgend angerufene Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg lehnten den Antrag auf unüberwachten Briefverkehr jedoch ab. Ein Anspruch nach Art. 32 Abs. 1 BayStVollzG bestehe nicht, da es sich um einen Zivilprozess handelt, bei dem die Anwältin gerade nicht Verteidigerin sei. Außerdem sei nicht die JVA, sondern der Freistaat Bayern Gegner im Amtshaftungsprozess. Das mittels Rechtsbeschwerde angerufene OLG Nürnberg hob den ablehnenden Beschluss auf. Richtig sei, dass ein Fall des unüberwachten Schriftverkehrs nach Art. 32 Abs. 1 BayStVollzG nicht vorliege. Vielmehr richte sich die Entscheidung, ob der Briefwechsel zwischen Anwalt und Mandant nicht überwacht werde, nach Absatz 3 der Vorschrift. Diese wiederum räumt der Behörde Ermessen bei ihrer Entscheidung ein.

Die Strafvollstreckungskammer habe auch richtig erkannt, dass es in einem Hochsicherheitsgefängnis wie dem hier in Rede stehenden keiner konkreten Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit und Ordnung bedarf, um den Schriftverkehr zu überwachen. Jedoch habe die Behörde bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt, dass die JVA faktisch Gegner im Verfahren um den Amtshaftungsanspruch ist. Dass die Klage gegen den Freistaat Bayern gerichtet ist, hat allein vertretungsrechtliche Gründe. Dem Amtshaftungsprozess liegen Geschehnisse zugrunde, die allein in die Sphäre der JVA fallen. Die Anwältin des Häftlings hat der JVA auch mitgeteilt, dass sie ihren Mandanten in einem Zivilverfahren gegen den Freistaat Bayern vertritt. So hätte die JVA entweder Kenntnis vom Amtshaftungsprozess haben können oder aber zumindest nachfragen können, um welches Verfahren es sich handelt, für das der unüberwachte Schriftverkehr beantragt wurde.

Die JVA habe somit berücksichtigen müssen, dass sie faktisch im Amtshafungsprozess der Prozessgegner ist und sie bei einer Überwachung des darauf bezogenen Schriftverkehrs von jedem Schritt des Gegners oder dessen beabsichtigten Argumenten Kenntnis erhalten würde. Ein fairer Prozess wäre demzufolge unmöglich. Dies habe die Vollzugsbehörde nicht berücksichtigt und ihr Ermessen somit fehlerhaft ausgeübt.

Da das OLG mangels hinreichend aufgeklärtem Sachverhalt nicht beurteilen konnte, ob gleichwohl aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eine Überwachung des Schriftverkehrs angebracht sei, verwies es die Sache zur erneuten Bescheidung an die Vollzugsbehörde zurück.

OLG Nürnberg, Beschluss vom 17.11.2010 – Az.: 2 Ws 423/10

(ingesandt von

RAin Diana Blum, Berlin)

Zur Kostenerstattung für einen auswärtigen Vertrauensanwalt eines ausländischen Prozessbeteiligten

Eine im Ausland ansässige Partei kann sich zwar auch von einem, nicht am inländischen Gerichtsort ansässigen Vertrauensanwalt vertreten lassen. Bezüglich der Kosten muss sie sich jedoch unter Umständen auf die (kostengünstigste) Variante verweisen lassen, die aus der Kombination eines ausländischen Verkehrsanwalts und eines am Gerichtsort ansässigen Prozessbevollmächtigten bestehen kann.

(Leitsätze des Bearbeiters)

In einem Verfahren vor dem Amtsgericht Charlottenburg fand sich ein in Israel lebender Prozessbeteiligter als Beklagter wieder. Er ließ sich von einem Anwalt aus Köln vor dem Berliner Amtsgericht vertreten. Der Kölner Advokat verlangte nach getaner Arbeit die Erstattung von unter anderem 324,42 Euro an Terminsreisekosten. Dies

fand der Kläger jedoch zuviel. Das Landgericht Berlin ebenfalls. Es gab der sofortigen Beschwerde des Klägers gegen die Kostenfestsetzung teilweise statt.

Zunächst stellte das LG fest, dass es grundsätzlich rechtens sei, dass sich eine Partei vom Anwalt ihres Vertrauens auch vor auswärtigen Gerichten vertreten lassen möchte. Dieser Grundsatz gelte auch für den inländischen Vertrauensanwalt einer ausländischen Partei. Somit sei es erstattungsberechtigt auch nicht problematisch, wenn sich der in Israel lebende Beklagte von einem Kölner Anwalt in Berlin vertreten lasse. Allerdings müsse die erstattungsberechtigte Partei unter mehreren Maßnahmen die kostengünstigste wählen. Im vorliegenden Fall wäre dies die Einschaltung eines israelischen Verkehrsanwaltes und eines Berliner Prozessbevollmächtigten gewesen. Die Kosten des israelischen Verkehrsanwaltes würden sich dann nach der Rechtsprechung von BGH und EuGH nach deutschem Recht berechnen. Aufgrund des Gegenstandswertes von 780,99 Euro wären für den Verkehrsanwalt Kosten in Höhe von 85,- Euro und für den am Gerichtsort ansässigen Prozessbevollmächtigten 182,50 Euro angefallen, insgesamt mithin 267,50 Euro. Nur diesen Betrag könne der Beklagte erstattet verlangen.

LG Berlin, Beschluss vom 29.11.2010 – Az.: 82 T 855/10

(ingesandt von
RA Achim Cohrs, Berlin)

- Was nützen sachliche Argumente, wenn der Richter nicht zuhört?
- Wie bekomme ich seine Aufmerksamkeit?
- Beobachten (Körpersprache) und agieren!

Zwei in einem – zwei unterschiedliche Denkansätze in einem Seminar. Profitieren Sie von den umfangreichen Erfahrungen eines in Spitzensport und Business erfolgreichen, mit Mentaltechniken arbeitenden Trainers und Coaches und den eingehenden Beobachtungen eines Gutachters im Laufe vieler Gerichtsverhandlungen.

Dr. Gundolf Wende –
Mentaltrainer, Unternehmercoach, Biologe und Betriebswirt
Dipl. Ing. Peter Schmidt – Technischer Gutachter

Erfolgstraining & Rhetorikseminar mit Rollenspielen

Eigene Argumente erfolgreich bei Gericht platzieren

Erleben Sie in einer eindrucksvollen Art und Weise die Darstellung der theoretischen Grundlagen und reflektieren Sie sich selbst am Nachmittag unter Anleitung in der Seminarrunde.

Sa. 21.05.2011, in Berlin € 495,- zzgl. MwSt.
09:00 – 17:30 Uhr (inkl. Speisen & Getränke)

Anmeldung:

Anmeldeformular unter: www.ipalea.com/seminare

Fax 030 325 94 119

(mit FAO Bescheinigung für Bestätigung durch RA-Kammer)

Weitere Informationen:

www.ipalea.com / RASeminar@ipalea.com oder Fon 030 325 94 118

Wissen

Pferderecht - ein veritables Rechtsgebiet

Dr. Frauke Prengel und Myriam Siefritz

Am 17. April 2011 startete die Saison auf der Galopprennbahn in Hoppegarten, das Hauptstadturnier, ein internationales Dressur- und Springturnier findet vom 06. bis 09.10. 2011 im ehemali-



Dr. Frauke Prengel

gen Flughafen Tempelhof statt. Die Trabrennbahn Mariendorf hat ihre Pforten das ganze Jahr geöffnet. In Berlin und Brandenburg gibt es zahlreiche Reit- und Fahrvereine, eine Vielzahl von Züchtern und Trainern, Pferdemeistern und –wirten. Berlin beheimatet zwei Poloclubs, jährlich findet auf dem Messengelände die „Hippologica“ statt.

Gibt es den Anwalt für Pferderecht überhaupt?

Während in anderen Gegenden Deutschlands der Rechtsanwalt für Pferderecht im Wirtschaftssektor um das Pferd sowie in der Anwaltschaft wie selbstverständlich dazugehört, gibt es in Berlin trotz der großen Popularität des Reitsports in allen Varianten recht wenige Rechtsanwälte für Pferderecht.

Warum ist das so? Liegt es vielleicht daran, dass es – nicht nur auf Berlin und Brandenburg bezogen – den Rechtsanwalt für Pferderecht überhaupt nicht gibt bzw. geben darf? Haben kritische Stimmen Recht, die in einem Versuch über die Perspektive des rechtssuchenden Publikums dazu argumentieren, „Warum es kein Pferderecht gibt“¹ und behaupten, Spezialisierungen, die enger als jene des Fachanwalts sind, seien nicht hilfreich, vielmehr verwirrend? Liegt darin eine Täuschung über die Qualifikation des Rechtsanwalts? Die Antwort findet sich, betrachtet man den Inhalt



Myriam Siefritz

Schwerpunkt auf Fragen des Zivilrechts liegt. Strafrechtliche Fragen im Bereich des Pferderechts, die gleichfalls nicht selten sind, kreisen um Eigentums- und Vermögensdelikte sowie um einige Delikte aus dem Strafgesetzbuch, die in der allgemeinen strafrechtlichen Praxis eine nicht so große Rolle spielen, wie etwa Pfandkehr oder Vereiteln der Zwangsvollstreckung, ferner vor allem auch um strafrechtliche Nebengesetze, insbesondere das Tierschutz- und das Naturschutzgesetz. Den öffentlich-rechtlichen Bereich im klassischen Sinn berühren Probleme im Zusammenhang mit dem Betreiben von Reitanlagen und Pferdepensionsbetrieben, der Zucht und der Veranstaltung von Leistungsprüfungen im Pferdesport. In diesem zuletzt genannten Rahmen ergeben sich schließlich zahlreiche Berührungspunkte zum Sportrecht.

Der klassische Pferderechtsanwalt ist in der Regel zivilrechtsorientiert und hat besondere Kenntnisse im Schuld- und Haftungsrecht sowie Versicherungsrecht. Aus dem allgemeinen Zivilrecht spielen insbesondere Kaufrecht, Miet- und Verwahrungsrecht eine Rolle sowie die Tierhalterhaftung und die Haftung des Tierarztes. Denn gerade hier kommt es neben Rechtskenntnissen besonders auf tatsächliche Kenntnisse zum und Erfahrungen mit dem Pferd und der Ver-

dieses Rechtsgebiets und das, was der auf dem Gebiet des Pferderechts tätige Anwalt macht.

Das Pferderecht reicht in unterschiedliche Rechtsgebiete hinein, wobei ein deutlicher

hänlnisse um das Pferd an, angefangen von den Verbänden und Vereinen in den unterschiedlichen Bereichen des Pferdesports bis hin zur Frage des richtigen Reitens und Umgehens mit dem Pferd.

Materiespezifische Fachkenntnisse erforderlich

Angesichts dessen wird schnell deutlich, dass es sich bei dem Pferderechtsanwalt nicht um einen auf das Zivilrecht spezialisierten Rechtsanwalt handeln kann, der sich anlässlich eines bestimmten Mandats schnell in die Materie einarbeitet. Er könnte bereits in der Erstberatung eines verzweifelten Verkäufers oder Käufers scheitern, dessen Pferd eine Veranlagung zu einer Krankheit aufweist. Auch wenn das Pferd seit Wegfall der Regelungen zum Viehkauf im Rahmen der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 nach den Buchstaben des Gesetzes auch beim Kaufvertrag uneingeschränkt als Sache behandelt wird, kann der Rechtsanwalt seine etwa auf Personenkraftwagen bezogenen Kenntnisse nicht „eins zu eins“ anwenden. Die Rechtsprechung hat es übernommen, die durch die Schuldrechtsreform für den Pferdekauf entstandenen Friktionen und Probleme zu kompensieren. Ohne Kenntnis dieser Rechtsprechung „fischt“ der Anwalt in seiner Beratung „im Trüben“. Nicht anders wird es ihm zum Beispiel ergehen, wenn ihn sein Mandant bittet, anhand eines röntgenologischen Befundes einzuschätzen, ob ein Mangel vorliegt und welche Gewährleistungsrechte der Käufer geltend machen kann. Röntgenbefunde der Klassen I und II sind in der Regel noch kein Mangel, solche der Klasse III und IV aber schon. Dabei kommt es allerdings auch hier auf sämtliche Umstände des Einzelfalles an.

Müsste ein Züchter seinem Anwalt zunächst erklären, worum es sich bei

Hufrehe², Kissing-Spines³ oder Weben⁴ handelt und was der Unterschied zwischen Ganaschen und Gamaschen ist⁵, würde der Züchter schnell den Verdacht hegen, der Rechtsanwalt sei bei der Bearbeitung des Falles hauptsächlich und unverhältnismäßig lange damit beschäftigt, die Anatomie des Pferdes zu studieren. Der Eigentümer eines Rennpferdes würde zum vereinbarten Termin bei Ihnen möglicherweise nicht erscheinen, wenn Sie ihm telefonisch mitteilen, sie könnten ihm angesichts des von ihm beschriebenen aufgetretenen „Pferdekopfnebels“⁶ helfen, müssten hierfür jedoch zunächst den Kaufvertrag einsehen. Eine Mandatsanfrage schließlich zu einem Pferd mit Schweinepass⁷ würde möglicherweise als Telefonscherz abgetan.

Bei dem Pferderechtsanwalt handelt es sich entgegen der Stimmen einiger Kritiker vor allem auch nicht um einen

Rechtsanwalt, dessen Rechtskenntnisse und Kenntnisse der tatsächlichen Verhältnisse so gering oder so exotisch wären, dass seine Existenzberechtigung zur Debatte stünde. Diese Kritiker setzen bereits bei der erfolgten Erweiterung der Fachanwaltschaften an. So wurde im Frühjahr 2009 etwa der Titel „Fachanwalt für Agrarrecht“ eingeführt, der, neben anderem, dem rechtsuchenden Publikum auch einen Anhaltspunkt für besondere Kenntnisse im Pferderecht gibt, nachdem dies Teil der theoretischen Ausbildung zum Fachanwalt für Agrarrecht ist. Berechtigt ist dieser Einwand insoweit, als die Grenzen dieser neuen Fachanwaltschaften nicht so klar definiert sind wie die jener, die sich auf Rechtsgebiete mit eigener Prozessordnung beziehen, wie etwa das Straf- oder Steuerrecht.

Herkömmliche Fachanwaltschaften passen nicht immer

Ergeben sich etwa in der Folge eines Reitunfalls Versicherungsfragen, die dem Betroffenen als das vorrangige Problem erscheinen, mag er sich durchaus fragen, ob er von einem auf das Pferderecht spezialisierten Rechtsanwalt besser beraten ist als von einem Fachanwalt für Versicherungsrecht oder umgekehrt oder ob ein Fachanwalt für Agrarrecht für ihn der beste Ansprechpartner ist.⁸ Diese Wahl dürfte dem Betroffenen allerdings jedenfalls angenehmer sein als die Wahl zwischen den ursprünglichen Fachanwaltschaften, die sich auf

eine Prozessordnung beziehen - denn hiervon passt keine -, und einem riesigen Pool von Rechtsanwälten ohne besondere Spezialisierung. Nichts anderes gilt angesichts der oben dargestellten Vielfalt allein schon des „Pferderechts“. Im Zweifel ist der Mandant bei einem Pferderechtsanwalt zumindest für eine Empfehlung zu einem Kollegen an der

- 1 Nebgen, Christoph im Rechtstipp vom 22.06.2009 im Internet auf „anwalt.de“ (http://anwalt.de/rechtstipps/warum-es-kein-Pferderecht-gibt_004173.html).
- 2 Bei „Hufrehe“ handelt es sich um eine Durchblutungsstörung der Huflederhaut (s. Taylor/Hillyer, Klinische Diagnostik in der Pferdepraxis, 2004, S. 293).
- 3 Als „Kissing Spines“ bezeichnet man die Berührung der Dornfortsätze etwa durch Stauchungen (s. Wissdorf/Gerhards/Huskamp/Deegen, Praxisorientierte Anatomie und Propädeutik des Pferdes, Auflage 2, 2002, S. 322).
- 4 „Weben“ ist eine stereotypische Verhaltensstörung beim Pferd (Dietz/Huskamp, Handbuch Pferdepraxis, Auflage 3, 2006, S. 166).
- 5 Unter den „Ganaschen“ verbindet sich der Hinterkiefer mittelst seiner beiden Äste mit den Schläfebeinen in Gelenken, um die Öffnung und Schließung der Maulhöhle zu bezwecken (Baumeister, Anleitung zur Kenntnis des Äusseren des Pferdes für Landwirte, Tierärzte und Pferdebesitzer, 1891, S.177). „Gamaschen“ werden in verschiedenen Bauarten zum Schutz des Pferdebeines beim Reiten oder Fahren benutzt (<http://de.wikipedia.org/wiki/Gamasche>).
- 6 „Pferdekopfnebel“ ist eine Wolke im Sternbild des Orion (<http://de.wikipedia.org/wiki/Pferdekopfnebel>).
- 7 Schweinepass ist eine Gangunregelmäßigkeit, worunter die Reinheit des Töltles leidet (Stodulka, Medizinische Reitlehre, 2006, S.76). Tölt ist eine Gangart.
- 8 Der 7. Deutsche Pferdrechtstag, der am 11. März 2011 in Münster stattfand, hatte als Schwerpunktthema „Versicherungsrecht rund um Schäden durch das Pferd oder am Pferd“.
- 9 Nach dem Beschluss des BVerfG vom 28.7.2004, NJW 2004, 2656, ist Werbung mit dem Hinweis, auf einem bestimmten Rechtsgebiet Spezialist zu sein, unter bestimmten engen Voraussetzungen möglich. Weiterführend hierzu Remmert in NJW 2008, 266 ff. „Zulässigkeit der Selbsteinschätzung als „Spezialist“ nach neuem Berufsrecht“.

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

richtigen Adresse, wenn er gegen einen seine Reitanlage berührenden Bebauungsplan vorgehen will und hierbei im konkreten Fall besser von einem Fachanwalt für Verwaltungsrecht begleitet wird.

Freilich nicht zu verwechseln oder zu vermischen ist diese Frage mit dem von der Rechtsprechung in zahlreichen Entscheidungen behandelten Problem der sogenannten „Spezialisten“, „Experten“ und „Fachmänner“ in all seinen Facetten. Ob sich jemand „Spezialist für Pferderecht“ nennen darf, etwa weil er seit Jahrzehnten als Rechtsanwalt auf dem Gebiet des Pferderechts anerkannt ist, er seit seiner Zulassung als Rechtsanwalt auf diesem Gebiet tätig und Herausgeber von Fachzeitschriften ist und in dem Bereich seit vielen Jahren publiziert und referiert, soll nicht Gegenstand dieses Beitrags sein.⁹ Nicht selten vergaloppieren sich Rechtsanwälte in ihren Akquisitionsbemühungen; und wenn der Erfindergeist im Bereich des „Anwaltsmarketings“ keine Grenzen mehr kennt, ist dies unter Berücksichtigung von Verbraucherschutzinteressen sowie dessen, was im anwaltlichen Wettbewerb noch zulässig erscheint, bedenklich.

Mut zur Lücke

Zusammenfassend ist vielmehr die Existenzberechtigung des Rechtsanwalts für Pferderecht zu konstatieren. Diese liegt angesichts des hier dargestellten Tätigkeitsfelds des Pferderechtsanwalts auf der Hand. Der Rechtsanwalt, der eine Nische bedient, die sich allein aus dem Tatsächlichen definiert – Rechtsanwalt für Pferderecht oder auch für Milchrecht oder Jagdrecht – ist dem rechtssuchenden Publikum eine gute Hilfe, solange er die dem „Anwaltsmarketing“ gegebenen Grenzen beachtet.

Myriam Siefritz ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht in Berlin.

Dr. Frauke Prengel ist Rechtsanwältin und Mediatorin.

Forum

Osterrätsel

Berühmte Juristen

Mit dem nahenden Osterfest beginnt auch wieder im Berliner Anwaltsblatt die Suche, und zwar nach berühmten Juristen. Unser Rätselautor Peter Heberlein hat sich wieder einmal die Mühe gemacht, drei berühmte Juristen zu portraituren, ohne sie beim Namen zu nennen. Wer die richtigen Lösungen parat hat, sendet diese bitte per E-Mail, Fax oder Post an die Redaktion (siehe Impressum).

Unter allen richtigen Einsendungen verlosen wir mit freundlicher Unterstützung des Argon-Verlages **fünf Hörbuch-CD's „Das Beste aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch“**. Das Wichtigste (und Witzigste) aus dem BGB: Unterhaltsam, skurril und (fast) immer nützlich, gelesen von der Hörbuch-Kultstimme Christoph Maria Herbst. Für alle rechtsfähigen Hörer, die ihre Geburt vollendet haben!

Der Rechtsweg ist, wie immer, ausgeschlossen und Einsendeschluss ist der 20. Mai 2011. Und nun zum Rätsel. Folgende Juristen suchen wir:

Ein Jurist und konservativer Patriot

Auch wenn er an einem 1. April geboren wurde, war dieser Mann alles andere als

ein Aprilscherz. Schon früh entwickelte er staatstragende Gedanken und ihm galten nach eigener Bekundung in seinem „kindlichen Rechtsgefühl“ Harmodius und Aristogiton als Verbrecher und Wilhelm Tell als Rebell und Mörder. Jura studierte er erst in einer Kleinstadt, später in der Metropole seines Landes, in der er nach dem Ersten Staatsexamen Auskultor am Stadtgericht wurde und - so wie noch heutige Referendare - die Aufgabe hatte, in Kriminalprozessen Protokoll zu führen, wobei ihm Untersuchungen krimineller Verbindungen „zum Zwecke der unnatürlichen Laster“ den nachhaltigsten Eindruck hinterließen. Ebenso wie ein jetzt zu Unehren gelangter Kollege verschmähte er das 2. Staatsexamen (allerdings auch den Dokortitel!), sondern nahm eine Auszeit als Landwirt, bis er in einem verwandten Fachgebiet in die höchsten Spitzen der Verwaltung aufstieg und einen zunächst mutlosen Monarchen zu der Äußerung veranlasste: „Dann... abdiziere ich nicht“. Sein Verhalten in einer Staatskrise, die er später als „uralten Kampf zwischen Priester und Königen“ bezeichnete, ist heute wieder im Rahmen der Islam- und Integrationsdebatte aktuell. Trotz seiner epochalen Erfolge blieb ihm am Schluss die Anerkennung von höchster Stelle und in einem Teil der Bevölkerung versagt (ein bekannter Autor schrieb: „Es ist ein Glück, dass wir ihn

BGB

Das Beste aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Gelesen von
Christoph Maria Herbst
Laufzeit: 183 Min., 3 CDs
10,00 € (unverbindliche
Preisempfehlung)
ISBN: 978-3-8398-1037-8



los sind“), was ihn veranlasste, sich vorwiegend wieder dem Landleben zu widmen, wo er 83jährig starb. Eine Ururenkelin ist neuerdings ohne ihr Zutun ins Gerede gekommen.

Ein Meister der Gesetzgebung

Ob und wann er gelebt hat, ist nach wie vor umstritten, wenn es auch viele Abbildungen von ihm gibt. Sie zeigen ihn allerdings oft in einer Barttracht, dessen Darstellung auf einem Übersetzungsfehler beruht. Fest steht, dass sich mit seinem Namen eine juristische Großtat verbindet, nämlich die Schaffung eines Gesetzeswerks, das bis heute weltweite Geltung und Anerkennung genießt. Glaubt man den einschlägigen Biographien und Erzählungen wurde er nach wunderbarer Errettung von einer Königsfamilie erzogen und erhielt eine umfassende Ausbildung in religiösen und juristischen Wissenschaften. Als er mit 40 einem Landsmann helfen will, begeht er einen Totschlag, flüchtet in die Obhut eines Priesters und sammelt nach seiner Rückkehr gemeinsam mit seinem Bruder eine Menge Menschen, die trotz hoher Risiken mit ihnen das Land zu verlassen. Auf dem Marsch entstehen juristische Streitigkeiten und er bemerkt, dass es ihm große Mühe macht, seine Landsleute hierbei juristisch einwandfrei zu beraten. Der Priester empfiehlt ihm, zur Vereinfachung schriftliche Vorschriften zu erlassen, worauf unser Mann das oben genannte grundlegende Rechts- handbuch verabschiedet, auf dessen Einhaltung er so streng achtete, dass er nach manchen Quellen in hohem Alter deswegen von seinen eigenen Landsleuten erschlagen wurde, nach anderen Autoren aber noch ein fünfbändiges Werk geschrieben hat.

Ein Jurist als Wohltäter

Nur wenige Juristen sind ausschließlich durch ihre juristische Tätigkeit bekannt geworden, dieser gehört dazu. Anders als viele seiner Kollegen konnte er auf literarischem Gebiet schon deswegen keinen Ruhm erringen, weil er nicht ein einziges geschriebenes Wort hinterlassen hat. Geboren in einem kleinen Ort unseres Nachbarlandes war er nach juri-

stischem und geistlichem Studium und Ausbildung zum Richter und Rechtsanwalt an einer berühmten Universität seines Landes zunächst 14 Jahre lang Pfarrer, zog sich dann aber auf das väterliche Landgut zurück und widmete sich von da an nur noch der juristischen Fürsorge. In unzähligen Prozessen soll er bis zu seinem Tod mit 49 Jahren als Rechtsanwalt Armen und Hilflosen juristischen Beistand gewährt haben, ohne dafür eine Bezahlung zu verlangen. 44 Jahre nach seinem Tod wurde ihm eine besondere Ehrung zuteil und seinen Namen tragen heute übernationale Vereinigungen, die seinen Gedanken weiter verfolgen, Bedürftige kostenlos zu beraten und vor Gericht zu vertreten. Sein Grab ist noch immer ein Pilgerziel.

RA Peter Heberlein / Eike Böttcher

Leserbriefe

Der Beitrag von Herrn Kollegen Müller-Voss im Berliner Anwaltsblatt 1-2/2011, S. 47 ist absolut zutreffend. Aber es geht bei der Berliner Justiz noch viel schlimmer. Folgendes ist mir passiert:

Am 9. Dezember 2010 hatte ich beim AG Lichtenberg, Zweigstelle Hohenschönhausen einen Antrag auf Erlass eines PfÜB gestellt. Da ich hierfür eine Anwaltssoftware benutze, wurde gleich der zu erlassende Beschluss ausgedruckt, der vom Gericht nur noch mit ein paar wenigen Angaben ergänzt werden muss. In der Vergangenheit genügte ein Exemplar. Nunmehr forderte die Rechtspflegerin am 27. Dezember 2010 eine Abschrift des Antrages. 'Wozu?', dachte ich und fragte per FAX sofort an. Weder Schuldner noch Drittschuldner bekommen den Antrag übersandt. Hier auf hin teilte die Rechtspflegerin mit, dass die Zustellung Parteisache sei und daher eine 2. Ausfertigung erforderlich sei. Nun gut, sagte ich mir, wegen 3 oder 4 Blatt Papier fange ich keine weitere Diskussion an. Aber falsch gedacht. Ich habe zwar die Abschrift übersandt, aber am 7. Februar 2011 kam wieder ein Schreiben, in dem ich aufgefordert wurde, weitere zwei Euro zu überwei-

sen, damit eine weitere Abschrift gefertigt werden könne, die dann der GVZ-Verteilerstelle zwecks Zustellung zugeleitet werden würde. Anspruchsgrundlage: Ziff. 9000 KV GKG. Am 10. Februar 2011 habe ich dieser Rechtspflegerin dann schon etwas genervt per FAX wie folgt mitgeteilt: „Schicken Sie den Beschluss in meine Kanzlei. Ich möchte und kann Sie mit der weiteren, äußerst schwierigen Arbeit der Übergabe an den Gerichtsvollzieher nicht noch belasten.“ Nun dachte ich, dass ich das leidige Thema endlich los bin. Mit Schreiben vom 11. Februar 2011 erhielt ich meine Ausfertigung des PfÜB zur Eigenveranlassung der Zustellung, aber auch die zwei Euro waren noch nicht vom Tisch. Die Rechtspflegerin wollte diese unbedingt haben, auch wenn Sie nur eine Ausfertigung des PfÜB fertigen brauchte und auch keine Zustellung vermitteln musste. Wozu also noch die zwei Euro? Mal sehen, wie es weiter geht.

Von einem wirtschaftlichen Handeln der Justiz kann hier erst recht nicht mehr die Rede sein. Darum scheint es aber nicht zu gehen. Wichtiger scheint zu sein, wieder einmal unter Beweis zu stellen, wer hier am längeren Hebel sitzt, koste es was es wolle. Mal sehen, wann das Gericht auf die Idee kommt und für die Ausfertigung eines Urteils folgendes an den Kläger schreibt:

„Das Gericht beabsichtigt, ein Urteil schriftlich abzufassen, welches aus 7 Seiten besteht. Sie werden gebeten, nach eigener Wahl 21 Blatt weißes Papier (3 Ausfertigungen) an das Gericht zu übersenden oder nach Ziff. 9000 KV-GKG 10,50 € auf das Konto der Justizkasse zu überweisen.“

Das Gericht muss aufgrund der Anträge in der Klageschrift Ausfertigungen erstellen. Warum soll diese nicht auch der Kläger bezahlen? Das letztere ist zwar übertrieben und (noch) nicht ernst zu nehmen, aber wer weiß, was mal kommt?

*Frank Siegert,
Rechtanwalt*

Bücher

Von Praktikern gelesen

Joachim Bohnert**Ordnungswidrigkeitengesetz
Kommentar**Verlag C.H. Beck München,
3. Auflage 2010, 42,00 EUR
ISBN 978-3-406-60994-7

Das OWiG ist die gesetzliche Grundlage zur Verhängung und Durchsetzung von Bußgeldern. Dabei sind neben allgemeinen Vorschriften auch konkrete Vorschriften zum Bußgeldverfahren sowie

einzelne Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen staatliche Anordnungen und gegen die öffentliche Ordnung enthalten.

Das Werk versteht sich als Instrument der Praxis um einen ersten Überblick oder weiterführende Hinweise zu erhalten. Der Kommentar ist gut handhabbar und konzentriert. Er beinhaltet eine gestraffte Gesetzesauslegung, die Darstellung des derzeitigen Auslegungsstands, die Dokumentation neuester Rechtsprechung, Verweise innerhalb der Kommentierung zum besseren Zusammenhangsverständnis und Hinweise zur weiterführenden Literatur.

Um das Buch handlich zu halten, wurde darauf verzichtet, die Rechtsquellen, auf die das Ordnungswidrigkeitengesetz verschiedentlich Bezug nimmt, anhangsweise beizufügen. Darüber hinaus wurde auf die Kommentierung von § 46 Abs. 1 (Verweisung auf allgemeine Gesetze des Strafverfahrens) verzichtet, da der Zweck der Vorschrift ordnungsrechtlich selbstverständlich ist.

Seit der 2. Auflage 2007 wurde auch das OWiG nicht von Änderungen verschont. Das betrifft z.B. das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung mit den Verweisungsnormen

auf die ZPO sowie das 41. Strafrechtsänderungsgesetz zur Bekämpfung der Computerkriminalität. Die Neuauflage beinhaltet daher überwiegend die Einarbeitung von neuester Rechtsprechung und Literatur. Durch die Hervorhebung von Stichworten im Kommentartext wird eine Recherche erheblich erleichtert. Darüber hinaus erfolgen Rechtsprechungs- und Literaturangaben in einem Fußnotensystem, was erheblich zur Übersichtlichkeit des Kommentars beiträgt.

Rechtsanwalt Uwe Ringel, Berlin

Hartung/Schons/Enders**RVG
Kommentar**Verlag C. H. Beck, München
2011. XVIII, 1302 S. 78,00 EUR
ISBN 978-3-406-60449-2

Bedarf es noch eines weiteren Kommentars zum RVG?

Mit dieser selbst gestellten Frage präsentieren die Autoren ihre neue kompakte und gleichwohl fundierte Kommentierung des

RVG sowie des Vergütungsverzeichnis.

Wir finden eine übersichtliche Arbeitshilfe primär für Anwälte, aber auch für interessierte Rechtsanwaltsfachangestellte, die mit vielen Praxistipps oder Warnhinweisen aufwartet.

Das Werk orientiert sich streng an der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung, gibt aber auch weiterführende Hinweise, um Schwachstellen des Gesetzes und der Rechtsprechung aufzuzeigen.

Ein Beispiel: Bei § 14 RVG wird mit Fundstellen auf die übliche Toleranzgrenze von 20 % hingewiesen. Es wird aber auch angemerkt, dass es inzwi-

schen Entscheidungen gibt, die von einer Toleranzgrenze bis zu 30 % ausgehen – natürlich ebenfalls mit Fundstellen belegt.

Die Autoren sind die vielfach bewährten Kommentatoren der Berufsordnung (Hartung), der Vorsitzende der halbjährlichen Tagung der Gebührenreferenten aller Rechtsanwaltskammern, Schons und der bewährte Bürovorsteher und RVG-Kenner Enders.

Der Handkommentar erweist sich somit als kompakter, übersichtlicher und fundierter Helfer aus der Praxis für die Praxis.

Die Eingangsfrage kann daher uneingeschränkt bejaht werden.

*Hans-Joachim Ehrig
Rechtsanwalt*

Stefan König**AnwaltKommentar
Untersuchungshaft**Deutscher Anwaltverlag Bonn 2011,
583 Seiten, inkl. 1 CD-ROM, 109 EUR
ISBN: 978-3-8240-1090-5

Durch die Föderalismusreform I wurde ab 01.09.2006 der Straf- und U-Haft-Vollzug ausschließlich in die Gesetzgebungskompetenz der Länder gegeben (siehe

Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG neue Fassung). Gemäß Art. 125 a Abs. 1 GG bleiben die bundesrechtlichen Regelungen solange in Kraft, bis sie in den einzelnen Ländern durch eigene Gesetze ersetzt worden sein werden.

Eine Gruppe, beauftragt von 12 Bundesländern, hat einen Musterentwurf „Untersuchungshaft Vollzugsgesetz“ (ME UVollzG) vorgelegt, das in einigen Bereichen für den Häftling Verbesserungen vorsieht. Die meisten Bundesländer haben diesen Musterentwurf im Großen und Ganzen übernommen. Drei Bundesländer (Baden-Württemberg, Nieder-

sachsen und Nordrhein Westfalen) haben eigenständige Gesetze, die Bundesländer Bayern, Schleswig-Holstein und Sachsen haben noch keine Untersuchungshaftvollzugsgesetz erlassen. Baden-Württemberg und Niedersachsen z.B. haben den Straf- und Untersuchungshaftvollzug in einem Gesetz geregelt. In anderen Ländern werden die Materien in zwei Gesetze geteilt.

Bisherige Literatur (Kommentare, Hand- und Lehrbücher sowie Monographien) beschäftigen sich vorwiegend mit den Strafvollzugsgesetzen, die allerdings einen ähnlichen Regelungsgehalt haben. Die Lehrbücher zur Untersuchungshaft wiederum beschäftigen sich vorwiegend mit den StPO-Normen (hierzu und insbesondere zu den Verteidigungsstrategien z. B. Schlothauer/Weider).

Der vorliegende Kommentar ist also insoweit bisher einzigartig. Er behandelt umfassend das Thema Untersuchungshaft. Der größte Teil besteht aus der Kommentierung der einzelnen Paragraphen des ME UVollzG nebst Ausführungen zu den vom Musterentwurf abweichenden Ländergesetzen (453 Seiten). In einem zweiten Teil werden die einschlägigen Paragraphen der Strafprozessordnung kommentiert (gut 100 Seiten). Eine Synopse der abweichenden Ländergesetze, ein Stichwortverzeichnis und eine beigelegte CD-ROM runden das Buch ab.

Neun Autoren haben das Werk geschaffen. Es handelt sich um eine Strafverteidigerin und drei Strafverteidiger aus Berlin, eine Richterin aus Berlin, eine Regierungsrätin beschäftigt beim Berliner Datenschutzbeauftragten, den Leiter der Abteilung Justizvollzug in der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter aus Göttingen und Bremen.

Der Stoff ist nach den Paragraphen der Gesetze gegliedert. Das Layout ist ansprechend. Die entscheidenden Textstellen (die Abschnitte sind mit Randziffern versehen) findet man schnell, hierbei hilft auch das Stichwortverzeichnis. Es ist viel Literatur und Rechtsprechung eingearbeitet. Insbesondere nimmt auch

die Kommentierung zum Datenschutz im UVollzG einen breiten Raum ein. Die Kommentierung der StPO-Normen ist kurz und bündig und gibt manchmal praktische Hinweise. Die CD-ROM enthält den Text des Musterentwurfes und die bisher in Geltung gesetzten U-Haftvollzugsgesetze der Länder.

Kleine beckmesserische Kritik: Es wäre schön gewesen, wenn es bereits einen Hinweis im Buch auf den Inhalt der CD-ROM gegeben hätte. Das Stichwortverzeichnis hätte etwas ausführlicher sein können (z. B. fehlt das Stichwort OK-Vermerk). Manchmal hätte man sich bei einem „AnwaltKommentar“ gewünscht, dass mehr die Perspektive des Strafverteidigers eingenommen worden wäre. Musteranträge zu Beschwerden bzw. zu förmlichen Rechtsbehelfen, strategische Ausführungen usw. finden sich bis auf die gelegentlichen praktischen Hinweise im StPO-Teil in dem Werk nicht.

Fazit: Verteidigung im Erkenntnisverfahren beschäftigt sich in erster Linie mit dem Strafverfahren und vernachlässigt manchmal die rechtliche Vertretung/Beratung des Häftlings nach dem UVollzG. Aus der Sicht eines Praktikers ist es sehr verdienstvoll, dass mit dem vorliegenden Buch eine gute und schnelle Informationsquelle geschaffen wurde, die es erlaubt auch die „U-Haftvollstreckungsverteidigung“ in den Fokus zu rücken. Die Aufgabe der Verteidigung darauf zu achten, dass der alltägliche Untersuchungshaftvollzug sich an die gesetzlichen Vorgaben und die Verfassung hält, wird mit diesem Buch erleichtert. Unbedingt empfehlenswert!

*Thomas Röth
Rechtsanwalt*

Hauß

Elternunterhalt – Grundlagen und anwaltliche Strategien

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld
3. völlig neu bearbeitete Auflage, 2010
XXVII und 325 Seiten, 49 EUR
ISBN 978-3-7694-1057-0

Vor vier Jahren wurde an dieser Stelle die erste Auflage des nun schon in dritter Bearbeitung präsentierten Buches



rezensiert. Die damals getroffenen Feststellungen zur sauberen und gut gegliederten Darstellung der dogmatischen und praktischen Grundlagen des Elternunterhaltsanspruchs gel-

ten uneingeschränkt fort. Der Umfang des Buches ist fast verdoppelt, was durch weitere relevante Stichwörter erreicht wird. Auch widmet sich der Autor der Rolle des Anwalts und z.B. Kollisionsfragen in der anwaltlichen Beratung. Neu hinzugekommen ist ein Kapitel für Fälle mit Auslandsbezug.

Hilfreich sind die im Text integrierten Rechtsprechungsätze (die jüngste BGH-Entscheidung ist selbstverständlich verarbeitet), Praxistipps und erfreulich gut lesbaren Berechnungsbeispiele. Im Anhang findet sich ein tabellarischer Überblick von Gerichtsentscheidungen mit Leitsätzen und Fundstellen. Bei der Korrespondenz mit den Sozialleistungsträgern sind konkrete Bezugspunkte notwendig, auf die das Buch zurückgreifen lässt.

Der Exkurs zum Enkelunterhalt ist beibehalten worden, weiterhin etwas unvermittelt in der Mitte des Buches. Auch hier sind Ergänzungen vorgenommen worden.

Die zunehmende Inanspruchnahme der erwachsenen Kinder durch die Sozialämter verschafft der Anwaltschaft neue Aufgaben, bei denen das vorliegende Buch gut unterstützt.

Auf der Website des Gieseking-Verlages findet sich eine Excel-Berechnungshilfe des Autors, die der jüngsten BGH-Entscheidung nachgebildet wurde.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
03.05.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
04. - 05.05.	Immobilienvollstreckung (Zwangsvollstreckung, Teilungsversteigerung und Zwangsverwaltung)	Stefan Geiselmann	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
04.05.	Rechtsprechung zu den Tarifverträgen der CGZP und ihre Bedeutung in der anwaltlichen Praxis	Jörg Hennig Reinhold Kopp	AK Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
04.05.	Stammtisch der Familienanwälte im Café Brel		AK Familienrecht im DAV familienanwaelte-dav.de
05.05.	Die Ergänzung des Entstrickungstatbestands durch das Jahressteuergesetz 2010 (§ 4 Abs. 1 Satz 4 EStG)	Prof. Dr. Andreas Musil	Verein zur Förderung des Bilanz- und Steuerrechts sowie der Wirtschaftsprüfung Berlin und Brandenburg e. V. www.vereinfoerderungbilanzundsteuerrecht.de
06.05.	Besonderheiten der Verteidigung im Sexualstrafrecht	Dr. h.c. Rüdiger Deckers	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
06.05.	Das aktuelle UWG – Erfahrungen, Entwicklungen und aktuelle Rechtsprechung	Dieter Kehl	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
06.05.	Update Gesellschaftsrecht Schwerpunkte: GmbH und GmbH & Co. KG	Dr. Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.-07.05.	Umgang mit leistungsschwachen Mitarbeitern	Dr. Frank Wetzling	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
07.05.	Aktuelles zum Sozialhilferegress im Erbrecht	Thomas Littig	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.05.	RVG - Speziell - Gebühren in Bußgeld- und Strafsachen	Sylvia Granata	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
07.05.	SGB II und SGB III - Neueste Rechtsprechung und Praxis	Dr. Jürgen Brand	DAI www.anwaltsinstitut.de
11.05.	Kurzseminar zum Immobilienrecht	Dr. Peter Meier	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
11.05.	RVG - Workshop - Teil I mit Horst-Reiner Enders	Horst-Reiner Enders, gepr. Bürovorsteher	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
11.05.	Update Notarkosten (KostO)	Gerhard Menzel Martin Filzek	Martin Filzek Seminare www.filzek.de
12.05.	RVG Seminar - Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
12.05.	Update Unterhaltsrecht 2011	Michael Klein	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.05.	2. Berliner IT-Rechtstag: Datenschutz - Social Media Marketing - IT-Vergabe - Urheberrecht - Softwarevertrag	Prof. Dr. Nikolaus Forgó, Dr. Thomas Kirch, Bernhard Kloos, Dr. Jyn Schultze-Melling u.a.	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de DeutscheAnwaltAkademie DAVIT
13.05.	Aktuelle Entwicklungen des Immissionsschutzrechts	Prof. Dr. Hans-Joachim Koch, RiOVG a.D.	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu

Termine

13.05.	BGB – Intensiv – Teil II	Manuela Behrend	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
13.05.	Internationale Zwangsvollstreckung	Ernst Riedel	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
13.05.	Update Güterrecht 2011	Michael Klein	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.05.	Update RVG	Anton Braun	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.05.	BGB – Intensiv / Methodik – Teil III	Manuela Behrend	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
14.05.	Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren	Dr. Gerhard Pape	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.05.	Schwerpunkte des Gemeinnützigkeitsrechts	Prof. Dr. Rainer Hüttemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
18.05.	Datenschutz im Internet	Prof. Dr. Thomas Hoeren	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
18.05.	Familienrecht in der Praxis - von der Antragstellung bis zur Abrechnung einschließlich Verfahrens- kostenhilfe	Monika Wiesner	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
18.05.	Grundlagen und praktische Anwendung	Lydia Wank	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
18.05.	RVG in Strafsachen Teil II	Gert Dieter Jansen, Hochschuldozent	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
19.05.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht	Siegfried Fahr	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
19./20.05.	Notariat – Der Grundstückskaufvertrag	Bernd Schilling	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
20.05.	Beamtenversorgung: Titel a.D. - Gehalt ade? So versorgt der Bund seine Pensionäre	Michael Groepper, RiBVerwG a.D.	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
20.05.	Dreiecksverhältnisse im privaten Baurecht	Ulrich Schröder	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20.05.	Neuerungen im Vertragsarztrecht	Jörn Schroeder-Printzen	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
20.05.	Schau-Spiel Anwalt	Prof. Michael Keller, Prof. Klaus Klawitter	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
21.05.	Grundzüge des Insolvenzverfahrens	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
23.05.	VfB-Polititalk zur Abgeordnetenhauswahl	Frank Ralf Jahnke, SPD Gernot Klemm, LINKE Volker Ratzmann, Grüne	Verband der Freien Berufe in Berlin e.V. www.freie-berufe-berlin.de
25.05.	RVG: Vergütung in gerichtlichen Angelegenheiten über 3 Instanzen	Gundel Baumgärtel	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
25.05.	Supervision für Mediatorinnen/Mediatoren	Waltraud Simon-Dengler Dr. Michael Preußler	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de

Termine

26.05.	Das neue P-Konto - Erfahrungen	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.05.	Einführung in die Praxis des Steuerstrafrechts und Steuerstrafverfahrens	Dr. Martin Wulf	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
26.05.	Familien- und Erbrecht: Die Teilungsversteigerung in der familien- und erbrechtlichen Praxis	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.05.	Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit	Jürgen Kipp	AK Verwaltungsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
27.05.	Anwaltliche Taktik in Kündigungsschutzsachen	Prof. Dr. Ulrich Baeck	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
27.05.	Datenschutz im Arbeitsverhältnis - Mit Reform zum Beschäftigtendatenschutz	Manja Barth	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.05.	Die Insolvenz in der Praxis - Schuldnerbetrachtung	Andrea Gehlhaar	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
27.05.	Grundlegendes und Neues im Straßenrecht	Michael Sauthoff, Vizepräsident des OVG Greifswald	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de, www.bör.eu
27.05.	Telefonservice, Erstgespräch und Gebührentransparenz	Johanna Busmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.05.	Die KostO für Fortgeschrittene	Werner Tiedtke	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
28.05.	Rentenberatung in der sozialrechtlichen Fachanwaltspraxis	Dr. Peter Lange	DAI www.anwaltsinstitut.de
30.05.-01.06.	Weg mit dem Verwaltungsschwulst: Klares Deutsch für Juristen	Michael Schmuck	Michael Schmuck www.Klares-Juristendeutsch.de
01.06.	Elektronischer Rechtsverkehr	Michael Schinagl Thomas Nippold	AK Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
06.06.	Einführung und Aktuelles zum Bundesurlaubsgesetz	Dr. Martin Fenski	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
07.06.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG		Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
08.06.	RVG - Workshop	Heinz Hansens	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
09. - 10.06.	Intensivkurs Bergrecht	Dr. Hans-P. Vierhaus Peter U. Neuhaus gen. Wever	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.06.	Gebührenrecht	Norbert Schneider	AnNoText www.annotext.de/seminare/rvg
09.06.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Zivilprozessrecht	Dr. Oliver Elzer	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
10.06.	Aktuelle Fragen des Mietrechts in der anwaltlichen Praxis	Dr. Klaus Lützenkirchen	DAI www.anwaltsinstitut.de
10.06.	Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Kapitalgesellschaftsrecht	Dr. Lutz Strohn	Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
10.06.	Aktuelle Rechtsprechung zur Arzthaftung	Karlheinz Stöhr	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.06.	Gebühren in Sozialgerichtsverfahren	Sylvia Granata	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
15.06.	Sozialrecht: Optimale Gebührenabrechnung	Dorothee Dralle, Nils Johannsen	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de

Inserate

Notar sucht Kooperation mit Notarkollegen sowie Rechtsanwälten bei Mitnutzung der bestehenden Kanzleiinfrastruktur in Kurfürstendammgegend.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2011-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Berufsanfänger

(Möbl.) Arbeitsbereich in Bürogemeinschaft frei, EUR 200,00
RA Schuster, Tel. 0175-52 50 686 - Berlin-Moabit

Rechtsanwalt sucht Büroräume, gerne auch in Bürogemeinschaft in Steglitz-Lichterfelde /-Lankwitz per sofort oder später.

Kontakt: 0170-9331668 oder frank.jaeger@recht-kunst.de.

Anwaltsnotariat

gut eingeführt, zentral gelegen; leistungsfähiges, flexibles Team, altersbedingt zu verkaufen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2011-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Büroraum in Berlin Mitte

Bieten Raum von 12,44 qm in unserem Büro in Berlin-Mitte. Bürogemeinschaft oder andere Form der Zusammenarbeit möglich. Konditionen verhandelbar.

Kontakt 030/2404-5828.

Aus Altersgründen zur Jahresmitte als Notar ausscheidender Rechtsanwalt und (noch) Notar

mit bisherigem Schwerpunkt Grundstückssachen, aber auch alle anderen angefallenen Bereiche beherrschend, vital und belastbar, sucht neben der weiteren Anwaltstätigkeit Mitarbeitsmöglichkeit im Notariat, intern oder extern, oder auch in Anwaltskanzlei begutachtende Mitarbeit in Sachen, die notarieller Beurkundung bedürfen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2011-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

StB-Ges. sucht: Rechtsanwalt/in ab sofort zur Untermiete, 1 Raum ca. 22 qm, Prenzl. Berg, Nähe Kollwitzpl., Miete rd. 350 € brutto warm zzgl. MwSt., zzgl. Sekretariatsleistungen.

Telefon (030) 44 01 28 60

■■■■■■■■■■ Ideen verstehen. Interessen wahren. Ziele erreichen.

Wir sind eine überörtliche Sozietät mit derzeit 20 Rechtsanwälten, die von drei Standorten aus bundesweit namhafte Mandanten in zivil- und öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beraten und vertreten. Ziviles und öffentliches Bau-recht, Immobilienrecht sowie juristisches Projektmanagement bei Großbauvorhaben stellen besondere Schwerpunkte unserer breit gefächerten Tätigkeit dar. Unsere Hauptarbeitsgebiete im öffentlichen Recht sind neben dem öffentlichen Bau- und Planungsrecht das Umweltrecht und das Wirtschaftsverwaltungsrecht. Außerdem besetzen wir das gesamte Medizinrecht.

Derzeit sind wir noch in zwei Berliner Büros vertreten. Diese werden wir im laufenden Jahr in neuen, attraktiven und repräsentativen Räumen in Mitte zusammenführen. Zur Verstärkung und langfristigen Fortführung unseres Büros in Berlin mit Notariat an diesem neuen Standort suchen wir

RECHTSANWÄLTIN / RECHTSANWALT

mit eigenem Mandantenstamm zur Übernahme eines bestehenden Dezernats, denn einer unserer Partner scheidet zum Jahresende altersbedingt aus. Da auch die Zukunft des vorhandenen Notariats – dessen Träger tritt ebenfalls Mitte des Jahrzehnts in den Ruhestand – mittelfristig zu sichern ist, ist eine Zulassung als Notar oder deren absehbarer Erwerb wünschenswert.

BUSSE & MIESSEN

Rechtsanwälte und Notar

BONN BERLIN LEIPZIG

www.busse-miessen.de

Kontaktaufnahme erbitten wir über buero.uhlmann@berlin.busse-miessen.de

■ Sozietät ■ Bauen und Immobilien ■ Staat und Verwaltung ■ Gesundheitswesen ■ Unternehmen ■ Privatrecht ■ Haftung und Versicherung

Repräsentative Büroräume am Kurfürstendamm

3 nette Kollegen, Rechtsanwälte und Notare, am Kurfürstendamm (Nähe Lehniner Platz, 4. OG) bieten in Bürogemeinschaft ein großes Anwaltszimmer mit spektakulärem Blick über den Kurfürstendamm, zwei Sekretariatsräume sowie einen großen repräsentativen Besprechungsraum zur gemeinsamen Nutzung ab Mai 2011. Gegenseitige Vertretung wünschenswert.

berlin@rechtsanwalt-fietz.de

Fachanwalt für Arbeitsrecht,

Lehrauftrag an Hochschule, weitere SP Zivil-, Sozial- und Verkehrsrecht, 10 Jahre Berufserfahrung, mit eigenem Büro **sucht Anstellung/freie Mitarbeit/Bürogemeinschaft.**

Tel. 030/41 93 46 37, Mail: c.kuehn@gmx.ne

Wunderschöne, repräsentative Altbau- Kanzleiräume Bleibtreustr. / Ku'damm

Wirtschaftsrechtlich beratende Kanzlei mit wenig Publikumsverkehr bietet 1-2 Büroräume (jeweils ca. 18 qm) inklusive Mitbenutzung des Konferenzraumes und ggf. eines Sekretariatsplatzes zur Untermiete. Auf Wunsch ist auch eine Anbindung an die Infrastruktur möglich.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Norbert Neef, LL.M.
NEEF LEGAL RECHTSANWÄLTE
Bleibtreustraße 24, 10707 Berlin
Fon: +49-30-88 91 89 70
Mail: neef@neef-legal.de

Kanzlei mit Notariat in Charlottenburg in repräsentativen, günstigen Räumen (10 EUR/qm) zu veräußern.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2011-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA und Notar im Süden Berlins, der sein Notaramt im Herbst nächsten Jahres wegen Erreichens der Altersgrenze aufgeben muss,

sucht Notarkollegen oder Anwärter

zur Hilfe der Abwicklung und gegebenenfalls Weiterführung mit Schwerpunkt im Immobilienrecht. Räumlichkeiten und versiertes Personal ect. vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2011-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594
Telefax 030-88629599
Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Kanzlei für Wirtschaftsrecht an der Gedächtniskirche

z. Zt. 7 RAe, teilw. Notare, 1 WP, 2 StB bieten
Bürogemeinschaft bei Interesse auch gern Außensozietät.
Mitnutzung von Gemeinschaftsflächen
(Sekretariat, Besprechungsräume, etc.)
günstige Bedingungen.

Tel: 21 99 08 8, Email: mail@brockmannlaw.com

TOP-LAGE Kurfürstendamm

Ab sofort bieten wir zwei repräsentative Büroräume (23 qm und 14 qm) inklusive Mitnutzung des Konferenzraumes zur Untervermietung an RA/RA'in an. Perspektivisch wäre eine Zusammenarbeit wünschenswert.

Ansprechpartner: RA Gerhard Richter
Kanzlei Richter & Witt,
Telefon (030) 88 67 96 35

Bezirksgrenze Prenzlauer Berg/Pankow ab 01.05.2011

Strafverteidigerin bietet für freundliche(n), offene(n) Kollegin/Kollegen mit anderem Tätigkeitsfeld **Büroraum** zur Untermiete in repräsentativer 100 qm-Einheit (gute ÖPNV Anbindung). Gemeinschaftsflächen zur Mitnutzung.

post@kanzlei-wittrowski.de Tel. 0171-550 85 38

RA, 19 Jahre Berufserfahrung,
Zivil-, Transport-, Insolvenzrecht sucht Zusammenarbeit in Form der **freien Mitarbeit.**

kanzlei.nicol@gmx.de

Repräsentative Kanzlei direkt am Fasanenplatz!

In einem historischen, sehr repräsentativen Stuck-Altbau,
mit herrschaftlichem Eingangsportal,

komfortable Büroeinheit von 237 m²,

4. OG (Aufzug) 8 Zimmer, 2 WC-Bereiche, Küche, Stuck,
Parkett, KAT 6

Vermietung provisionsfrei direkt durch Grundstücksverwaltung

WOHNBAU-COMMERZ, (030) 88095850/854
(Herr Hartmann)

hartmann@wohnbau-commerz.de

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei in Mitte

altersbedingt zu veräußern. Attraktive Räume,
erfahrenes Team.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2011-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anwaltskanzlei bietet ab Juli in **Berlin-Mitte** (nahe
Hackescher-Markt) einen Büroraum (ca. 15 qm) nebst
Sekretariat, Infrastruktur und repräsentativem Bespre-
chungsraum an Kollegin/-en mit eigenem Mandanten-
stamm. Zusammenarbeit erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2011-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kanzlei, ca. 120 qm, 4 Räume zzgl. Wartebereich +
Empfang, Miete 850,00 €, in zentraler Lage im Bezirk Berlin-
Lichtenberg günstig **zu verkaufen**.

Ideal für Berufsanfänger/Bürogemeinschaft.

Zuschriften erbeten unter **Chiffre AW 4/2011-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA (Erb-, Gesellschafts- u. Schadensrecht), **Notar** und
Mediator bietet Kollegin/Kollegen mit eigenem
Mandantenstamm ab dem 01.06.2011 **Bürogemeinschaft /**
Zusammenarbeit in modernen Räumen (Nähe Adenauer
Platz).

www.uwescharnhorst.de

Tel. (030) 882 49 31

Büroraum in Mitte

Einzelanwalt bietet zur Anmietung in Bürogemeinschaft
einen **Büroraum** (ca. 16 qm) in zentraler Lage (Nähe
Hackescher Markt) inklusive der kompletten Infrastruktur
(Bibliothek, Sekretariat, PC, Telefon, Fax etc.).

Zuschriften unter **Chiffre AW 4/2011-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Berliner Anwaltsblatt

Heft für Heft 16.200 Exemplare

Büroraum in Charlottenburg / Meinekestr.

Biete in moderner Kanzlei in einem repräsentativen Altbau
einen Büroraum (ca. 15 qm) zur Anmietung in Bürogemein-
schaft. Empfang, Technik etc. bei Bedarf gern zur Mitbenut-
zung.

Tel: (030) 88 00 14 40

Etablierte mittelständische Kanzlei am Kurfürstendamm
sucht

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

in freier Mitarbeit zur Unterstützung des medizinrechtlichen
Dezernats. Fachanwaltstitel Medizinrecht von Vorteil.

Kontakt unter **kanzlei_medizinrecht_berlin@web.de**

Büroräume in Berlin-Schöneberg Akazienstr.

sympathische Kanzlei (Fachanwälte/innen im Arbeits-,
Versicherungs- und Sozialrecht) bieten Raum (ca. 20 m²)
in Bürogemeinschaft, schöner Altbau, Stuck und Parkett,
in verkehrsgünstiger Lage. Günstige Mietkonditionen,
Mitnutzung der Kanzleinfrastruktur. Gesucht wird Kol-
lege/in (RA, Notar, Steuerberater).

Tel.: 49856130 - Mail: kanzleiraum@mlosch.org

Kanzlei am Kurfürstendamm sucht

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

auf freiberuflicher Basis zur Verstärkung unserer
Schwerpunkte Zivilrecht und Medizinrecht.

Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft, Anmietung eines
Büroraumes sowie Mitnutzung der gesamten Infra-
struktur möglich.

Kontakt per E-Mail an kanzlei-kudamm@web.de

FA für Verkehrs- und / oder Strafrecht bzw. Mietrecht in Ludwigsfelde gesucht

Wir haben Mandate aus den Bereichen Verkehrsrecht, Straf-
recht und Mietrecht abzugeben. Außerdem haben wir einen
Raum (ca. 24 m²), den wir zur Verfügung stellen können. Wir
suchen zur Zusammenarbeit eine Kollegin/einen Kollegen,
die/der über Berufserfahrung verfügt und möglichst FA für
Verkehrs-, Straf- und/oder Mietrecht ist. Die Konditionen der
Zusammenarbeit sind verhandelbar.

Rechtsanwaltskanzlei Gräfin Lambsdorff & Sabel
E-Mail: mail@Kanzlei-Lambsdorff.de

Anzeigen bitte per E-Mail cb-verlag@t-online.de aufgeben

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen vor den
**Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und
 Königs Wusterhausen** übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
 Fischerstraße 10, 15806 Zossen
 Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

**Terminsvertretungen
 an allen Amts- und Landgerichten
 im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
 Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
 Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
 anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
 übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
 Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
 Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

MIT EINER **ANZEIGE** IN DER RUBRIK
TERMINSVERTRETUNGEN

SIND SIE BEI

16.200 RECHTSANWÄLTEN

IN **BERLIN, BRANDENBURG UND
 MECKLENBURG-VORPOMMERN**
 PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS
 JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT
 TEL. (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25
 CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
 aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:**

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen,
 München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie
 Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über
 RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
 Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
 E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
 sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
 Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
 14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
 E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
 übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
 Tel.: (089) 552 999 50
 Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
 Tel.: (030) 288 789 60
 Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
 web: <http://www.cllb.de>

**Wir übernehmen Terminsvertretungen
 in Brandenburg an der Havel bei dem
 dortigen Amtsgericht, dem Arbeitsgericht sowie dem
 Brandenburgischen Oberlandesgericht.**

**BTR Mecklenburg & Kollegen
 Rechtsanwälte**



Dr. Christian Sieg'1

Wirtschaftsrecht · privates Baurecht · Anwaltschaftung · Fachanwalt für Arbeitsrecht

Berlin · Brandenburg · Frankfurt am Main · Stuttgart · München

Lindenstr. 23, 14776 Brandenburg
Telefon (03381) 5231-0 · Fax (03381) 5231-52
www.btr-mecklenburg.de brb@btr-mecklenburg.de

» Wir haben uns für
ra-micro entschieden,
weil wir in puncto
Effizienz nicht
zu Verhandlungen
bereit sind «

RAin Aileen Rohde
RA Stefan Schulze
Kanzlei R&S Rechtsanwälte,
Neubrandenburg

**ra-micro**
KANZLEISOFTWARE

Eine von 42 neuen ra-micro
Kanzleien im Monat Februar 2011.

 **Infoline**
0800 726 42 76

www.ra-micro.de